

# Ergebnisprotokoll

**der 9. Konferenz der für Integration  
zuständigen Ministerinnen und Minister /  
Senatorinnen und Senatoren der Länder  
am 19./20. März 2014 in Magdeburg**



Vorsitz:

Herr Minister Norbert Bischoff  
Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt  
Turmschanzenstr. 25  
39114 Magdeburg

Magdeburg, den 9. April 2014

# 9. Integrationsministerkonferenz 2014

am 19./20. März 2014 in Magdeburg

## Inhaltsverzeichnis

TOP	Thema	Seite
<b>4</b>	<b>Willkommens- und Anerkennungskultur</b>	
4.1	<u>Leitantrag</u> : Unser Land zu einer Willkommensgesellschaft weiterentwickeln Antragsteller: Alle Länder	5
4.2	Resolution der für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister/ Senatorinnen und Senatoren der Länder: Deutschland braucht Zuwanderung! Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen <u>Rheinland-Pfalz</u> , Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein	14
4.4	Migrationsberatungsdienste für Asylsuchende und Flüchtlinge öffnen Antragsteller: Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, <u>Rheinland-Pfalz</u>	17
4.5	Honorierung der Lehrkräfte der Integrationskurse Antragsteller: Bremen, <u>Niedersachsen</u>	19
4.6	Integrationsvereinbarungen weiter etablieren – Integration verbindlich gestalten! Antragsteller: Bayern	20
<b>5</b>	<b>Flüchtlinge und Asyl</b>	
5.1	Förderung der Integration besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge aus Bürgerkriegsgebieten (Bericht LAG) Berichterstatter: Alle Länder	21
5.2	Aufenthaltsgewährung gem. § 23 AufenthG: Gleichstellung von Flüchtlingen, die aufgrund einer Landesaufnahmeanordnung aufgenommen werden, mit Flüchtlingen, die aufgrund einer Bundesaufnahmeanordnung aufgenommen werden Antragsteller: <u>Baden-Württemberg</u> , Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein	67
5.3	Gesundheitsvorsorge bei humanitären Aufnahmen optimieren Antragsteller: Bayern	68
5.4	Teilnahme der Asylbewerber/-innen und der Geduldeten am Integrationskurs Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, <u>Niedersachsen</u> , Nordrhein-Westfalen Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein	70
5.5	Erfahrungsaustausch zur Unterbringung von Flüchtlingen Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen Rheinland-Pfalz, <u>Sachsen-Anhalt</u> , Schleswig-Holstein Sachsen-Anhalt	71

5.6	Asylverfahren schneller bearbeiten Antragsteller: Brandenburg, Hamburg, <u>Rheinland-Pfalz</u> , Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen	72
5.7	Aufnahme von syrischen Flüchtlingen ausweiten Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen <u>Rheinland-Pfalz</u> , Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein	73
<b>6 Arbeitsmarkt</b>		
6.1	Stärkung der Rahmenbedingungen zur Fachkräftesicherung / Flankierende Maßnahmen zum Anerkennungsgesetz Antragsteller: Saarland	74
6.2	Beschäftigungsorientierte Sprachförderung / Zielgerichtete Integration in den Arbeitsmarkt durch frühzeitige Identifizierung von individuellen Förderbedarfen Antragsteller: Saarland	76
6.3	Berufsbezogene Deutschkurse / Unterstützung der Integration in Arbeit Antragsteller: Bayern, <u>Saarland</u>	78
6.7	Beschleunigter Arbeitsmarktzugang für Asylsuchende und Geduldete Antragsteller: Baden-Württemberg, <u>Berlin</u> , Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein	79
<b>7 Weitere Integrationsthemen</b>		
7.1	LAG „Deutsch-Türkischer Jugendaustausch“ Antragsteller: Baden-Württemberg	80
7.2	Zuwanderung aus Südosteuropa nicht diskreditieren Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, <u>Nordrhein-Westfalen</u> , Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein	106
7.3	Unterstützung der Kommunen durch das Bund-Länder-Programm „Soziale Stadt“ Antragsteller: <u>Baden-Württemberg</u> , Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein	108
7.4	Migrantinnen und Migranten schützen – Menschenhandel bekämpfen Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, <u>Rheinland-Pfalz</u> , Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein	110
7.5	Fortführung der länderoffenen Arbeitsgruppe zum Thema „Interkulturelle Öffnung von Arbeitsagenturen und Jobcentern“ mit dem Ziel der Feststellung von <i>best practice</i> und der Erarbeitung von Qualitätskriterien Antragsteller: <u>Berlin</u> , Hamburg	112
7.6	Integrationsmonitoring der Länder Antragsteller: <u>Berlin</u> , Nordrhein-Westfalen	113
7.7	Aufnahme des Dienstherrn beim öffentlichen Dienst in den Mikrozensus Antragsteller: Alle Länder	115
7.8	„Racial Profiling“ Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, <u>Thüringen</u>	117
7.9	Deutsche Islam-Konferenz Antragsteller: Alle Länder	118

- 7.10 Kommunales Wahlrecht für alle dauerhaft in Deutschland lebenden Menschen 119  
Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg,  
Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,  
Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein
- 8 IntMK-Angelegenheiten**
- 8.1 Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der EU 120  
Antragsteller: Baden-Württemberg
- 8.2 Benennung eines ständigen Ausschusses beim Bundesrat mit der ausdrücklichen 121  
Zuständigkeit für den Aufgabenbereich Integration  
Antragsteller: Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen,  
Sachsen-Anhalt

# 9. Integrationsministerkonferenz 2014

am 19./20. März 2014 in Magdeburg

## TOP 4.1

### Leitantrag:

**Unser Land zu einer Willkommensgesellschaft weiterentwickeln**

**Antragsteller: Alle Länder**

### Beschluss (einstimmig):

- 1 Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister / Senatorinnen und Senatoren
- 2 stellen fest:
- 3 Deutschland ist Einwanderungsland geworden. Inzwischen wandern mehr Menschen nach
- 4 Deutschland zu als aus unserem Land fortziehen. Die für Integration zuständigen
- 5 Ministerinnen und Minister / Senatorinnen und Senatoren der Länder haben sich dazu
- 6 bekannt, die Potentiale der hier lebenden Menschen mit Migrationshintergrund und der neu
- 7 Zuwandernden auch mit Blick auf den demografischen Wandel und die Fachkräftesicherung
- 8 zu erschließen und ihre Integrationspolitik im Sinne einer Anerkennungs- und
- 9 Willkommenskultur weiterzuentwickeln. Die Gesellschaft insgesamt muss Akteur
- 10 integrationspolitischer Bemühungen sein. Vorurteile gegen Zugewanderte stellen ein
- 11 Integrationshemmnis dar. Eine Willkommens- und Anerkennungskultur muss daher sowohl
- 12 die interkulturelle Öffnung von Verwaltungen und Einrichtungen als auch die Entwicklung
- 13 einer offenen Haltung und praktischen Aufnahmebereitschaft gegenüber Zuwanderung in der
- 14 einheimischen Bevölkerung umfassen.
- 15 Die Länder engagieren sich maßgeblich und eigenverantwortlich für erfolgreiche Integration
- 16 vor Ort. Über die Konferenz der für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister /
- 17 Senatorinnen und Senatoren (IntMK) koordinieren sie ihre Integrationspolitik und entwickeln
- 18 integrationspolitische Maßstäbe, basierend u.a. auf dem länderübergreifenden
- 19 Integrationsmonitoring.

20 Wir begrüßen deshalb, dass mit dem Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD zur Bildung  
21 der neuen Bundesregierung wichtige Schritte zur Weiterentwicklung der Integrationspolitik in  
22 Deutschland vereinbart worden sind, die es nun zu konkretisieren und umzusetzen gilt.

23 Wir bieten der Bundesregierung bei der Umsetzung gemeinsamer Ziele und Vorhaben  
24 ausdrücklich unsere Kooperation an und bitten die Bundesregierung, frühzeitig die  
25 Erfahrungen und die Expertise der Länder einzubeziehen.

26 Die Gestaltung von Migration und Integration ist ein Zukunftsthema, das mitentscheidet über  
27 wirtschaftliche, soziale und kulturelle Perspektiven und den gesellschaftlichen Zusammenhalt  
28 in unserem Land. Unser Ziel ist es daher, Deutschland zu einer Willkommensgesellschaft  
29 weiter zu entwickeln, in der Zugewanderte offen aufgenommen werden, in der Vielfalt als  
30 Bereicherung anerkannt wird und in der die unterschiedlichen Potentiale jedes Einzelnen  
31 bestmöglich eingebunden und gefördert werden.

32 Es gilt daher, neue Herausforderungen in der Migrationsentwicklung frühzeitig zu  
33 lokalisieren, eine abgestimmte Migrations- und Integrationspolitik zu entwickeln und in  
34 konkrete Schritte umzusetzen. Dabei wollen wir Kommunen, Bund und Länder,  
35 zivilgesellschaftliche Akteure und Organisationen der Zugewanderten eng miteinander  
36 vernetzen.

37

## 38 **I. Migrationsentwicklung und Herausforderungen**

39 Im Jahr 2012 sind so viele Menschen nach Deutschland gekommen wie seit 1995 nicht  
40 mehr. Rund 738.000 ausländische Staatsangehörige sind zugewandert, 421.000 mehr als  
41 fortzogen. Im 1. Halbjahr 2013 stieg der Wanderungssaldo auf 246.000. Fast 60% der  
42 Zuwandernden sind Unionsbürgerinnen und -bürger<sup>1</sup>. Stark zugenommen hat dabei die  
43 Zuwanderung aus den von der Finanz- und Schuldenkrise betroffenen Ländern Spanien,  
44 Griechenland, Portugal und Italien und die aus Rumänien und Bulgarien, die erst seit Beginn  
45 dieses Jahres die volle Arbeitnehmerfreizügigkeit genießen. Deutschland profitiert dadurch in  
46 erheblichem Maße und kann mit den häufig gut qualifizierten Fachkräften einen Beitrag zur  
47 Fachkräftesicherung leisten.

48 Unsere Hochschulen sind inzwischen zu Magneten für Studierende aus dem Ausland  
49 geworden. 2012 zählten die Hochschulen bundesweit 282.000 ausländische Studierende  
50 und damit doppelt so viele wie 1995<sup>2</sup>. Durch Erleichterungen im Aufenthaltsrecht haben

---

<sup>1</sup> BAMF Wanderungsmonitoring 2012; 1. Hj. 2013

<sup>2</sup> Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 4.1

51 immer mehr von ihnen die Möglichkeit, nach dem Studium in Deutschland zu arbeiten – ein  
52 großes Potential für unsere Wirtschaft.

53 Gleichzeitig steigt die Zahl der Menschen, die in Deutschland humanitären Schutz oder Asyl  
54 suchen. Darüber hinaus beteiligt sich Deutschland am Resettlement und an humanitären  
55 Aufnahmeprogrammen für syrische Flüchtlinge.

56 Inzwischen sind von den in Deutschland lebenden 7,2 Mio. Ausländerinnen und Ausländern  
57 rund 2,8 Mio. Unionsbürgerinnen und –bürger. Der geltende aufenthaltsrechtliche Rahmen  
58 der Zuwanderung entfaltet im Bereich der Freizügigkeit für ein gutes Drittel der  
59 ausländischen Bevölkerung keine steuernde Funktion mehr.

60 Das Ausländerrecht ist geprägt von einer Trennung zwischen Zugewanderten mit Anspruch  
61 auf integrationsunterstützende Maßnahmen, wie z.B. Integrationskurse, einerseits und dem  
62 Asylverfahren andererseits, bei dem Integration erst am Ende eines zum Teil langwierigen  
63 Prozesses nach einer Anerkennung als Asylberechtigter steht. Angesichts aktueller  
64 Migrationsentwicklungen kommt es zu einer Diversifizierung sowohl durch die steigende EU-  
65 Zuwanderung als auch durch die Flüchtlingsaufnahmeprogramme sowie durch beschlossene  
66 rechtliche Anpassungen wie die Arbeitsmarktöffnung für Geduldete. Sozialrechtliche  
67 Ansprüche und integrationsfördernde Angebote für ausländische Staatsangehörige, die in  
68 Deutschland leben, haben sich ausdifferenziert.

69 Es wird weiterhin unterschiedliche Unterstützungs- und Integrationsangebote geben müssen,  
70 diese sind aber künftig modularer und durchlässiger zu organisieren, um mehr Übergänge zu  
71 eröffnen und um Länder und Kommunen durch einheitliche, qualitätsgesicherte Angebote bei  
72 der Wahrnehmung ihrer Aufnahme- und Integrationsaufgaben zu unterstützen.

73

## 74 **II. Leitbild Willkommengesellschaft**

75 Deutschland wird auch künftig auf Zuwanderung angewiesen sein, um seine demografische  
76 Entwicklung zu beeinflussen und den Fachkräftemangel zu decken.

77 Die Rahmenbedingungen für Zuwanderung sind daher so zu gestalten, dass mehr  
78 qualifizierte Zuwanderungswillige aus der EU und aus Drittstaaten sich für eine  
79 Zuwanderung nach Deutschland entscheiden.

80 Aus Sicht der IntMK sind dafür entscheidende Indikatoren:

- 81 • die nach innen und außen erkennbare Willkommensbereitschaft von Staat und  
82 Gesellschaft in Deutschland,
- 83 • die Attraktivität der Arbeitsplatzangebote,
- 84 • die Qualität von Integrationsangeboten,

85 • ein transparentes Orientierungs-, Informations- und Beratungssystem.

86 Um unser Land für qualifizierte Zuwanderung attraktiver zu machen und das  
87 Zusammenleben erfolgreich zu gestalten, wollen wir uns zu einer Willkommensgesellschaft  
88 weiterentwickeln, in der Vielfalt als Bereicherung anerkannt und die unterschiedlichen  
89 Potentiale bestmöglich gefördert werden. Voraussetzung dafür ist ein klares Bekenntnis zu  
90 Zuwanderung. Dies beginnt in den Herkunftsländern und ist u.a. Aufgabe unserer  
91 diplomatischen Vertretungen, der Goethe-Institute und anderer deutscher Repräsentanten.  
92 Dazu gehört auch die Vermittlung eines realitätsnahen Deutschlandbildes. Inwieweit wir die  
93 Chancen der Zuwanderung nutzen können, hängt entscheidend davon ab, ob wir einen  
94 gesellschaftlichen Konsens für Vielfalt entwickeln können, der die Ächtung von Ausgrenzung  
95 und Rassismus einschließt.

96 Integration und interkulturelles Zusammenleben brauchen die Offenheit und  
97 Aufnahmebereitschaft der einheimischen Bevölkerung ebenso wie die Motivation und das  
98 Engagement Zugewanderter. Wir erwarten von allen Menschen in diesem Land ein klares  
99 Bekenntnis zum Grundgesetz, zu Demokratie, Rechtsstaat, Wahrung der Menschenwürde,  
100 Selbstbestimmung und Gleichberechtigung von Frau und Mann. Anerkennungs- und  
101 Willkommenskultur setzt darauf, dass alle Menschen, die auf Dauer hier leben, „Ja“ sagen zu  
102 unserer Gesellschaft.

103 Für das Ziel einer offenen Willkommensgesellschaft wollen wir auf der Grundlage bisheriger  
104 Konzepte wie dem Nationalen Integrationsplan (NIP) und dem Nationalen Aktionsplan  
105 Integration (NAPI) mit Kommunen und Bund, gesellschaftlichen Institutionen,  
106 Integrationsakteuren und Selbstorganisationen zusammenwirken. Es sollen  
107 Rahmenbedingungen und richtungsweisende Ansätze geschaffen werden, die es  
108 ermöglichen, den Prozess der Etablierung einer Anerkennungs- und Willkommenskultur  
109 offen, optimal und abgestimmt zu gestalten.

110

#### 111 1. Interkulturelle Öffnung voranbringen

112 Wesentliches Element einer Willkommensgesellschaft ist die Interkulturelle Öffnung von  
113 Verwaltungen und Einrichtungen. Ziel interkultureller Öffnung ist es, Zugangsbarrieren zu  
114 öffentlichen Diensten abzubauen und Teilhabechancen zu verbessern. Interkulturelle  
115 Öffnung will für Vielfalt sensibilisieren und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befähigen,  
116 Menschen unterschiedlicher Herkunft wertschätzend und anerkennend zu begegnen.  
117 Interkulturelle Öffnung ist ein kontinuierlicher Prozess von Organisations-, Personal- und  
118 Qualitätsentwicklung, der als Führungsaufgabe angelegt, alle Mitarbeiterinnen und  
119 Mitarbeiter erreichen soll.

120 Im NAPI haben Bund und Länder die Erhöhung des Anteils von Migrantinnen und Migranten  
121 im öffentlichen Dienst als strategisches Ziel definiert. Die neue Bundesregierung will diesen  
122 Weg fortsetzen und in den Bundesbehörden den Anteil der Menschen mit  
123 Migrationshintergrund ab dem Jahr 2014 erhöhen. Dabei setzt sie auf die Gewinnung junger  
124 Migranten für eine Ausbildung im öffentlichen Dienst. Die IntMK begrüßt diese Schritte der  
125 Bundesregierung und bekräftigt ihr Ziel, auch in den Ländern den Anteil von Menschen mit  
126 Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst weiter zu erhöhen.

127 Die Ausländer- und Meldebehörden haben eine besondere Rolle für die Anerkennungs- und  
128 Willkommenskultur. Sie sind frühe Anlaufstellen und vermitteln Zugewanderten einen ersten  
129 Eindruck von Deutschland. Da sich insbesondere die Aufgaben der Ausländerbehörden  
130 verändern, benötigen sie ein neues Leitbild und sollen zu Trägern der Anerkennungs- und  
131 Willkommenskultur werden. Die IntMK erhofft sich daraus Impulse, um interkulturelle  
132 Öffnungsprozesse in Ausländerbehörden in Deutschland flächendeckend voranzutreiben.

133 Aktive Teilhabe ist eine Voraussetzung für das Gelingen von Integration. Ausschluss von  
134 Chancen aufgrund der Herkunft, Hautfarbe, anderer äußerer Merkmale oder der Religion  
135 eines Menschen ist ein entscheidendes Integrationshemmnis. Die Umsetzung der  
136 Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses ist ein wichtiger Eckpfeiler unserer  
137 Bemühungen zur Bekämpfung des Rechtsextremismus auch in den Ländern. Die Berichte  
138 der Antidiskriminierungsstelle des Bundes weisen darauf hin, dass es immer noch, gerade  
139 bei Einstellung und beruflichem Aufstieg diskriminierende Praxiserfahrungen von Menschen  
140 mit Migrationshintergrund gibt. Die IntMK begrüßt die im Koalitionsvertrag angekündigte  
141 Stärkung der „Charta der Vielfalt“ und die Verankerung von Interkultureller Kompetenz und  
142 Diskriminierungsfreiheit als Ziel der Aus- und Fortbildung im Zuständigkeitsbereich des  
143 Bundes. Sie tritt für einen mehrdimensionalen Ansatz der Antidiskriminierungspolitik ein.

## 144 145 2. EU-Freizügigkeit gestalten

146 Die IntMK bekennt sich zur Arbeitnehmerfreizügigkeit in der Europäischen Union, die ein  
147 Gewinn für die Menschen in Europa, unsere Wirtschaft und den Arbeitsmarkt ist.

148 Die EU-Freizügigkeit ist eine Herausforderung für die Entwicklung des gemeinsamen  
149 Sozialraums. Die IntMK begrüßt die Einrichtung eines Staatssekretärsausschusses auf  
150 Bundesebene, der die aktuelle Situation, auch in Bezug auf den Bereich der  
151 Sozialleistungen, näher untersuchen und bewerten soll. Eine strukturelle  
152 Wanderungsasymmetrie lässt sich nur vermeiden, wenn die sozialen Lebensbedingungen in  
153 den neuen Mitgliedsstaaten verbessert und noch bestehende gesellschaftliche  
154 Ausgrenzungsstrukturen wie z.B. gegenüber Roma abgebaut werden. Dazu kann und muss  
155 die EU im Rahmen ihrer Kohäsionspolitik beitragen, die EU-Fonds müssen dafür verstärkt  
156 genutzt werden. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des europäischen

157 Gerichtshofes sollen laut Koalitionsvertrag Anspruchsvoraussetzungen in der  
158 Grundsicherung für Arbeitsuchende präzisiert werden. Unabhängig davon sind wir aber  
159 gemeinsam in der Verantwortung, die hier lebenden Menschen zu unterstützen und ein  
160 Abgleiten in menschenunwürdige Lebensbedingungen zu verhindern. Dabei entstehen für  
161 einige großstädtische Kommunen erhebliche soziale Problemlagen und Belastungen. Diese  
162 Kommunen benötigen Unterstützung. Wir begrüßen daher, dass sie laut Koalitionsvertrag als  
163 ersten Schritt stärker von bestehenden und weiterzuentwickelnden Förderprogrammen des  
164 Bundes (wie z.B. „Soziale Stadt“) partizipieren sollen.

165

### 166 3. Integration bei humanitärer Flüchtlingsaufnahme fördern

167 Deutschland beteiligt sich seit 2012 am UNHCR-Resettlement-Programm. Darüber hinaus  
168 nimmt Deutschland seit 2013 10.000 Flüchtlinge aus Syrien im Rahmen eines humanitären  
169 Aufnahmeprogramms auf. Die Länder ergänzen dies durch die Aufnahme von  
170 Familienangehörigen bereits in Deutschland lebender Syrerinnen und Syrer.

171 Die IntMK begrüßt, dass die neue Bundesregierung die Beteiligung am Resettlement  
172 verstetigen und ab 2015 erhöhen will. Sie hat bereits im März 2012 darauf hingewiesen,  
173 dass bei der Aufnahme von Flüchtlingen frühzeitig Integrationsbelange zu berücksichtigen  
174 sind und der Zugang zu Integrationsangeboten gesichert werden muss. Mit dem zur IntMK  
175 2014 vorgelegten Bericht der LAG „Förderung der Integration besonders schutzbedürftiger  
176 Flüchtlinge aus Bürgerkriegsstaaten“ leistet die IntMK einen Beitrag zur Auswertung der  
177 bisherigen Maßnahmen und entwickelt Handlungsempfehlungen zur Verbesserung.

178 Sie spricht sich dafür aus, dass alle Flüchtlinge im Rahmen von Resettlement oder Ad-hoc-  
179 Aufnahmen vollen Zugang zu Integrationskursen und berufsbezogener Sprachförderung  
180 erhalten, damit sie sich schnellstmöglich am Arbeitsmarkt etablieren und ihren  
181 Lebensunterhalt selbständig sichern können. Angestrebt wird darüber hinaus eine  
182 einheitliche Regelung zum Sozialleistungsanspruch und zur Krankenversicherung.

183

### 184 4. Potentiale von Asylsuchenden und Geduldeten erkennen und nutzen

185 Die IntMK unterstützt das Vorhaben der Bundesregierung, durch personelle Aufstockung  
186 beim BAMF dafür zu sorgen, dass die Asylverfahren in Deutschland künftig zügiger  
187 abgeschlossen werden soweit dabei Rechtsschutz und Rechtsstaatlichkeit gesichert sind. Die  
188 Zahl der beim BAMF anhängigen Verfahren stieg von 46.602 in 2009 auf 144.187 in 2013.  
189 Dadurch hat sich die durchschnittliche Bearbeitungszeit deutlich verlängert, mit erheblichen  
190 Folgen für die Betroffenen sowie die aufnehmenden Länder und Kommunen.

191 In Deutschland lebten Ende 2013 94.508 Menschen mit einer Duldung und 110.435  
192 Menschen mit einer Aufenthaltsgestattung<sup>3</sup>, viele von ihnen schon langjährig. Ein großer Teil  
193 dieser Menschen wird längerfristig in Deutschland leben. Deshalb strebt die IntMK an, auch  
194 diesen Menschen Maßnahmen anzubieten, die ihnen den Aufenthalt in Deutschland  
195 erleichtern, einen frühzeitigen Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglichen und im Falle eines  
196 späteren sicheren Aufenthaltsstatus die Integration erleichtern. Die IntMK begrüßt daher,  
197 dass die neue Bundesregierung für diese Menschen den Arbeitsmarktzugang bereits nach  
198 drei Monaten öffnen will, einen frühzeitigen Zugang zu Sprachkursen anstrebt und die  
199 räumliche Beschränkung deutlich lockern will. Sie erinnert an ihren 2013 einstimmig  
200 beschlossenen Vorschlag, für diese Gruppe die Sprachmodule im Rahmen der  
201 Integrationskurse zu öffnen. Damit würde eine Anschlussfähigkeit an berufsbezogene  
202 Sprachkurse gesichert und zudem in ländlichen Regionen die Durchführung von  
203 Integrationskursen erleichtert.

204 Unter den Asylsuchenden und den Geduldeten gibt es ein erhebliches Potential an  
205 Qualifizierten und Hochqualifizierten, das wir künftig verstärkt nutzen wollen.

206

## 207 5. Sprachliche Integration fördern

208 Sprache ist ein wichtiger Schlüssel zur erfolgreichen Integration. Kenntnisse der deutschen  
209 Sprache öffnen die Tür zum alltäglichen Zusammenleben, ermöglichen den Zugang zu  
210 Bildung und sind zentrale Voraussetzung für die Aufnahme einer qualifizierten  
211 Beschäftigung. Mehrsprachigkeit ist eine wichtige Bildungsressource und soll daher auch  
212 durch Pflege der Muttersprache gefördert werden.

213 Wir begrüßen den im Koalitionsvertrag angekündigten Ausbau der Angebote zum Erlernen  
214 der deutschen Sprache, insbesondere in der frühkindlichen Sprachförderung. Auch viele  
215 Bundesländer unterstützen den Spracherwerb mit eigenen Fördermaßnahmen. Die  
216 Bundesregierung will darüber hinaus Maßnahmen zur Auswertung der  
217 Sprachstandsdiagnostik und -fördermaßnahmen sowie gemeinsame Standards unterstützen.  
218 Die IntMK bittet die Kultusminister- sowie die Jugend- und Familienministerkonferenz, über  
219 die Initiative zur Evaluation der Sprachstandsdiagnostik "Bildung durch Sprache und Schrift  
220 (BISS)" und über die Möglichkeiten von Standards zu berichten.

221 Die Integrationskurse haben sich als Grundangebot und wichtiger Baustein im  
222 Integrationsprozess etabliert und bewährt. Die IntMK erneuert ihre Forderung, einen  
223 Rechtsanspruch auf Teilnahme am Integrationskurs für Unionsbürgerinnen und -bürger  
224 einzuführen. Weiter begrüßt sie die im Koalitionsvertrag in Aussicht gestellten qualitativen

---

<sup>3</sup> Ausländerzentralregister Stand 31.12.2013

225 Verbesserungen der Integrationskurse im Hinblick auf eine Differenzierung nach  
226 Zielgruppen, Kursgrößen und die angemessene Honorierung der Lehrkräfte.

227 Die Beherrschung der deutschen Sprache öffnet den Weg zur qualifizierten Erwerbstätigkeit.  
228 Berufsbezogene Sprachförderung und fachsprachliche Sprachkurse stellen daher eine  
229 wichtige Voraussetzung für gelungene Erwerbsintegration von Zugewanderten dar. Die  
230 IntMK bittet die Bundesregierung, das Angebot berufs- und fachsprachlicher Sprachkurse  
231 bedarfsbezogen auszuweiten und modular auszurichten.

232

## 233 6. Anerkennung und Qualifizierung verbessern

234 Die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse stellt eine besondere Herausforderung  
235 bei der Arbeitsmarktintegration Zugewanderter dar. Die Anerkennungsverfahren von im  
236 Ausland erworbenen Qualifikationen wurden durch das Inkrafttreten des  
237 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BQFG) am 1. April 2012 vereinfacht. Für die  
238 landesrechtlich geregelten Berufe haben die Länder entsprechende Gesetze verabschiedet  
239 bzw. bereiten sie vor.

240 Laut Koalitionsvertrag soll das BQFG wo notwendig angepasst werden. Darüber hinaus  
241 sollen Migrantinnen und Migranten, die noch Qualifizierungsmaßnahmen absolvieren  
242 müssen, damit ihr Abschluss als gleichwertig anerkannt wird, finanziell unterstützt werden.  
243 Beratungsstrukturen für Anerkennungswillige sollen im In- und Ausland verstärkt werden. Die  
244 IntMK begrüßt diese Vorhaben und bittet die Bundesregierung, die Erfahrungen der  
245 Bundesländer dabei frühzeitig einzubeziehen.

246

## 247 7. Bildungsteilhabe erhöhen

248 Der Lernerfolg von Kindern im Bildungssystem ist - neben den wichtigen bildungspolitischen  
249 und schulischen Rahmenbedingungen - maßgeblich vom Engagement der Eltern sowie ihrer  
250 Möglichkeiten zur Unterstützung des Bildungsprozesses ihrer Kinder abhängig. Dabei wirkt  
251 sich der familiäre Hintergrund durch sozioökonomische Faktoren, Bildungsressourcen,  
252 eigene Bildungserfahrungen der Eltern, kulturellen Hintergrund und Erziehungsstile auf den  
253 Schul- und Lernerfolg der Kinder aus. Auch sprachliche Barrieren erschweren den Zugang.  
254 Durch eine aktive Einbeziehung der Eltern ist es Bildungseinrichtungen möglich, Ressourcen  
255 zu identifizieren, um diese zum bestmöglichen Bildungserfolg der Kinder zu nutzen.  
256 Migrantenorganisationen können dabei wichtige Partner sein.

257 Die IntMK unterstützt den Aufbau des neuen Bundesprogramms „Eltern stärken“ und  
258 erwartet eine frühzeitige Einbeziehung der Länder.

259

260 8. Engagement vor Ort stärken

261 Integration findet vor Ort statt. Bund und Länder schaffen Rahmenbedingungen, die dazu  
262 beitragen können, dass Integration gelingt. Die IntMK begrüßt daher, dass der Bund das  
263 Programm „Soziale Stadt“ im Rahmen der Städtebauförderung als „Leitprogramm der  
264 sozialen Integration“ verstärken und dabei in Verbindung mit anderen Bundesprogrammen  
265 besonders Gebiete mit erhöhten Integrationsanforderungen einbeziehen will.

266 Eine offene Willkommengesellschaft braucht das Engagement von Einheimischen und  
267 Zugewanderten. Das beginnt bei der eindeutigen Absage an Alltagsdiskriminierung,  
268 Rassismus und Ausgrenzung. Bürgerschaftliches Engagement ist für gelingende Integration  
269 unersetzbar. Es braucht die Unterstützung von Bund, Ländern und Kommunen. Die IntMK  
270 begrüßt daher das eindeutige Bekenntnis im Koalitionsvertrag zu Fortsetzung, Verstetigung  
271 und Ausbau der Bundesprogramme zur Demokratieförderung.

272 Wir wollen die Beteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund am bürgerschaftlichen  
273 Engagement weiter steigern. Migrant\*innenorganisationen sind zentrale Partner im  
274 Integrationsprozess. Ihr Engagement steht für die Integrations- und Mitwirkungsbereitschaft  
275 der Zugewanderten. Im Koalitionsvertrag wird die Stärkung der bundesweit tätigen  
276 sachverständigen Migrant\*innenorganisationen beim Aufbau von Strukturen in Aussicht gestellt.  
277 Die Länder unterstützen auch künftig die interkulturelle Öffnung zivilgesellschaftlicher  
278 Organisationen und die Stärkung von Migrant\*innenorganisationen.

279 Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister / Senatorinnen und Senatoren  
280 werben mit diesem Leitbild für die gemeinsame Arbeit von Kommunen, Bund und Ländern  
281 mit zivilgesellschaftlichen Akteuren und Selbstorganisationen am Ziel einer offenen  
282 Willkommengesellschaft.

# 9. Integrationsministerkonferenz 2014

am 19./20. März 2014 in Magdeburg

## TOP 4.2

**Resolution der für Integration zuständigen  
Ministerinnen und Minister / Senatorinnen und  
Senatoren der Länder:  
Deutschland braucht Zuwanderung!**

**Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin,  
Brandenburg, Bremen, Hamburg,  
Hessen, Mecklenburg-Vorpommern,  
Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen  
Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt,  
Schleswig-Holstein**

### **Beschluss (mehrheitlich):**

#### Deutschland braucht Zuwanderung

Die demografische Entwicklung führt zu einer Alterung der Bevölkerung, auch der Fachkräftebedarf wird in den kommenden Jahren deutlich zunehmen. Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister/Senatorinnen und Senatoren der Länder bekräftigen daher ihren Beschluss vom 20./21. März 2013.

Neben der zunehmenden Bedeutung inländischer Potentiale zur Fachkräftesicherung wie z.B. die Erhöhung der Erwerbstätigenquote von Frauen oder bereits in Deutschland lebender Menschen mit Migrationshintergrund kann die Zuwanderung von Fachkräften aus dem Ausland ein wichtiger Baustein sein, Bedarfe zu decken.

Deutschland ist seit 2011 wieder das wichtigste Zuwanderungsland in Europa. Das bietet neue Chancen, verlangt aber auch nach Gestaltung. Mögliche Vorbehalte und Ängste der Bürgerinnen und Bürger sind dabei ernst zu nehmen. Auch deshalb gilt es, die Potentiale aus Zuwanderung für unser Land, wirtschaftlich, gesellschaftlich und menschlich, zu bekräftigen.

Der größte Teil der Zuwanderung, die EU-Binnenwanderung, ist durch das Freizügigkeitsrecht geprägt. Im Rahmen der geltenden gesetzlichen Regelungen ergeben sich Steuerungsmöglichkeiten bei der Arbeitszuwanderung aus Drittstaaten, beim Familiennachzug bzw. bei der Aufnahme von Flüchtlingen im Wege des Resettlements. Steuerung von Zuwanderung wird aber weniger über (ausländer-)rechtliche als über wirtschaftliche, kulturelle und soziale Faktoren erfolgen. Damit Zugewanderte bleiben, sich integrieren und ihre Potentiale entfalten können, müssen Unterstützungsangebote leichter zugänglich und systematisch ausgebaut werden.

#### Willkommens- und Anerkennungskultur betrifft sämtliche Lebensbereiche

Deutschland genießt international einen sehr guten Ruf. Als Einwanderungsland wird es bislang unzureichend wahrgenommen. In den Ländern gibt es mittlerweile viele Beispiele guter Praxis für eine Willkommens- und Anerkennungskultur. Hieran gilt es anzuknüpfen. Willkommenskultur findet ihren Ausdruck auch in einer tragfähigen Willkommensstruktur. Konsequente interkulturelle Öffnung gesellschaftlicher Institutionen und die Förderung von Partizipation und Teilhabe müssen sich jedoch als *Mainstream* in allen gesellschaftlichen Bereichen ausdrücken, nicht nur im Integrationsbereich im engeren Sinne.

#### Keine reine ökonomische Nutzenzuwanderung

Der Zuzug im humanitären Bereich sollte angesichts der steigenden Fluchtbewegungen weiter geöffnet werden. Auch dies kann im Übrigen dazu beitragen die Herausforderungen anzugehen, die mit der demografischen Entwicklung einhergehen. Die Öffnung für Zuwanderung in Deutschland wollen wir aus verfassungsrechtlichen und ethischen Gründen nicht nur auf eine reine ökonomische Nutzenzuwanderung beschränken. Gleichwohl ist es geboten, Potentiale und Qualifikationen von Flüchtlingen nicht unberücksichtigt zu lassen und sie nicht zu hemmen.

#### Signal der Zugehörigkeit aussenden

Kaum beachtet wird eine Entwicklung, die seit 2009 anhält: Die Türkei ist gegenüber Deutschland zum zweitwichtigsten Netto-Auswanderungsland geworden. Rassismus, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit, ebenso wie Benachteiligungen und Ausgrenzungen im Alltag verstärken Abwanderungstendenzen. Auch die bekanntgewordenen Fehler in der Ermittlungsarbeit und der Strafverfolgung um die NSU-Morde verdeutlichen eine mangelnde Sensibilität im Alltag, auch auf Seiten staatlicher Behörden.

Prozesse Interkultureller Öffnung sowie Schutz vor Diskriminierungen und Benachteiligungen können hier vorbeugen. Es ist daher wichtig, dass insbesondere junge Menschen aber auch alle anderen, die über eine Abwanderung nachdenken, ein starkes Signal der Zugehörigkeit erhalten: Es ist gut, dass Sie und ihre Familien hier leben! Sie gehören zu uns und zu diesem Land!

# 9. Integrationsministerkonferenz 2014

am 19./20. März 2014 in Magdeburg

## TOP 4.4

### **Migrationsberatungsdienste für Asylsuchende und Flüchtlinge öffnen**

**Antragsteller: Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz**

#### **Beschluss (mehrheitlich):**

1. Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister / Senatorinnen und Senatoren der Länder bekräftigen ihren Beschluss zum Erhalt und zur Stärkung der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) und der Jugendmigrationsdienste (JMD) von 2011 und unterstreichen, dass diese Angebote auch weiterhin einer engen Abstimmung zwischen Bund und Ländern und einer verlässlichen Finanzausstattung bedürfen.
2. Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister / Senatorinnen und Senatoren der Länder stellen fest, dass die Angebote der Migrationsberatung als grundlegende Angebote der Erstintegration zunehmend nachgefragt werden und sich auf neue Migrantengruppen einstellen müssen, die beispielsweise über das Resettlement-Programm, über Ad-hoc-Aufnahmen oder im Rahmen der EU-Freizügigkeit nach Deutschland einreisen. Angesichts der deutlichen Zunahme von Zuwanderinnen und Zuwanderern mit Beratungsbedarf und -anspruch appellieren die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister / Senatorinnen und Senatoren der Länder an den Bund, die finanziellen Ressourcen für die Angebote der MBE und JMD aufzustocken.
3. Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister / Senatorinnen und Senatoren der Länder stellen fest, dass auch Asylsuchende und geduldete Flüchtlinge einen erheblichen Teil der Zuwanderungsrealität abbilden, und betonen, dass die Länder und Kommunen, die seit langem in unterschiedlichen Formen ihren Beitrag zu den

Beratungsangeboten leisten, auch Asylsuchende und Geduldete berücksichtigen müssen.

4. Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister / Senatorinnen und Senatoren bitten die Bundesregierung, die für die Beratung und Betreuung von bleibeberechtigten Zuwanderinnen und Zuwanderern zuständigen Migrationsberatungsangebote (MBE und JMD) für die Beratung und Betreuung von Asylsuchenden und Geduldeten zu öffnen und mit den länderfinanzierten Beratungsangeboten so abzustimmen und zu verzahnen, dass auch diese Personenkreise ein Beratungsangebot erhalten.
5. Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister / Senatorinnen und Senatoren der Länder bitten den Bund, angesichts der in der Beratung zu bewältigenden Sprachenvielfalt auch Mittel und Möglichkeiten zur Verbesserung des Angebotes an Sprach- und Dolmetschleistungen bereitzustellen, damit MBE und JMD ihren Beratungsauftrag erfüllen und wirksame Integrationsbegleitung leisten können.

# 9. Integrationsministerkonferenz 2014

am 19./20. März 2014 in Magdeburg

## TOP 4.5

### Honorierung der Lehrkräfte der Integrationskurse

Antragsteller: Bremen, Niedersachsen

#### Beschluss (einstimmig):

1. Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister / Senatorinnen und Senatoren der Länder begrüßen, dass ab dem 1. Januar 2013 der Kostenerstattungssatz für die Durchführung von Integrationskursen auf 2,94 € pro Teilnehmer und Unterrichtseinheit einheitlich für alle Kursarten angepasst und die Mindestvergütung der Lehrkräfte auf 20 € pro Unterrichtseinheit angehoben wurde, um eine langjährige Zulassung zu erhalten.
2. Nach wie vor ist die Situation der Lehrkräfte in den Integrationskursen nicht befriedigend. Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister / Senatorinnen und Senatoren der Länder fordern den Bund auf, den Kostenerstattungssatz zu erhöhen, um die Kursträger in die Lage zu versetzen, den Lehrkräften ein angemessenes Honorar zu zahlen und die nach der Integrationskursverordnung vorgesehenen Möglichkeiten bei der Zulassung der Kursträger zu nutzen, damit tatsächlich auch angemessene Honorare gezahlt werden.

# **9. Integrationsministerkonferenz 2014**

**am 19./20 März 2014 in Magdeburg**

## **TOP 4.6**

**Integrationsvereinbarungen weiter etablieren –  
Integration verbindlich gestalten!**

**Antragsteller: Bayern**

### **Beschluss (einstimmig):**

1. Die bestehende Beratung für Neuzuwandernde und die Eigenmotivation der Menschen mit Migrationshintergrund sind wichtige Faktoren für gelingende Integration. Integrationserfolge bauen insbesondere im zentralen Bereich des Spracherwerbs entscheidend auf diesen Beiträgen auf. Basis und Motivation einer aktiven Teilhabe ist ein „inneres Ja“ zu den gesamtgesellschaftlichen Rahmenbedingungen.
2. Hier bewährt sich die Praxis der Migrationsberatung, die insbesondere im Bereich des Case Management bereits aktuell durch verbindliche Absprachen geprägt ist. Integrationsvereinbarungen können ein taugliches Mittel sein, um Wege und Voraussetzungen der Integration transparent zu gestalten und den Menschen mit Migrationshintergrund passgenauen Zugang zu Integrationsangeboten zu eröffnen.
3. Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister / Senatorinnen und Senatoren der Länder begrüßen den Handlungsleitfaden „Integrationsvereinbarungen einsetzen“ der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration als ein mögliches Angebot für die Beratungseinrichtungen im Rahmen ihrer Integrationsarbeit.

# **9. Integrationsministerkonferenz 2014**

**am 19./20. März 2014 in Magdeburg**

## **TOP 5.1**

**Förderung der Integration besonders  
schutzbedürftiger Flüchtlinge aus  
Bürgerkriegsregionen**

**Antragsteller: Alle Länder**

### **Beschluss (einstimmig):**

1. Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder stellen fest, dass bei der Aufnahme von Resettlement-Flüchtlingen wie auch bei der vorübergehenden Aufnahme von Flüchtlingen aus Bürgerkriegsgebieten von der Vorbereitung im Erstzufluchtsland bis zum Zugang zu Integrationsmaßnahmen nach Einreise unter Integrationsgesichtspunkten grundsätzlich die selben Fragestellungen auftreten. Einzelne rechtliche und tatsächliche Unterschiede in den Aufnahmeanordnungen und ihrer Umsetzung stehen daher einem einheitlichen konzeptionellen Ansatz für die Aufnahme von Flüchtlingen im Wege des Resettlement und bei ad-hoc-Maßnahmen nicht entgegen.
2. Humanitäre Aufnahmeaktionen sind ein sich verstetigender Bestandteil der Flüchtlingspolitik. Diese kann aus Sicht der für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister / Senatorinnen und Senatoren der Länder nur erfolgreich sein, wenn aufenthaltsrechtliche Instrumente in einen Kontext mit Vorintegration, Aufnahme und Integration gestellt werden. Ein solch ganzheitlicher Ansatz erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern in rechtlichen Fragestellungen wie in Angelegenheiten der Integration.

3. Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister / Senatorinnen und Senatoren der Länder nehmen den anliegenden Bericht der länderoffenen Arbeitsgruppe „Förderung der Integration besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge aus Bürgerkriegsregionen“ zur Kenntnis und bitten den Vorsitzenden, diesen Bericht an die Innenministerkonferenz weiterzuleiten.
4. Da mit dem Bericht zur „Förderung der Integration besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge aus Bürgerkriegsregionen“ – auch bei vorübergehendem Aufenthalt und damit auf Zeit – ein neuer Schritt gegangen wird, werden eine Evaluierung und ein Austausch angeregt.

**Bericht der länderoffenen Arbeitsgruppe  
„Förderung der Integration besonders schutzbedürftiger  
Flüchtlinge aus Bürgerkriegsgebieten“  
Erfahrungen, Konzeptionen und Handlungsempfehlungen**

Stand: 20. März 2014

Federführung und  
Redaktion:  
Staatsministerium für Sozia-  
les und Verbraucherschutz  
des Freistaates Sachsen  
Innenministerium des Lan-  
des Schleswig-Holstein



# Gliederung

<b>Gliederung.....</b>	<b>3</b>
<b>1. Sachstand.....</b>	<b>5</b>
1.1 Arbeitsauftrag und Vorgehen der länderoffenen Arbeitsgruppe .....	5
1.2 Beschlüsse der Fachministerkonferenzen.....	6
1.3 Bisherige humanitäre Aufnahmeaktionen.....	10
1.4 Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern .....	11
1.5 Evaluationen der bisherigen Aufnahmen.....	12
1.6 Aktivitäten der Europäischen Union .....	13
<b>2. Erfahrungsauswertung und Handlungsempfehlungen .....</b>	<b>13</b>
2.1 Aufnahme im Erstzufluchtsland .....	13
2.1.1 Erfahrungsauswertung.....	13
2.1.2 Handlungsempfehlungen .....	14
2.2 Aufnahme in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen .....	15
2.2.1 Erfahrungsauswertung.....	15
2.2.2 Handlungsempfehlungen .....	16
2.3 Verteilung auf die Länder .....	17
2.3.1 Erfahrungsauswertung.....	17
2.3.2 Handlungsempfehlungen .....	17
2.4 Verteilverfahren der Länder und Aufnahme in den Kommunen .....	18
2.4.1 Erfahrungsauswertung.....	18
2.4.2 Handlungsempfehlungen .....	19
2.5 Beratung und Betreuung .....	20
2.5.1 Erfahrungsauswertung.....	20
2.5.2 Handlungsempfehlungen .....	21
2.6 Sprache .....	23
2.6.1 Erfahrungsauswertung.....	23
2.6.2 Handlungsempfehlungen .....	24
2.7 Kindertagesstätten und Schulen .....	25
2.7.1 Erfahrungsauswertung.....	25
2.7.2 Handlungsempfehlungen .....	26

2.8	Ausbildung und Arbeitsmarkt .....	29
2.8.1	Erfahrungsauswertung.....	29
2.8.2	Handlungsempfehlungen .....	29
2.9	Gesundheit.....	31
2.9.1	Erfahrungsauswertung.....	31
2.9.2	Handlungsempfehlungen .....	31
2.10	Sozialleistungen .....	33
2.10.1	Erfahrungsauswertung.....	33
2.10.2	Handlungsempfehlungen .....	33
2.11	Finanzierung aus EU- und Bundesmitteln .....	34
2.11.1	Erfahrungsauswertung.....	34
2.11.2	Handlungsempfehlungen .....	35
<b>3.</b>	<b>Grundsätzliche Feststellungen zu Organisation und Integration.....</b>	<b>36</b>
3.1	Vorrang des Resettlement.....	36
3.2	Verstetigung des Resettlement und Erhöhung der Quote .....	36
3.3	Standardisierung der Aufnahmeanordnungen.....	37
3.4	Zentrale Erstaufnahme.....	37
3.5	Integrationsmaßnahmen des Bundes.....	37
3.6	Selbstverpflichtungen der Länder.....	38
3.7	Evaluierung .....	38
3.8	Austauschplattformen.....	38
	<b>Anhang Best Practice .....</b>	<b>39</b>

# 1. Sachstand

## 1.1 *Arbeitsauftrag und Vorgehen der länderoffenen Arbeitsgruppe*

Mit Schreiben vom 30. Mai 2013 hat der Vorsitzende der Innenministerkonferenz der Vorsitzenden der Integrationsministerkonferenz einen Beschluss der Innenministerkonferenz vom 23./24. Mai 2013 mit der Bitte übersandt, ein Integrationskonzept für die vorübergehende Aufnahme von 5.000 syrischen Flüchtlingen sowie ein weiteres Integrationskonzept für künftige Resettlementmaßnahmen zu erarbeiten, welches die dauerhafte Aufnahme von Flüchtlingen zum Ziel hat.

Mit Umlaufbeschluss vom 5. Juli 2013 hat die Integrationsministerkonferenz auf Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hessen, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein beschlossen:

1. Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister/Senatorinnen und Senatoren greifen die Bitte der 197. Innenministerkonferenz vom 23./24. Mai 2013 zu TOP 29 auf und befassen sich im Rahmen einer länderoffenen Arbeitsgruppe mit der Förderung der Integration bei der vorübergehenden Aufnahme von 5.000 syrischen Flüchtlingen sowie bei zukünftigen Resettlementmaßnahmen, die auf eine dauerhafte Aufnahme abzielen.
2. Die Federführung der länderoffenen Arbeitsgruppe wird paritätisch von Sachsen und Schleswig-Holstein wahrgenommen, die die Beteiligten zeitnah zu einer konstitutiven Sitzung einladen werden.
3. Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister/Senatorinnen und Senatoren bitten die Innenministerkonferenz und das Bundesministerium des Innern sowie die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, sich an der Arbeitsgruppe zu beteiligen.
4. Die Vorsitzende wird gebeten, den Beschluss der Innenministerkonferenz und der Bundesregierung umgehend mitzuteilen.

Die länderoffene Arbeitsgruppe hat unter Vorsitz der Länder Sachsen und Schleswig-Holstein am 18. September 2013 und in Form einer Redaktionsgruppe am 12. November 2013 in Berlin getagt. Der Bericht wurde unter Mitwirkung aller Länder, von

Vertreterinnen der Innenministerkonferenz, des Bundesministeriums des Innern und der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration sowie des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge erarbeitet. Dieses sowie die Länder Bayern und Rheinland-Pfalz bildeten gemeinsam mit den vorsitzführenden Ländern eine Redaktionsgruppe, die auf der Grundlage der Diskussionen der länderoffenen Arbeitsgruppe einen Berichtsentwurf erarbeitete und diesen nach Abschluss des Abstimmungsverfahrens in einer Schlußredaktion bearbeitete und auf den vorliegenden Stand brachte.

## **1.2 *Beschlüsse der Fachministerkonferenzen***

Zu der Aufnahme von Flüchtlingen insbesondere im Wege des Resettlement hatten die Innen-, Arbeits- und Sozialminister- sowie die Integrationsministerkonferenz bereits zuvor eine Reihe von Beschlüssen gefasst.

Bereits am 20. November 2008 hatte die Innenministerkonferenz ihre Bereitschaft zur Aufnahme besonders bedrohter Flüchtlinge aus dem Irak im Rahmen einer europäischen Lösung erklärt. Am 8./9. Dezember 2011 sprach sich die Innenministerkonferenz dann im Interesse einer Fortentwicklung und Verbesserung des Flüchtlingsschutzes für eine permanente Beteiligung an der Aufnahme und Neuansiedlung besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge aus Drittstaaten (Resettlement) aus. Die Implementierung des Resettlement sollte in Zusammenarbeit mit dem Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR) und unter finanzieller Beteiligung der Europäischen Union (EU) erfolgen. Die Länder sollten eine angemessene Erstattung ihrer Kosten erhalten. Zugleich empfahl die Innenministerkonferenz, in den nächsten drei Jahren jeweils 300 Flüchtlinge aufzunehmen.

Mit ihrem Beschluss vom 21./22. März 2012 begrüßte die 7. Integrationsministerkonferenz dem Grunde nach diesen Beschluss einstimmig. Sie bat die Bundesregierung, bei der Ausgestaltung des Aufnahmeverfahrens von Anfang an Belange der Integration zu berücksichtigen und insbesondere Zugang zu Integrationsmaßnahmen, zum Arbeitsmarkt, zu Bildung und zu Leistungen des Gesundheits- und Sozialsystems sicherzustellen. Auch betont die Integrationsministerkonferenz die Frage einer gerechten Kostenerstattung, die Schaffung der notwendigen Voraussetzungen für Rechtssi-

cherheit für die Länder und die mit der Leistungsgewährung beauftragten Behörden, um für die Aufgenommenen den Zugang zu integrationsfördernden Maßnahmen sicherzustellen, sowie die Beantragung von EU-Fördermitteln und deren ländergerechte Verteilung nach Aufnahmequoten.

Die Sommerinnenministerkonferenz vom 31. Mai/1. Juni 2012 begrüßte, dass die Aufnahme von bis zu 300 Flüchtlingen im Jahr 2012 über die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen am Standort Grenzdurchgangslager Friedland erfolgt und diesen Flüchtlingen im Rahmen ihres bis zu 14-tägigen Aufenthaltes dort eine Erstororientierung in Deutschland und erste deutsche Sprachkenntnisse vermittelt werden. Begrüßt wurde weiterhin die einvernehmliche Ausgestaltung der Aufnahmeanordnung für bis zu 200 Flüchtlinge aus Nordafrika und die Übernahme der Kosten der Erstaufnahme einschließlich Unterbringung und medizinischer Versorgung durch den Bund. Auch war eine pauschale Verteilung der Mittel aus den EU-Fonds im Verhältnis von 30:70 (Bund:Länder) vorgesehen. Mit diesem Verteilschlüssel sollte sichergestellt werden, dass auch von Seiten des Bundes eine Beteiligung an den Aufnahmekosten in den Kommunen erfolgt.

Mit Beschluss vom 28./29. November 2012 bat die Arbeits- und Sozialministerkonferenz die Bundesregierung im Zusammenhang mit dem permanenten Neuansiedlungsprogramm ab 2012 alle diesbezüglichen Grundsatzentscheidungen auch mit der Arbeits- und Sozialministerkonferenz abzustimmen. Sie stellte fest, dass die Aufnahme von Flüchtlingen mit den gegenwärtigen Entwicklungen zur neuen sozialpolitischen Aufgabe wird.

Die 8. Integrationsministerkonferenz hat dann mit Beschluss vom 20./21. März 2013 die Grundsatzentscheidung der Innenministerkonferenz vom 08./09. Dezember 2011 für ein permanentes Resettlementprogramm einstimmig begrüßt. Dafür sei zeitig ein grundlegendes Konzept zwischen Bund und Ländern abzustimmen, das die Erfahrungen mit den bisherigen Aufnahmeverfahren und die Auswertung der Umsetzung der Verbesserungsvorschläge berücksichtige. Insbesondere sei folgendes dabei sicherzustellen: Zur Vermeidung der Belastung der Träger der subsidiär ausgerichteten Sozialleistungssysteme der Grundsicherung für Arbeitssuchende im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) und der Sozialhilfe im Sinne des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) an den Erstaufnahmestandorten sei sicherzustellen, dass der Bund die Ausgaben für den Transport der Flüchtlinge nach Deutschland und für

den Transport der Flüchtlinge zu den Landesaufnahmebehörden sowie alle Kosten einer zweiwöchigen Erstaufnahme trägt. Dies schließt die Kosten einer medizinischen Erstversorgung der Flüchtlinge in den Landesaufnahmebehörden sowie die Kosten der notwendigen medizinischen Versorgung der Flüchtlinge bis zur Ankunft in den Zielkommunen ein.

Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister/Senatorinnen und Senatoren der Länder begrüßten weiterhin einstimmig und ausdrücklich die für 2013 geplante Aufnahme aus Syrien im Rahmen der humanitären Aufnahme, bedauerten jedoch mehrheitlich, dass die Zahl der Aufzunehmenden im Hinblick auf die weltweiten Fluchtbewegungen sowie die Situation in Syrien und den durch die Aufnahme von Flüchtlingen besonders belasteten Anrainerstaaten gering ist. Sie forderten mehrheitlich die Bundesregierung sowie die Innenministerinnen und -minister/Innensenatorinnen und -senatoren der Länder auf, einvernehmlich eine deutlich höhere Quote festzulegen.

Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister/Senatorinnen und Senatoren der Länder baten die Bundesregierung mehrheitlich, im Zusammenhang mit dem Resettlement künftig alle Grundentscheidungen betreffend dieser neuen Aufgabe nicht nur der Innenministerkonferenz und der Arbeits- und Sozialministerkonferenz, sondern auch der Integrationsministerkonferenz zur Beschlussfassung vorzulegen. Das für die Koordinierung des Resettlement zuständige Bundesministerium des Innern wurde einstimmig gebeten, künftig die für die Aufnahme, Verteilung und soziale Versorgung der Flüchtlinge zuständigen Ministerien der Länder direkt zu informieren und in die operationellen Beratungen einzubeziehen, auch wenn die Zuständigkeit in einem Sozial- oder Integrationsministerium angesiedelt ist.

Ähnlich einem Antwortschreiben an die Vorsitzende der Arbeits- und Sozialministerkonferenz vom 15. Februar 2013 hat der Bundesminister des Innern mit Schreiben vom 17. Juni 2013 gegenüber der Integrationsministerkonferenz die Forderung nach der baldigen Abstimmung eines Resettlementkonzepts unterstützt und, soweit die Frage der Integration in Deutschland betroffen ist, auf den Beschluss der Innenministerkonferenz vom 23./24. Mai 2013 verwiesen. Über die Fortsetzung des Resettlementprogramms sowie die Festlegung einer zukünftigen Aufnahmequote werde nach Evaluierung der ersten Aufnahmen mit den Innenministerinnen und -ministern/ Innensenatorinnen und -senatoren eine Festlegung stattfinden. Die den Integrationsbereich

betreffenden Implikationen lägen auf der Hand, deshalb sei die Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern aller zuständigen Länderressorts an den das Resettlement betreffenden Bund/Länder-Sitzungen richtig. Resettlement sei jedoch in erster Linie als ein aufenthaltsrechtliches Instrument zu begreifen und sollte daher über die Innenministerkonferenz und die maßgeblich für das Aufenthaltsrecht zuständigen Landesministerien koordiniert werden. Hierüber könnten alle Länderinteressen gebündelt und in den notwendigen Abstimmungsprozess gebracht werden.

In Ergänzung zu ihren Beschlüssen zum Resettlement hat die 8. Integrationsministerkonferenz mit Beschluss vom 20./21. März 2013 dem Bundesministerium des Innern für seine Anstrengungen gedankt, allen Menschen mit humanitären Aufenthaltstiteln den Zugang zu Sprachkursmodulen zu eröffnen.

Die Innenministerkonferenz vom 4. bis 6. Dezember 2013 hat sich darauf verständigt, das bestehende Kontingent für die Aufnahme syrischer Flüchtlinge zu verdoppeln und will im Frühjahr 2014 die Situation syrischer Flüchtlinge erneut überprüfen. Das Bundesinnenministerium wurde gebeten, bei der erneuten Aufnahmeanordnung das Kriterium verwandtschaftlicher Beziehungen zu in Deutschland lebenden Familienangehörigen verstärkt zu berücksichtigen. An ihren Vorsitzenden richtete die Innenministerkonferenz die Bitte, gemeinsam mit den A- und B-Sprechern Gespräche über die Unterbringung und Integration von Flüchtlingen mit den kommunalen Spitzenverbänden zu führen.

In einem weiteren Beschluss setzt sich die Innenministerkonferenz für die Fortsetzung, Verstetigung und quantitative Erweiterung des Resettlementprogramms bis spätestens 2015 ein.

Mit einem dritten Beschluss, der auch der Integrationsministerkonferenz zugeleitet wurde, unterstützt die Innenministerkonferenz die Zielsetzung der EU, mit dem Gemeinsamen Europäischen Asylsystem einen gemeinsamen Raum für Schutz und Solidarität zu gewährleisten, und ist der Auffassung, dass dieses Ziel nur durch ein hohes Maß an Solidarität der Mitgliedstaaten untereinander erreichbar ist. Sie sieht unter Hinweis auf die vielfältigen Flüchtlingsaufnahmeprogramme Deutschlands alle EU-Mitgliedstaaten in der Pflicht, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Solidarität zu zeigen.

### **1.3 Bisherige humanitäre Aufnahmeaktionen**

Die Bundesrepublik Deutschland hat eine lange Tradition in der Aufnahme von Flüchtlingen. Nach Angaben des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge wurden folgende humanitäre Aufnahmeaktionen durchgeführt:

- Aufnahme von ca. 13.000 Ungarnflüchtlingen (1956)
- Aufnahme von ca. 35.000 Vietnamesischen Boatpeople (ab 1979)
- Aufnahme von ca. 3.000 Botschaftsflüchtlingen aus Albanien (ab 1990)
- Aufnahme von rund 15.000 Kriegsflüchtlingen aus dem Kosovo (1999)
- Aufnahme von 14 Flüchtlingen aus Usbekistan (2005)
- Aufnahme von 20 Flüchtlingen aus Malta (2006)
- Aufnahme von 11 Flüchtlingen aus Malta (2009)
- Aufnahme von 2.501 irakischen Flüchtlingen aus Syrien und Jordanien (2009/10)
- Aufnahme von 102 afrikanischen Flüchtlingen aus Malta, Projekt EUREMA (2010/11)
- Aufnahme von über 100 iranischen Flüchtlingen (seit 2010)
- Aufnahme von 153 afrikanischen Flüchtlingen aus Malta (2011)
- Aufnahme von 202 Flüchtlingen aus Tunesien im Resettlement (2012)
- Aufnahme von 105 irakischen Flüchtlingen aus der Türkei im Resettlement (2012)
- Aufnahme von 101 irakischen Flüchtlingen aus der Türkei im Resettlement (2013)
- Aufnahme von 293 irakischen, iranischen und syrischen Flüchtlingen aus der Türkei im Resettlement (2013)
- Zwei Aufnahmen von je 5.000 syrischen Flüchtlingen aus Syrien und den Anrainerstaaten Syriens (ab 2013).

Darüber hinaus wurden ab 1992 knapp 350.000 bosnische Kriegsflüchtlinge mit vorübergehendem Schutz aufgenommen.

Aufgrund des Krieges in Syrien nehmen die Länder seit Ende 2013 syrische Flüchtlinge im Familiennachzug zu hier lebenden engen Verwandten auf.

## 1.4 Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern

Das Bundesministerium des Innern hat im Einvernehmen mit den Ländern für die laufenden Resettlementaufnahmen Anordnungen nach § 23 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) bzw. für die Aufnahmen von jeweils 5.000 syrischen Flüchtlingen aus Syrien und den Anrainerstaaten Syriens eine Anordnung nach § 23 Abs. 2, Abs. 3 in Verbindung mit § 24 AufenthG erlassen. Die Anordnungen der Länder zur Aufnahme von Familiengehörigen erfolgten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern nach § 23 Abs. 1 AufenthG.

Die Aufnahmeanordnungen des Bundes zum Resettlement beinhalten unter anderem Aussagen zu den Auswahlkriterien wie familiären oder sonstigen integrationsfördernden Bindungen nach Deutschland, Integrationsfähigkeit oder Schwerstkrankheit, dem zu erteilenden Titel, der lastengerechten Verteilung unter Berücksichtigung u.a. integrationsfördernder Bindungen und zur Durchführung des Aufnahmeverfahrens über die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen am Standort Grenzdurchgangslager Friedland und bei Bedarf am Standort Bramsche<sup>1</sup>. Die beiden Aufnahmeanordnungen für die 5.000 syrischen Flüchtlinge sehen abweichend als Aufnahmekriterium neben den humanitären Kriterien als nicht originäres UNHCR-Kriterium die Fähigkeit vor, nach Konflikte einen besonderen Beitrag zum Wiederaufbau des Landes zu leisten. Dabei beinhaltet die Anordnung vom 23. Dezember 2013, dass die aufzunehmenden Personen vom UNHCR, von den Bundesländern oder in besonderen Fällen vom Auswärtigen Amt oder vom Bundesministerium des Innern dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur Aufnahme vorgeschlagen werden. Außerdem enthält die Aufnahmeanordnung Aussagen zu den Titeln, zur lastengerechten Verteilung und zur Aufnahme über die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen. Alle jeweiligen Begleitschreiben äußern sich zur Kostentragung durch den Bund und während des Aufenthaltes in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen, die die notwendige medizinische Versorgung umfasst. Die Länder waren aufgefordert, bis Ende Februar 2014 dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge „ihre“ Verwandtenfälle vorzuschlagen.

Die Anordnungen der Länder zur Aufnahme enger Verwandter enthalten keine Aussagen zur Integration. In den Länderaufnahmeanordnungen ist vorgesehen, dass die zu

---

<sup>1</sup> Im Folgenden zur besseren Lesbarkeit als Landesaufnahmebehörde Niedersachsen bezeichnet

erteilende Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt. Selbstständige Erwerbstätigkeit bedarf in diesen Fällen der Erlaubnis der zuständigen Ausländerbehörde.

Zur Ausgestaltung der Aufnahmeanordnungen des Bundes fanden mehrere Bund/Länder-Besprechungen statt, an denen neben Vertreterinnen und Vertretern der Bundesministerien, der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration und des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Ministerien der Länder teilnahmen. U. a. fand eine Bund/Länder-Besprechung zu sozialrechtlichen Fragestellungen einschließlich des Zugangs zu medizinischer Versorgung statt. Telefonschaltkonferenzen des Bundesinnenministeriums richteten sich primär an die Innenministerien der Länder, bezogen aber auch Sozial- und Integrationsministerien mit ein. Über die Schreiben der Bundesministerien hinaus hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Ländern grundlegende Informationen zu den Aufnahmeaktionen übermittelt.

## **1.5 Evaluationen der bisherigen Aufnahmen**

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat eine verfahrensbezogene Evaluierung zur humanitären Aufnahme irakischer Flüchtlinge aus Syrien und Jordanien 2009/2010 durchgeführt. Zu der aus dieser Gruppe von Schleswig-Holstein aufgenommenen Personen hat das Land 2011 einen Bericht<sup>2</sup> erstellt, der primär Aufnahme und Integration der Flüchtlinge analysiert. Das Land Niedersachsen hat eine Evaluation des im Rahmen des UNHCR-Resettlement 2012 in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen am Standort Grenzdurchgangslager Friedland durchgeführten Erstaufnahmeverfahrens vorgelegt<sup>3</sup>. Auch haben die in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Wohlfahrtsverbände ihre Erfahrungen im Rahmen der Aufnahmeaktion 2009/2010 dokumentiert. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge plant für den Zeitraum Anfang 2014 bis Ende 2015 eine qualitative Studie zur Flüchtlingsaufnahme, welche die Integration der besonders schutzbedürftigen Resettlementflüchtlinge zum Gegenstand hat.

---

<sup>2</sup> [www.landtag.ltsh.de/ltsh/app/infothek](http://www.landtag.ltsh.de/ltsh/app/infothek); Umdruck 17/2460

<sup>3</sup> [www.mi.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation\\_id=14839&article\\_id=62976&psmand=33](http://www.mi.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=14839&article_id=62976&psmand=33)

## **1.6 Aktivitäten der Europäischen Union**

Mit der Aufnahme von Resettlementflüchtlingen steht Deutschland nicht allein. Traditionelle Hauptaufnahmestaaten in Europa sind Dänemark, Finnland, Niederlande, Norwegen und Schweden. In den letzten Jahren sind neben Deutschland Belgien, Großbritannien, Irland und Island hinzugekommen. Die Europäische Union strebt eine Verstärkung und Verstärkung der Resettlementaufnahmen an.

Eine gesamteuropäische Lösung für konkrete Krisensituationen – wie zum Beispiel in Syrien –, in der Deutschland als erster Staat in Europa mit einer Ad-hoc-Aufnahme aktiv wird, ist noch nicht gefunden. Es zeichnet sich jedoch ab, dass einzelne EU-Mitgliedstaaten dem Beispiel Deutschlands zumindest mit kleineren Aufnahmekontingenten folgen wollen.

## **2. Erfahrungsauswertung und Handlungsempfehlungen**

### **2.1 Aufnahme im Erstzufluchtsland**

#### **2.1.1 Erfahrungsauswertung**

Um die im Rahmen des Resettlement und von Ad-hoc-Aufnahmen ausgewählten Personen möglichst gut auf Deutschland vorzubereiten, erhalten diese noch vor der Ausreise aus dem Erstzufluchtsland eine kulturelle Erstorientierung – die Übermittlung gesicherter Informationen soll sich u.a. günstig auf die Erwartungshaltung gegenüber Deutschland auswirken und das bekannte Phänomen des „Kulturschocks“ abmildern helfen. Zur Unterrichtung der Aufnahmekommunen über die den Flüchtlingen erteilten Informationen hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge das Informationsblatt „Wichtige Themen für die Phase der Erstorientierung“ erarbeitet und allen beteiligten Stellen zur Verfügung gestellt.

Die kulturelle Erstorientierung wird seit dem Aufnahmeverfahren afrikanischer Flüchtlinge 2010 durchgeführt. Der Kurs umfasst mindestens 15 Stunden. Dabei soll ein Überblick über das Leben in Deutschland gegeben und über das weitere Verfahren

informiert werden sowie zum Teil auch eine erste Vermittlung einfacher deutscher Sprachkenntnisse erfolgen. Je nach Situation, in der sich die Personen in ihrem Erstzufluchtsland befinden, kann die Stundenzahl erhöht bzw. muss unter Umständen auch reduziert werden.

Das Curriculum der Kurse orientiert sich an den Elementen des Curriculums für den bundesweit einheitlichen Orientierungskurs, in dem Basisthemen wie z. B. Geographie, Klima, Arbeit, Ernährung, Wohnen u. ä. angesprochen werden, soll dem Orientierungskurs selbst aber nicht vorgreifen. Andererseits werden bestimmte Themen bearbeitet, die den speziellen Bedürfnissen der jeweiligen Zielgruppe entsprechen. Hierzu zählen im Überblick:

- Erste Grundkenntnisse über Deutschland
- Erwartungen an das Leben in Deutschland
- Aufenthaltsrecht und Status
- Unterbringung, Verteilung, Wohnung
- Erwerbstätigkeit
- Soziale Absicherung
- Kinder und Jugendliche/Bildung
- Gesundheit und Gesundheitsvorsorge (Infektionsrisiken)
- Deutsch lernen.

### **2.1.2 Handlungsempfehlungen**

Die Kurse sollen auch dazu dienen, die Erwartungshaltung der Flüchtlinge den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen. Zukünftig sollen deshalb auch Personen, die selbst erfolgreich in Deutschland neu angesiedelt wurden, verstärkt in die Vorbereitung einbezogen werden.

Daneben werden existierende Informationsmaterialien verbessert und weitere sind in Arbeit.

## **2.2 Aufnahme in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen**

### **2.2.1 Erfahrungsauswertung**

Die Erstaufnahme im Rahmen von Resettlementverfahren und humanitären Aufnahmeverfahren erfolgte entweder zunächst für eine gewisse Zeit zentral oder direkt in den Bundesländern. Ein nicht unerheblicher Teil der ersten Ad-Hoc-Aufnahme syrischer Flüchtlinge reist selbsttätig über die Erteilung von Visa zu in Deutschland lebenden Bezugspersonen ein.

Sowohl für die Aufnahme der irakischen Flüchtlinge 2009/2010 und die Resettlementverfahren seit 2012 als auch die Aufnahme der 5.000 syrischen Flüchtlinge der ersten Ad-hoc-Aufnahmeaktion, deren Einreise in die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen von vom Bund organisierten Gruppen erfolgt, ist nach Ankunft eine 14-tägige Erstaufnahme in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen vorgesehen. Der Weitertransport in die Zielkommunen wird von den Bundesländern organisiert.

Die Kosten für die 14-tägige Erstaufnahme in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen trägt der Bund.

Während dieser Zeit finden insbesondere folgende Maßnahmen statt:

- Unterbringung, Verpflegung und Versorgung der aufgenommenen Personen
- Aufnahme (Datenerfassung, Ausländerzentralregister)
- Auszahlung des Begrüßungsgeldes
- Erstausrüstung (gebrauchte Bekleidung über Kleiderkammern der Verbände, Hygieneartikel)
- Medizinische Erstversorgung nach dem Standard des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG), soweit in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen durchführbar
- Soziale Betreuung (Kinderbetreuung, Vorbereitung auf die Regelschule)
- Vorbereitung der SGB-Anträge
- Weitergabe der Verteilentscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und Weiterleitung in die Zielkommunen (ohne Fahrtkosten)
- Koordination des Einsatzes von Sprachmittelnden und Dolmetschenden
- Durchführung des Erstorientierungskurses „Wegweiser für Deutschland“.

Seit 2012 werden die Erstorientierungskurse „Wegweiserkurse“ Personen, die im Rahmen von Resettlementverfahren oder humanitären Aufnahmen aufhältig sind, angeboten und durch den Bund finanziert. Es handelt sich um fünftägige Kurse, die sich in eine sprachliche Erstorientierung und eine Orientierung im Hinblick auf das Leben in Deutschland teilen.

Dabei gibt das „Sprachatelier“ eine erste Orientierung, in der sprachliche Strukturen, die für den Erstkontakt in Deutschland unabdingbar sind, vermittelt werden.

Diese sind beispielsweise:

- Jemanden begrüßen/sich vorstellen
- Das deutsche Alphabet kennenlernen/Namen buchstabieren können
- Das Herkunftsland benennen
- Angaben zur Person machen/Eckdaten zum Lebenslauf geben
- Die Zahlen benennen und in alltäglichen Situationen anwenden.

Bei den Inhalten des Kurses „Wegweiser für Deutschland“ kann es sich aufgrund der zur Verfügung stehenden Zeit naturgemäß nur um eine Einführung in die einzelnen Themenfelder handeln. Themenfelder die behandelt werden sind u.a.:

- Aufbau der Bundesrepublik Deutschland
- Mobilität
- Bildung, Erziehung, Arbeit
- Gesundheitswesen der Bundesrepublik Deutschland
- Behördengänge und Integration.

Eine wichtige praktische Besonderheit ergibt sich für die Aufnahmen der jeweils 5.000 syrischen Flüchtlinge daraus, dass ein nicht unerheblicher Teil des ersten Kontingents und der überwiegende Teil des zweiten Kontingents selbsttätig einreist. Damit können diese Flüchtlinge weder an der kulturellen Erstorientierung im Erstzufluchtsland noch an den „Wegweiserkursen“ in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen teilnehmen.

## **2.2.2 Handlungsempfehlungen**

Das Verfahren der Erstaufnahme in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen mit den Erstorientierungskursen hat sich bewährt und sollte beibehalten. Zu einem späte-

ren Zeitpunkt könnte geprüft werden, ob das Erstaufnahmeverfahren ggf. auf selbstständig Einreisende ausgedehnt werden sollte.

## **2.3 Verteilung auf die Länder**

### **2.3.1 Erfahrungsauswertung**

Die Verteilung der Flüchtlinge auf die Bundesländer im Rahmen von Resettlementverfahren wie auch bei humanitären Aufnahmeverfahren wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vorgenommen.

Die Verteilung erfolgt, soweit im Rahmen der Aufnahmeanordnungen im Benehmen zwischen Bund und Länder nichts anderes festgelegt wird, grundsätzlich nach dem Königsteiner Schlüssel.

Bei der Verteilung nach dem Königsteiner Schlüssel finden die spezifischen Bindungen in die einzelnen Bundesländer regelmäßig Berücksichtigung. Insbesondere werden dabei familiäre und sonstige integrationsfördernde Bindungen beachtet. Eventuell notwendige Abweichungen vom Königsteiner Schlüssel werden unter Anrechnung auf die Gesamtquote vorab mit den Bundesländern abgesprochen.

Das Bundesamt ist bemüht, eine in jeder Hinsicht möglichst ausgeglichene Verteilung sicherzustellen. Dies gilt auch für die Berücksichtigung von Fällen, in denen eine besondere medizinische Behandlung erforderlich ist.

Mit Einführung des Resettlementprogramms wurde eine Gesamtquotenberechnung basierend auf der Gesamtzahl von 900 Personen vereinbart. Dies erleichtert die Berücksichtigung von familiären Bindungen und lässt einen Quotenausgleich über drei Jahre zu.

Die Vorabverteilung auf die Bundesländer erfolgt möglichst frühzeitig, um die Organisation der Aufnahme in den Bundesländern zu erleichtern.

### **2.3.2 Handlungsempfehlungen**

Im Rahmen einer quotierten Aufnahme und unter Anwendung des Königsteiner Schlüssels ist die Berücksichtigung von familiären Bindungen nicht immer möglich. So

konnte im Rahmen der Irakaufnahme 2009/2010 gegen Ende des Verfahrens eine Verteilung zu Verwandten oder kirchlichen Einrichtungen nicht immer gewährleistet werden. Bei dem damaligen Aufnahmeverfahren handelte es sich – vergleichbar dem ersten Syrienverfahren – um ein sukzessives Verfahren, welches sich schwieriger gestaltet als die übrigen derzeitigen Resettlementverfahren mit ihren kleineren Aufnahmezahlen. Bei Letzteren kann ohne Verlängerung des Verfahrenszeitraumes über alle Vorschläge gleichzeitig entschieden werden, so dass im Rahmen des Königsteiner Schlüssels die „bestmögliche“ Verteilung erfolgen kann.

Im Übrigen muss die Entwicklung von länderübergreifenden Umverteilungen beobachtet werden.

## **2.4 Verteilverfahren der Länder und Aufnahme in den Kommunen**

### **2.4.1 Erfahrungsauswertung**

#### **2.4.1.1 Verteilverfahren der Länder**

Es gibt keine einheitliche Verfahrensweise für die Verteilung der aufgenommenen Flüchtlinge. Einzelne Flächenländer weisen die Resettlementflüchtlinge nur Kommunen zu, die sich etwa im Rahmen der Save-me-Kampagne zu einer Aufnahme bereit erklärt haben. Andere Länder verteilen die Flüchtlinge grundsätzlich nach Quote auf die Kreise und kreisfreien Städte, in den Kreisen werden die Flüchtlinge zum Teil wiederum nach Quoten verteilt. Wiederum andere weisen die Flüchtlinge unter Zugrundelegung von landesgesetzlich festgelegten Verteilkriterien – wie verwandtschaftliche Beziehungen, Wohnortwunsch, Integrations- und Betreuungsmöglichkeiten vor Ort – den Kommunen zu.

Eine starre Verteilung nach Quoten kann mehreren Beschränkungen unterliegen. So legen verwandtschaftliche Bindungen eine Verteilung in die Nähe der Angehörigen nahe, auch wenn diese nicht zu der sogenannten „Kernfamilie“ (Ehegatten, minderjährige Kinder) gehören. Des Weiteren erfordert auch eine besondere medizinische Behandlungsbedürftigkeit Berücksichtigung bei der Verteilung. Zu beachten ist auch, dass der schnelle Zugang zu Integrationsangeboten in der Fläche nicht immer gegeben ist. Flüchtlinge, die auf Einladung ihrer Verwandten aufgenommen werden, unterliegen in einigen Ländern überhaupt keiner Zuweisung.

Aber auch die ausschließliche Verteilung in Kommunen, die sich zu einer Aufnahme bereit erklärt haben, ist nicht unproblematisch, da in Zeiten steigender Flüchtlingszahlen die Versorgung mit Wohnraum zu angemessenen Kosten ein zunehmendes Problem darstellt. Darüber hinaus kann die infolge dessen möglicherweise entstehende disproportionale Verteilung aller verteilfähigen Personen zu einem Akzeptanzproblem bei den Kommunen führen.

#### **2.4.1.2 Aufnahmen in den Kommunen**

Die Aufnahme in den Kommunen, insbesondere wenn besondere medizinische Bedarfe anfallen, erfordert eine Vorbereitung, damit die Flüchtlinge bei Ankunft alles Erforderliche wie Wohnraum einschließlich deren Ausstattung, Erstverpflegung oder ggf. eine medizinische Erstversorgung vorfinden und die ersten Schritte wie Beantragung des Aufenthaltstitels und der Leistungen nach SGB II oder XII inklusive eines Vorschusses als Bargeld, Anmeldung in der Schule, Kontaktaufnahme mit der Migrationsfachberatung etc. zügig angegangen werden können. Dies setzt bei den Flüchtlingen das Wissen um diese Stellen und vor Ort eine abgestimmte Zusammenarbeit voraus, die nicht immer gegeben ist.

Die besondere Schutzform des Resettlement erscheint nicht durchgängig bekannt und es fehlt häufig auch das Verständnis für eine Differenzierung zwischen unterschiedlichen Aufnahmetiteln bei Flüchtlingen aus demselben Herkunftsland.

### **2.4.2 Handlungsempfehlungen**

#### **2.4.2.1 Aufnahmen in den Ländern**

Bei einer landesinternen Verteilung sollten schutzwürdige öffentliche Interessen wie z.B. das einer gleichmäßigen Verteilung oder die Einbeziehung integrationsfördernder Aspekte mit den persönlichen Wünschen der Aufgenommenen abgewogen werden. Als integrationsfördernde Aspekte sollte die Verteilungspraxis einen zügigen und verkehrsmäßig erreichbaren Zugang zu Integrationsangeboten wie Beratungsstellen und Integrationskursen und für Kinder und Jugendliche Zugänge zu bildungsunterstützenden Maßnahmen wie Kindertagesstätten oder Sprachförderzentren einbeziehen. Verwandtschaftliche Beziehungen und besondere Schutzbedürftigkeit sollten besonders berücksichtigt werden. Um die Aufnahmefähigkeit und Aufnahmebereitschaft der

Kommunen zu unterstützen, spricht vieles dafür, die Verteilung auch bei vorgegebenen Quoten in einem kooperativen und flexiblen Prozess mit den Kommunen vorzunehmen.

#### **2.4.2.2 Aufnahmen in den Kommunen**

Der kommunalen Ebene kommt eine entscheidende Rolle bei der Aufnahme und der Integration zu. Dies betrifft das Ankommen am Tag der Aufnahme selbst, den reibungslosen Ablauf der notwendigen ersten Schritte wie auch den frühzeitigen Zugang zu Integrationsinstrumenten.

Eine gelebte Willkommenskultur erfordert eine gute Vorbereitung, eine Empfangnahme am Tag des Eintreffens und eine Information der Flüchtlinge über Alles, was von ihnen in der Zeit danach erledigt werden muss. Dies setzt eine frühe Information der kommunalen Ebene über alle relevanten Faktoren voraus, die bei der jeweiligen Aufnahme zu beachten sind, und eine abgestimmte Zusammenarbeit der Akteure vor Ort. Zur Steigerung und Erhaltung der Akzeptanz sollte auf geeignete Maßnahmen der lokalen Öffentlichkeitsarbeit Wert gelegt werden.

Bei Flüchtlingen, die eigenständig einreisen, fehlen mit Ausnahme der verwandtschaftlichen Beziehungen nähere Informationen, sei es zum Zeitpunkt des Eintreffens oder zu besonderen Bedarfen. Hier kann die Ausländerbehörde im Rahmen der Vorsprache zum Zweck der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zumindest den Kontakt zu einer Migrationsberatung vermitteln, um auch für diese Personengruppe die Unterstützung der weiteren Akteure der lokalen Integrationsarbeit erreichbar zu machen.

Hilfreich sind in jedem Fall Konzepte für die Aufnahme von Flüchtlingen oder eingespielte Verfahrensweisen, die einen reibungslosen Ablauf sicherstellen.

## **2.5 Beratung und Betreuung**

### **2.5.1 Erfahrungsauswertung**

Die in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen durchgeführten „Wegweiserkurse“ ermöglichen erste Kontakte zwischen den Aufgenommenen und den Verbänden der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Form von Informationsver-

anstaltungen. Zusätzlich wurden Beratungen und Vermittlungen zu weiteren Beratungsangeboten durchgeführt.

Bei der Irak-Aufnahme 2009/2010 haben sich einige Länder dafür entschieden, die ihnen zugewiesenen Flüchtlinge für einen Zeitraum von drei Monaten in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen zu belassen, wo diese an einem dreimonatigen Basis-Integrationskurs sowie weiteren Informationsveranstaltungen zu den Themen „Zugänge zu Schulen und Ausbildungsplätzen“ teilnehmen konnten. In vielen Fällen konnten Kontakte zu Beratungsdiensten am Aufnahmeort vermittelt werden. Nach der Aufnahme in den Kommunen wurden in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen geknüpften Kontakte jedoch dann vor Ort nicht immer weitergeführt.

Aufgenommene, die nicht über die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen eingereist waren, konnten solche zentralen Beratungen nicht in Anspruch nehmen. Die Aufnahme in den Kommunen war sehr unterschiedlich organisiert. Den Flüchtlingen standen nicht immer alle Informationen zur Verfügung bzw. auch bei Vorlage von schriftlichen Informationen kam der Kontakt zu Beratungsstellen nicht immer zu Stande. In einigen Ländern zeigte sich, dass Migrationsberatungsstellen (Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer, Jugendmigrationsdienste sowie Landesdienste) nicht immer auf die Beratung und Betreuung der Flüchtlinge vorbereitet waren. Die spezifische Rechtslage bzw. die besonderen Anforderungen an eine Beratung von Personen, die ihre Heimat aufgrund von Bürgerkriegen, und damit nicht geplant und gewollt, verlassen mussten, erforderten von den Beratungsdiensten zusätzliche Kompetenzen und Fähigkeiten, die man nicht als gegeben voraussetzen kann. Auch waren nicht immer vor Ort ausreichende Betreuungskapazitäten vorhanden. Gerade in ländlichen Regionen ist das Beratungs- und Betreuungsangebot vor Ort nicht immer gegeben.

## **2.5.2 Handlungsempfehlungen**

### **2.5.2.1 Migrationsfachdienste/Integrationszentren**

Für die Vermittlung notwendigen Fachwissens für Beratung und Betreuung bedarf es qualifizierter Angebote. Dazu könnte ggf. sowohl die Vermittlung von Hintergrundwissen als auch die Sensibilisierung hinsichtlich des Erkennens von Traumatisierungen und posttraumatischen Belastungsstörungen und deren Behandlungsmöglichkeiten (Verweisungswissen) gehören.

In ländlichen Regionen muss die Beratung und Betreuung so organisiert werden, dass dem Bedarf Rechnung getragen werden kann. Dabei können auch alternative – ggf. mobile – Beratungsangebote eine Lösung darstellen.

Vor Ort müssen durch Netzwerkarbeit eine bessere Abstimmung und das Ineinandergreifen von Beratungs- und Betreuungsangeboten insbesondere des Bundes und der Länder sichergestellt werden. Gerade Migrationsfachdiensten kann in Verbindung mit Integrationszentren, die in einigen Ländern bestehen, eine zentrale Funktion für die Vermittlung in Fachberatungsangebote und bestehende Strukturen und Institutionen zukommen. Dies kann aber nur dann gelingen, wenn ausreichende Angebote bestehen und diese auch für die hier angesprochene Zielgruppe offen sind. Dies schließt psycho-soziale Versorgungsangebote und psychotherapeutische Behandlungsangebote ein.

#### **2.5.2.2 Sportvereine und andere gesellschaftliche Gruppen**

Sport verstärkt die gesellschaftliche Integration von Migrantinnen und Migranten. Die Bereitschaft der Flüchtlinge zur Teilnahme am organisierten Sport sollte gefördert und kann mit anderen Maßnahmen der Betreuung und Beratung verbunden werden.

Zudem leisten Sportvereine einen Beitrag zur gesundheitlichen Aufklärung. Deswegen sollten Mädchen und junge Frauen, auch wenn sie aus religiösen und kulturellen Gründen zunächst nur unter sich bleiben oder in reinen Mädchensportgruppen sich betätigen, für den Sport gewonnen werden.

Aber auch andere gesellschaftliche Gruppen wie örtliche Vereine und Gemeinschaften wie z. B. Frauen oder Musikgruppen können einen wirksamen Beitrag zur gesellschaftlichen Teilhabe stellen und sollten in den Integrationsprozess eingebunden werden.

## **2.6 Sprache**

### **2.6.1 Erfahrungsauswertung**

#### **2.6.1.1 Einsatz von Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern**

Während der gesamten Erstaufnahme in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen sind Sprach- und Kulturvermittelnde anwesend. Anders sieht es bei einer Direktaufnahme bzw. beim Umzug in eine kommunale Gebietskörperschaft aus. Aufgrund fehlender Sprachkenntnisse traten Schwierigkeiten bei Behörden und bei der Erledigung weiterer Formalitäten auf. In den ersten Monaten wurde durchgängig die Unterstützung von Sprachmittlenden benötigt. Diese war jedoch insbesondere bei denjenigen, die nicht zu ihren Bezugspersonen eingereist waren, vor Ort nicht immer gewährleistet.

Die Kosten wurden nur teilweise von der öffentlichen Seite übernommen. Häufig wurden ehrenamtliche Sprachmittelnde oder sprachkompetente Angehörige/Bekannte in Anspruch genommen. Aber auch diese stehen in der Regel nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung. Dazu kommen Probleme in der Übersetzung von Fachfragen bzw. sensiblen Bereichen. Gerade letztere sollten nicht durch Angehörige/Bekannte gedolmetscht werden.

#### **2.6.1.2 Integrationskurse**

Für das Erlernen der deutschen Sprache haben in einem Resettlementprogramm und sonstige nach § 23 Abs. 2 AufenthG Aufgenommene einen Rechtsanspruch auf einen Integrationskurs bestehend aus einem Sprach- und Orientierungskurs. Festzustellen war, dass der Zeitraum bis zum Beginn eines Kurses manchmal zu lang war und mitunter die Infrastruktur fehlte. Gerade in ländlichen Regionen kann nicht immer zeitnah ein passender Kurs angeboten werden. Die im Rahmen von Länderanordnungen Aufgenommenen können im Rahmen verfügbarer Plätze berücksichtigt werden.

Ein großes Problem besteht in den unterschiedlichen Gruppen von Flüchtlingen, die je nach Aufnahmeverfahren (Resettlement bzw. humanitäre Aufnahmen nach § 23 Abs. 2 AufenthG) einen Rechtsanspruch auf einen Integrationskurs haben bzw. auch nicht. Allerdings werden diejenigen, die keinen Rechtsanspruch auf Teilnahme am Integrati-

onskurs haben, vom Bund im Rahmen verfügbarer Kursplätze zu einem Integrationskurs zugelassen. Sofern bei diesen Personen eine Bedürftigkeit im Sinne von § 9 Abs. 2 Integrationskursverordnung besteht, werden die Kosten für den Integrationskurs wie beim Bestehen eines Rechtsanspruchs übernommen. Dennoch ist eine Teilnahme nicht in allen Fällen möglich, da z. B. hohe Fahrtkosten oder auch die Notwendigkeit der Finanzierung des Lebensunterhaltes dem entgegenstehen, da dieser Personenkreis keinen Anspruch auf SGB II-Leistungen während der Kursteilnahme hat. Dies führt vor Ort zu Konflikten und ist den Betroffenen kaum vermittelbar.

### **2.6.1.3 Alphabetisierung**

Bei manchen Flüchtlingen handelte es sich um Analphabeten oder sie beherrschten die lateinische Schrift nicht. Die Nachfrage nach speziellen Förderkursen zur Alphabetisierung konnte nicht im erforderlichen Umfang gedeckt werden. Dies betraf sowohl funktionale Analphabeten als auch Zweitschriftler.

## **2.6.2 Handlungsempfehlungen**

### **2.6.2.1 Einsatz von Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern**

Für die Erledigung von Formalitäten bedarf es in der Anfangszeit der Hilfe von qualifizierten Sprach- und Kulturvermittelnden. Eine ausreichende Anzahl entsprechender Personen sollte zur Verfügung stehen. Gegebenenfalls können z. B. Sprachmittelnde der Wohlfahrtsverbände und Migrantenorganisationen einbezogen werden. Bereits im Vorfeld eines notwendigen Einsatzes sollte die Finanzierung geklärt werden, etwa im Einzelfall nach den SGB-Regelungen oder aus den Mitteln des Asyl- und Migrationsfonds (AMIF).

### **2.6.2.2 Integrationskurse und niederschwellige Angebote**

Der Zugang zu Sprache ist eine Grundvoraussetzung für Integration und zwar unabhängig von der Dauer des Aufenthalts. Auch bei einem zunächst befristeten Aufenthalt muss sich jeder mit seinem sozialen Umfeld in Kontakt setzen können und sprachlich in der Lage sein, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen zu können. Ebenfalls sind die in einem Integrationskurs vermittelten Kenntnisse zu Staat und Gesellschaft wichtig und

hilfreich. Allen aufgenommenen Flüchtlingen ist deshalb uneingeschränkt der Zugang zu Integrationskursen zu ermöglichen. Dies schließt insbesondere Angebote mit ein, die berufsbegleitend absolviert werden können.

Das Angebot ist so zu gestalten, dass auch in ländlichen Regionen die benötigten Ressourcen vorgehalten werden können. Dies gilt einschließlich niedrighschwelliger Integrationsangebote zur Orientierung von Männern und Frauen (wie niederschwellige Frauenkurse). Bei Bedarf müssen Fahrtkosten und Kinderbetreuung erstattet werden, wenn ein Angebot vor Ort nicht vorgehalten werden kann. Auch sollten Angebote in ländlichen Regionen so geplant werden, dass sie mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sind.

Eine Anschlussförderung in einen berufsbezogenen – aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds geförderten – Kurs des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge sollte sichergestellt werden.

### **2.6.2.3 Alphabetisierung**

Zusätzlich ist zu klären, ob eine Alphabetisierung in lateinischer Schrift geleistet werden und gegebenenfalls das Angebot erhöht werden muss. Die nötigen Angebote sollten bereitgestellt werden. Ideal wäre, Zweitschriftlernenden ein eigenes Kursangebot zeitnah zu ermöglichen.

## **2.7 Kindertagesstätten und Schulen**

### **2.7.1 Erfahrungsauswertung**

#### **2.7.1.1 Zugang zu Sprache in Kindertagesstätte und Schule**

Die Schulpflicht besteht in allen Bundesländern für alle Kinder.

Die wegen der in der Regel nicht vorhandenen Sprachkenntnisse notwendige Sprachförderung in Kindertagesstätten und Schulen ist Angelegenheit der Länder und unterschiedlich geregelt. In allen Bundesländern bestehen Möglichkeiten für Eingliederungsmaßnahmen bzw. sprachliche Förderung. Teilweise kommt es zu Problemen in der Sprachförderung, wenn nicht ausreichend Angebote zur Verfügung stehen. Dies

beginnt mit der Frage von Sprachstandsfeststellungen zur Feststellung des Förderbedarfs, die nicht überall durchgeführt werden. Auch bei Schülerinnen und Schülern ergibt sich teilweise ein zusätzlicher Förderbedarf, wenn diese nicht in lateinischer Schrift alphabetisiert sind. Eine besondere Herausforderung ist die generell gestiegene Zahl von Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern. Ein weiteres Problem stellen nicht mehr Schulpflichtige dar, die trotz hoher Bildungsmotivation und Vorbildung wegen fehlender Deutschkenntnisse ihre Schulkarriere nicht mehr fortsetzen können.

In fast allen Fällen wurde die Herkunftssprache nicht mehr als Bildungssprache unterrichtet.

### **2.7.1.2 Integration über die Sprachförderung hinaus**

Über die Sprachförderung hinaus bieten Kindergarten und Schule allgemein den Zugang zu Bildung und Kultur sowie den Rahmen für den Kontakt und Freundschaften mit Gleichaltrigen.

## **2.7.2 Handlungsempfehlungen**

### **2.7.2.1 Mehrsprachigkeit**

Mehrsprachigkeit ist neben der zentralen Bedeutung von Deutschkenntnissen als Bildungsressource anzuerkennen und sollte, wenn möglich, aus diesem Grund von Anfang an gefördert werden. Dabei ist es wichtig, die Kinder und Jugendlichen nicht zu separieren. Die Kommunen, die Bildungsträger und die Kindertageseinrichtungen sind entsprechend zu sensibilisieren.

### **2.7.2.2 Frühkindliche Bildung**

Den Eltern sollten schon kurz nach der Ankunft in Deutschland die Vorteile des Besuchs einer Kindertageseinrichtung für die Integration ihrer Kinder nahe gebracht werden; diese führt im Übrigen auch zu sofortigen Kontakten zu Familien mit gleichaltrigen Kindern. Auch kann es hilfreich sein, den Eltern aktiv einen Kindergartenplatz anzubieten.

Interkulturelle Öffnung ist bereits in Institutionen der frühkindlichen Bildung notwendig. Vielfalt kann nicht nur durch interkulturelle Kompetenzen der Pädagoginnen und Pä-

dagogen und sensiblen Umgang mit den Eltern und Kindern, sondern auch durch eine entsprechende Gestaltung der Einrichtungen zum Ausdruck kommen. Ebenfalls ist die Einbeziehung von Migrantenorganisationen sinnvoll. Sie helfen bei der Vermittlung unterschiedlicher kultureller Ansichten. Pädagoginnen und Pädagogen sollten die Kinder unabhängig von ihrer Herkunft unterstützen, sich mit Interkulturalität auseinanderzusetzen.

### **2.7.2.3 Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung**

Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung ist in geeigneter Weise und im nötigen Umfang sicherzustellen.

Zudem sollte die Sprachvermittlungskompetenz der Erzieherinnen und Erzieher, der Lehrkräfte oder der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen der Jugendhilfe durch Bereitstellung der dafür notwendigen Ressourcen ausgebaut werden. Neue Formen der Zusammenarbeit können den Informationsaustausch und eine bessere Förderung voranbringen.

### **2.7.2.4 Schulische Bildung**

Für Quereinsteigerinnen und -einsteiger ist der Spracherwerb in Deutsch das bestimmende Element für eine erfolgreiche schulische Entwicklung. Eine gezielte und systematische Sprachförderung in Deutsch, von Beginn an, versetzt die Schülerinnen und Schüler in die Lage, sukzessive den Zugang zum Unterricht und somit auch den Anschluss an die Klassengemeinschaft zu finden. Die Sprachförderung für Quereinsteigerinnen und Einsteiger ist ein grundlegendes Mittel zur Erschließung und Entfaltung der individuellen Potenziale und gleichzeitiger Ausdruck von Willkommens- und Anerkennungskultur.

Generell müssen sich Schulen auf die Beschulung und Förderung von Kindern und auch älteren Jugendlichen mit einer großen Bandbreite an Bildungsbiographien einstellen. Dabei kommt der Zusammenarbeit mit den Eltern mit unterschiedlichen Bildungshintergründen und ggf. eigenen psychischen Belastungen aufgrund von Kriegs- und Fluchterfahrungen besondere Bedeutung zu.

Empfehlenswert vor der Einschulung ist eine besondere Schullaufbahnberatung durch die Schulaufsicht oder andere spezifisch qualifizierte Stellen. Weiterführend sollte eine professionelle Bildungsberatung an den Schulen stattfinden.

Angebotener herkunftssprachlicher Unterricht unterstützt die Mehrsprachigkeit der Kinder. Die Herkunftssprache kann nach Möglichkeit als Bildungsressource gefördert und genutzt werden.

Lehrpläne und Aus- und Fortbildungen sollten die Vermittlung von interkulturellen Kompetenzen berücksichtigen. Inhalte, die in der Schule vermittelt werden, finden auch in außerschulischen Aktivitäten und der familiären Umgebung Anwendung.

Schulbezogene Jugendsozialarbeit kann die Integration und schulische Erfolge ergänzend unterstützen. Die Zusammenarbeit mit Jugendmigrationsdiensten sollte weiter entwickelt werden.

Anreize für besondere schulische Leistungen können durch Stipendien geschaffen werden. Zum Beispiel über die „START-Programme“<sup>4</sup> sind den Jugendlichen durch die Schulen und Migrationsberatungsstellen ausführliche Informationen zur Verfügung zu stellen.

#### **2.7.2.5 Umgang mit Traumatisierung**

Kindergärten und Schule sind gefordert, mit Kriegserlebnissen und Fluchterfahrungen der Kinder und Jugendlichen oder Traumatisierungen adäquat umzugehen. Auch hier empfiehlt sich eine Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe und jugendpsychiatrischen Diensten. Diese kann je nach Gegebenheiten in Form allgemeiner Information und Sensibilisierung oder auch bezogen auf ein hilfebedürftiges Kind erfolgen.

---

<sup>4</sup> [www.start-stiftung.de](http://www.start-stiftung.de)

## **2.8 Ausbildung und Arbeitsmarkt**

### **2.8.1 Erfahrungsauswertung**

#### **2.8.1.1 Erstberatung durch die Jobcenter**

Die Jobcenter waren nicht durchgängig über den Status der Flüchtlinge informiert. Zum Teil wurden aber auch Arbeitsmarktservices eingerichtet oder spezielle Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner innerhalb der Jobcenter benannt.

#### **2.8.1.2 Bildungsmaßnahmen und Berufsabschlüsse**

Die Flüchtlinge wurden zum Teil unzureichend über den Zugang zu Bildungsmaßnahmen und Berufsabschlüssen informiert. Von Bedeutung war die Frage, ob die Berufsabschlüsse anerkannt werden würden. Zudem fehlte es an Arbeitsmöglichkeiten für qualifizierte Flüchtlinge.

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass Fragen der beruflichen Integration gegenüber der sprachlichen und Alltagsintegration auch zeitlich nachrangig waren. Über den weiteren Lebensweg und vor allem die Integration in Erwerbstätigkeit liegen keine validen Daten vor.

### **2.8.2 Handlungsempfehlungen**

Vor diesem Hintergrund können nur allgemeine Handlungsempfehlungen gegeben werden.

Die Flüchtlinge benötigen Informationen über den Arbeitsmarkt in Deutschland und das deutsche Arbeitssystem. Insbesondere müssen Kenntnisse über das duale Ausbildungssystem vermittelt werden. Hilfreich wären auch Praktika, um Erfahrungen auf dem ersten Arbeitsmarkt zu sammeln.

#### **2.8.2.1 Praxisbezogene Förderangebote und Mentorenprogramme**

Um den Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt zu erleichtern, sollten praxisbezogene Angebote wie Jugendwerkstätten und produktionsorientierte Beschäftigungs- und Qualifizierungsprojekte genutzt werden. Soweit junge Menschen unter die Zielgruppe

des § 13 SGB VIII fallen und entsprechender Bedarf besteht, kommt eine Beschäftigung in einer Jugendwerkstatt in Betracht. Der Schwerpunkt für den Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt liegt grundsätzlich auf der Vermittlung von regulären Ausbildungsplätzen. Das duale Ausbildungssystem hat keine formalen Zugangsvoraussetzungen, sondern jeweils unterschiedlich anspruchsvolle Ausbildungsinhalte. Jugendliche mit abgeschlossener Ausbildung haben sehr gute Chancen beim Übergang in den Arbeitsmarkt. Insbesondere an Hochschulen, aber auch in Ausbildungsbetrieben oder in Unternehmen sollten Mentorenprogramme als ein Integrationsinstrument eingesetzt werden. Sie erleichtern die Orientierung vor Ort und helfen, Sprachbarrieren abzubauen.

### **2.8.2.2 Europäischer Sozialfonds**

Der Europäische Sozialfonds ist ein wichtiges beschäftigungspolitisches Finanzierungsinstrument. Die Programme, die aus Mitteln des Fonds bezahlt werden, stehen Migrantinnen und Migranten gleichberechtigt zu. Berufs- oder studiumsbezogene Sprachkurse, Anpassungs- und Nachqualifizierungsprogramme können dabei helfen, sich in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

### **2.8.2.3 Anerkennung ausländischer Qualifikationen**

Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz stellt bereits eine Verbesserung der Anerkennung von Berufsabschlüssen dar. Die Anerkennungsverfahren sollten zudem zwischen den Bundesländern weiterhin – soweit zusätzlich im Rahmen der Bildungshoheit der Länder möglich – vereinheitlicht und vereinfacht werden.

Für die spezielle Beratung im Bereich „Anerkennung“ wurden eigene Beratungsstellen durch das Programm „Integration durch Qualifizierung – IQ/MigraNet“ geschaffen, die für Detailfragen zur Verfügung stehen. Zusätzlich informiert das Webportal „anerkennung-in-deutschland.de“, das auch die Migrationsfachdienste nutzen können.

Die genannten Personen haben zum Teil erst nach Übergangsfristen einen Zugang zum Arbeitsmarkt. Die Bundesanstalt für Arbeit kann erst nach Bestehen eines Anspruches beraten. Es sollten bereits im Rahmen der Erstaufnahme vorhandene Bildungs- und Berufsabschlüsse bzw. berufliche Qualifikationen identifiziert werden. Diese Daten sollten den Anerkennungsberatungsstellen z. B. dem IQ-Netzwerkes weiter-

gegeben werden, um eine zeitnahe Beratung zu ermöglichen. Die Beratung zur Anerkennung ist unabhängig von einem Anspruch auf Leistungen der BA möglich. Damit könnte der Weg zur Integration in den Arbeitsmarkt beschleunigt werden. Sofern anhand des Sachverhalts schon möglich, sollten frühzeitig Hinweise zu den zuständigen Stellen für die Anerkennung gegeben werden.

Arbeitsagenturen und Jobcenter sollten insoweit für ihre Beratungstätigkeit noch weiter sensibilisiert werden.

## **2.9 Gesundheit**

### **2.9.1 Erfahrungsauswertung**

Die über Bundesaufnahmeanordnungen als Gruppe einreisenden Flüchtlinge erhalten ab Einreise und während der Erstaufnahme in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen medizinische Versorgung durch den Bund; dies schließt die notwendige medizinische Versorgung (analog § 4 AsylbLG) bis zur Ankunft in den Zielkommunen mit ein (relevant für mögliche „Wegeunfälle“).

Anschließend sind die Resettlementflüchtlinge und weitere nach § 23 Abs. 2 AufenthG Aufgenommene über die Gesetzliche oder in Ausnahmefällen über die Private Krankenversicherung versichert. Die Einzelheiten ergeben sich aus den dortigen Regelungen.

Die nach den Länderanordnungen aufgenommenen Personen erhalten in den meisten Ländern Gesundheitsleistungen im Rahmen der Verpflichtungsermächtigungen. Sie unterfallen hinsichtlich der Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt dem Grunde nach dem AsylbLG. In einigen Ländern werden Leistungen im Krankheitsfall durch die zuständigen Leistungsbehörden aufgrund einer Landesregelung gewährt.

### **2.9.2 Handlungsempfehlungen**

Der unmittelbare Zugang zu einer Krankenversicherung muss für alle Fälle sichergestellt werden. Private Krankenversicherungen sind in den gesetzlich vorgesehenen

Fällen (§ 193 Versicherungsvertragsgesetz) verpflichtet, Versicherungsverträge im Basistarif abzuschließen (sog. Kontrahierungszwang).

Informationen über das Gesundheitssystem, über Vorsorge und Impfungen und die entsprechenden Zugänge sollten sichergestellt werden. Entsprechend dem Beispiel verschiedener Kommunen könnten ortsbezogene Wegweiser erstellt werden, die neben Grundinformationen auch Auskunft geben über die örtliche Lage von Krankenhäusern und Arztpraxen sowie Grundinformationen zum Krankenscheinsystem und andere praktische Hinweise.

Abklärung des Impfstatus, Tuberkulosecheck, Infektionsschutz müssten, soweit erforderlich, bei Fällen, die nicht über die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen einreisen, spätestens in der Kommune vor Ort, besser jedoch bereits vor der Einreise erfolgen. Bei den über Landesaufnahmebehörde Niedersachsen Einreisenden trifft der Bund in Zusammenarbeit mit der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen die notwendigen medizinischen und die Reisefähigkeit betreffenden Maßnahmen bis zum Transfer in die Aufnahmeländer. Der Impfstatus soll in der Regel bei organisierten Gruppeneinreisen vor dem Abflug durch die auswählenden Institutionen abgeklärt und dokumentiert werden. Auf eine frühzeitige Abstimmung unter den beteiligten Institutionen ist zu achten. Fachliche Empfehlungen insbesondere des Robert Koch-Instituts sind von den beteiligten Einrichtungen einheitlich anzuwenden. Das Robert Koch-Institut sollte dazu die jeweiligen Empfehlungen zur Infektionsprävention ggf. in Abstimmung mit internationalen Einrichtungen wie der WHO und/oder dem ECDC regelmäßig prüfen und bei Bedarf zeitnah anpassen.

Die Vermittlung und die Behandlung in Regelinstitutionen der psycho-sozialen Versorgung müssen bei Bedarf möglich sein. Im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung besteht Anspruch auf Psychotherapie als ärztliche und psychotherapeutische Behandlung. In akuten Fällen können auch psychiatrische Institutsambulanzen aufgesucht werden. Allerdings ist die Übernahme der Kosten für notwendige Dolmetscherinnen und Dolmetscher, die in einer psychotherapeutischen Situation übersetzen können, nicht Bestandteil des Leistungskataloges der Gesetzlichen Krankenversicherung. Insoweit sollte eine grundsätzliche Klärung der Übernahme von Dolmetscherkosten herbeigeführt werden.

## **2.10 Sozialleistungen**

### **2.10.1 Erfahrungsauswertung**

Die im Resettlement und im Rahmen der Aufnahmen von jeweils 5.000 syrischen Flüchtlingen Aufgenommenen haben grundsätzlich Zugang zu allgemeinen Sozialleistungen. Die aufgrund der Länderaufnahmeanordnungen einreisenden syrischen Flüchtlinge werden aufgrund der abgegebenen Verpflichtungserklärungen vorrangig von ihren hier lebenden Angehörigen unterhalten und erhalten Leistungen („wegen Bürgerkrieg in ihrem Heimatland“) nach dem AsylbLG erst dann, wenn die Verpflichtungsgeber aus unterschiedlichen Gründen hierzu mehr in der Lage sind (Grundsatz der Nachrangigkeit gemäß § 8 Abs. 1 AsylbLG).

Im Übrigen haben Resettlementflüchtlinge sowie die im Ad-hoc-Verfahren aufgenommenen Personen grundsätzlich Anspruch auf Leistungen wie Elterngeld / Betreuungsgeld, Kindergeld, Kinderzuschlag, Unterhaltsvorschuss und Ausbildungsförderung.

### **2.10.2 Handlungsempfehlungen**

#### **2.10.2.1 Grundsätzlicher Leistungsbezug**

Aufnahmeanordnungen sollten so ausgestaltet sein, dass sie Zugang zu den Leistungen nach dem SGB II oder XII ermöglichen und nicht das AsylbLG zumindest dem Grunde nach zum Tragen kommt. Hierzu bedarf es grundlegender Rechtsänderungen.

Flüchtlinge sollten ergänzend auf weitere Unterstützungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene hingewiesen werden.

#### **2.10.2.2 Aufgenommene mit Ansprüchen nach dem SGB II**

Bei Bestehen eines Anspruchs auf SGB II-Leistungen sollte die Antragstellung wie folgt gestaltet sein:

- Vollständige Vorbereitung der Antragsstellung in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen und Abgabe der Antragsunterlagen unmittelbar nach Eintreffen bei den Jobcentern in den Zielkommunen
- Auszahlung eines Bar-Vorschusses im Jobcenter der Zielkommune unmittelbar nach Ankunft.

Die Versorgung mit und die Vermittlung von Wohnraum sowie deren Ausstattung gehören nicht zum Aufgabenkreis der Jobcenter gemäß SGB II, sondern sind auch Aufgabe der aufnehmenden Kommunen (§ 6 in Verbindung mit §§ 4, 22 und 24 SGB II). Bei zu Verwandten einreisenden Personen stellt sich die Frage der Unterbringung bei den Verwandten. Probleme können hier auftreten, wenn diese Möglichkeit entfällt. Ergänzend kann hier auch Unterstützung über die weiteren Akteure des Integrationsmanagements (u. a. Migrationsdienste, Dialogpartner) erfolgen.

### **2.10.2.3 Aufgenommene mit Ansprüchen nach dem SGB XII**

Bei Personen mit Ansprüchen nach dem SGB XII sollte die Antragstellung wie folgt ablaufen:

- Ausfüllen der Formulare in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen, soweit eine Aufnahme dort erfolgt, und unmittelbare Antragsstellung in den Zielkommunen bei den Trägern der Sozialhilfe (TdS).
- Auch hier kann unmittelbar nach der Ankunft in der Kommune ein Bar-Vorschuss ausgezahlt werden.
- Die Wohnungsvermittlung sowie deren Ausstattung ist Aufgabe der TdS. Umfängliche Beratung erfolgt über örtliche TdS (§ 11 SGB XII), ergänzt durch die weiteren Akteure des Integrationsmanagements.

Als gemeinsame Handlungsempfehlung für Aufgenommene mit Ansprüchen nach dem SGB II und SGB XII wird für die Wohnungsvermittlung und deren Ausstattung vorgeschlagen, auf eine einheitliche Verfahrensweise bei den aufnehmenden Kommunen hinzuwirken. Die Zuständigkeiten für die Wohnraumbeschaffung bzw. Gewährung von Unterkunft und Heizung liegen sowohl nach dem SGB II als auch nach dem SGB XII bei den Kreisen und kreisfreien Städten.

## **2.11 Finanzierung aus EU- und Bundesmitteln**

### **2.11.1 Erfahrungsauswertung**

Die EU selbst unterstützt die Aufnahme im Wege des Resettlement durch finanzielle Förderung. So sah der bis 2013 laufende Europäische Flüchtlingsfonds (EFF) im Zu-

sammenhang mit Resettlementmaßnahmen für die Mitgliedstaaten eine Kofinanzierung in Höhe von grundsätzlich 4.000 € für jede neu angesiedelte Person vor. Für die 2012 aufgenommenen Resettlementflüchtlinge konnten diese Mittel wegen der Vorlaufzeiten für eine Antragstellung nicht mehr in Anspruch genommen werden. Für die Resettlementaufnahme 2013 wird von der Kommission eine Pauschalsumme von 5.000 € je Person bezahlt, für die eine Auszahlung entsprechend der Aufteilung zwischen Bund und Ländern im Verhältnis 30:70 erfolgt.

Für die Ad-hoc-Aufnahmen des Bundes von jeweils 5.000 syrischen Flüchtlingen ist mit Mitteln für Soforthilfen (aus dem EFF) für 2013 trotz der Bemühungen des Bundesinnenministeriums auf europäischer Ebene nicht zu rechnen.

Für die Länderaufnahmen Syrien sind europäische Finanzmittel nicht avisiert.

Der für 2014 bis 2020 ausgelegte Asyl- und Migrationsfonds (AMIF) enthält ebenfalls eine gesonderte Förderlinie für Resettlementaufnahmen. Grundsätzlich ist die Resettlementförderung mit einem Pauschalbetrag von 6.000 € bis zu 10.000 € vorgesehen, die allerdings die frühzeitige Anmeldung der aufzunehmenden Personenzahl (Pledging) voraussetzt. Auch für Ad-hoc-Aufnahmen können als Soforthilfemaßnahmen über den AMIF sowie über Mittel aus dem nationalen Programm gefördert werden.

Die finanzielle Beteiligung der EU und des Bundes hat entscheidenden Einfluss auf den integrationspolitischen Gestaltungsrahmen der Länder und Kommunen, den die Aufnahmekonzepte der Länder ausfüllen sollen. Sie muss in der Zusammenschau mit den Resettlement-Aufnahmen und früheren Aufnahmeaktionen (z. B. Irak 2009/2010) als sehr unsicher eingestuft werden, wenn versäumte Antragsfristen eine Inanspruchnahme ausschließen oder der allenfalls sehr späte Zahlungseingang bei den Ländern keine Planung und einen frühzeitigen Einsatz der Mittel etwa für Sprachmittlerinnen und Sprachmittler nicht zulässt.

## **2.11.2 Handlungsempfehlungen**

Die Finanzierung der Aufnahmen mit EU- und Bundesmitteln ist sicherzustellen.

- Angesichts der aktuellen Signale der europäischen Ebene hinsichtlich der drastischen Kürzung einschlägiger EU-Mittel (KOM-Breakdown 49 % für Resettlement ab 2014; Diskussion um Finanzausstattung des AMIF) wird die Forderung des

Bundes gegenüber der EU ausdrücklich unterstützt, dass die Finanzierung dieser von der EU befürworteten Aufnahmen auch durch eine entsprechende Kostenbeteiligung gedeckt sein muss.

- Zusätzlich sind erhebliche finanzielle Beteiligungen des Bundes an den Aufnahmekosten standardmäßig erforderlich. Dies umfasst im Mindestumfang die zentrale Erstaufnahme, Transport in die Bundesrepublik, medizinische Versorgung und Gesundheitsvorsorge in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen und notwendige medizinische Versorgung bis zur Ankunft in der Zielkommune.

### **3. Grundsätzliche Feststellungen zu Organisation und Integration**

#### **3.1 Vorrang des Resettlement**

Das EU-Resettlement ist für die Länder aufgrund des zeitlichen Vorlaufs ein relativ besser planbares Instrument, das nahezu denselben rechtlichen Rahmenbedingungen folgt wie Ad-hoc-Aufnahmen, aber jedenfalls derzeit leichter durch EU-Mittel mitfinanziert werden kann. Deshalb sollte bei bundesweiten Aufnahmeaktionen nur in Ausnahmefällen auf andere Handlungsinstrumente zurückgegriffen werden. Auch Länderaufnahmeanordnungen sollten nur in solchen Fällen erlassen werden. Ein unübersichtliches Spektrum möglicher Aufnahmeformen ist zu vermeiden.

#### **3.2 Verstetigung des Resettlement und Erhöhung der Quote**

Entsprechend ihren bisherigen Beschlüssen spricht sich die Integrationsministerkonferenz dafür aus, dass das Resettlement-Programm spätestens ab 2015 quantitativ deutlich ausgebaut wird.

### **3.3 Standardisierung der Aufnahmeanordnungen**

Aus den bisherigen Gestaltungen der Aufnahmeanordnungen können zukünftig einheitliche Mindeststandards als Rahmenbedingungen abgeleitet werden, um Planungssicherheit für die Länder und Kommunen zu gewährleisten. Dabei sollen Bund und Länder gemeinsam Höchstquoten für besonders Bedürftige (u.a. medizinische Schwerstfälle) festlegen. Dabei sollten sie sich an der Quote von 3 % der letzten Aufnahmeanordnungen des Bundes orientieren.

### **3.4 Zentrale Erstaufnahme**

Die Länder empfehlen dem Bund, an der grundsätzlichen Erstaufnahme der Flüchtlinge in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen festzuhalten und hierfür ggf. eigene Haushaltsmittel bereitzustellen. Es könnte nach weiteren Erfahrungen mit Aufnahmeverfahren auch geprüft werden, ob dieses Angebot im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten nicht auch für Personen geöffnet werden kann, die eigenständig einreisen, und ob der Bund hierfür die Kosten übernimmt.

### **3.5 Integrationsmaßnahmen des Bundes**

Bundesgeförderte Integrationsangebote wie Integrationskurse und Migrationsberatungseinrichtungen werden bedarfsgerecht bereitgehalten. Da die Sprachförderung des Bundes hier eine notwendige praktische Lebenshilfe darstellt, müssen die Kurse des Bundes auch bei befristeten Aufnahmen genutzt werden können. Dies wird durch den Bund dadurch sichergestellt, dass er die Formulierung des dauerhaften Aufenthalts in § 44 Abs. 1 Satz 2 AufenthG dahingehend ausgelegt, dass nur diejenigen Ausländer ausscheiden, bei denen das Ende Ihres Aufenthalts feststeht (z. B. Au-pairs), nicht dagegen die Flüchtlinge, bei denen nicht absehbar ist, wann eine Rückkehr in ihr Heimatland möglich sein wird.

### **3.6 Selbstverpflichtungen der Länder**

Die Länder werden bei der Aufnahme und Verteilung von Flüchtlingen weiterhin Zugänge zu Integrationsangeboten und besondere Bedarfe und Besonderheiten in den Kommunen bei der Aufnahme berücksichtigen.

### **3.7 Evaluierung**

Aus der Sicht der Länder sollten die verschiedenen Aufnahmen weiterhin durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erfasst und evaluiert werden. Die Evaluierung sollte auch als begleitende Beobachtung dienen, ob sich die Aufnahmeentscheidungen in der Gesamtschau verstetigen und zahlenmäßig verändern. Die Evaluation sollte Verteilungen in die Länder, Abweichungen von Wunschorten und Umverteilungen umfassen. Auf der Grundlage der Ergebnisse kann der Bundesgesetzgeber zu entsprechenden Anpassungen einschlägiger Rechtsnormen gehalten sein.

### **3.8 Austauschplattformen**

Die Schaffung von Austauschplattformen für die im Aufnahme und Integrationsprozess beteiligten Akteure erscheint sinnvoll.

### **Interviews mit den Schutzbedürftigen in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen**

Das in Nordrhein-Westfalen für die Aufnahme und Verteilung der schutzbedürftigen Flüchtlinge zuständige Kompetenzzentrum für Integration bei der Bezirksregierung Arnsberg besucht die schutzbedürftigen Syrer oder Resettlementflüchtlinge in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen unmittelbar nach ihrer Ankunft und führt gedolmetschte Interviews mit den Betroffenen, heißt sie in diesem Rahmen bereits in Nordrhein-Westfalen willkommen und überreicht ihnen neben einem Willkommensschreiben auch ein kleines Willkommenspräsen. Zudem erhalten die Flüchtlinge ein Merkblatt über die vorhandenen Migrationsberatungsstellen für erwachsene Zuwanderer und allgemeine Informationsblätter über die Struktur und jeweiligen Gegebenheiten in der Aufnahmekommune in arabischer Sprache. In den Gesprächen geht es vor allem darum, Erkenntnisse aus dem gemeinsam von Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und UNHCR über die schutzbedürftigen Personen angelegten Dossiers zu bestätigen, zu ergänzen oder ggf. zu korrigieren sowie die Menschen in ihren Fragen insbesondere zu den Möglichkeiten der potentiellen neuen Heimatkommune zu beraten.

### **Runder Tisch „Aufnahme syrischer Schutzbedürftiger in NRW“**

Zur Verwirklichung einer gelungenen Willkommenskultur sowie zur Klärung von Fragen bei der Aufnahme und Integration der syrischen Bürgerkriegsflüchtlinge – vorrangig, aber nicht ausschließlich aus dem 5.000er Kontingent – und für einen kontinuierlichen Austausch wurde in Nordrhein-Westfalen ein „Runder Tisch“ eingerichtet.

Diese Form der Zusammenarbeit sichert einen effektiven Informationsaustausch auf der Fachebene zwischen den im Aufnahmeverfahren und Integrationsprozess tätigen Akteuren/Institutionen. Neben den für Integration und Inneres zuständigen Ressorts sind u.a. in dem Gremium vertreten: die Kommunalen Spitzenverbände, die Freie Wohlfahrtspflege, die Kirchen, der Flüchtlingsrat Nordrhein-Westfalen e.V. und amnesty international/save me-Kampagne, die landesweite Koordinierungsstelle der Kommunalen Integrationszentren (Dezernat 37 der Bezirksregierung Arnsberg) – über die

ses wird z. B. sichergestellt, dass die Beschulung der Seiteneinsteiger vor Ort durch die Beteiligung der Kommunalen Integrationszentren gewährleistet wird – und das Kompetenzzentrum für Integration bei der Bezirksregierung Arnsberg (Geschäftsstelle des Runden Tisches). Je nach zu erörternden Themen wird der Teilnehmerkreis erweitert.

### **Einbindung von „Save me“-Kommunen**

Die deutschlandweite Kampagne „Save me – eine Stadt sagt ja“ hat zwischenzeitlich in 51 Kommunen deutschlandweit einen Ratsbeschluss herbeigeführt, in dem sich die Kommunen selbst verpflichten, diese Menschen in ihrer Kommune aufzunehmen und willkommen zu heißen. Darüber hinaus stehen in diesen Kommunen i.d.R. ehrenamtliche Helfer bereit, welchen den aufgenommenen Menschen mit Rat und Tat zur Seite stehen, sei es durch Begleitung zu Behörden, Ärzten oder bei der Bewältigung sonstiger Problemstellungen im Alltag. Rheinland-Pfalz praktiziert die Zuweisung insbesondere in diese Kommunen.

### **Zusammenarbeit bei der Aufnahme**

Schleswig-Holstein hat eine Handreichung für die vor Ort bei der Aufnahme von Resettlement-Flüchtlingen relevanten Akteure erarbeitet. Die Handreichung benennt die notwendigen Vorbereitungen vor der Ankunft, das Erforderliche bei der Ankunft und die ersten Schritte in der Zeit danach. Da der Prozess des Einlebens in den Aufnahmekommunen von vielen Akteuren beeinflusst ist, regt die Handreichung eine Zusammenarbeit etwa in Form eines Runden Tisches, die Benennung eines Ansprechpartners oder der Aushändigung eines Willkommenspaketes an.

### **Informationsflyer**

Nordrhein-Westfalen hat einen kurzen Überblick über die beiden Aufnahmeverfahren von syrischen Schutzbedürftigen – Bundesaufnahmeanordnung vom 30. Mai 2013 und Resettlement – in Form eines Informationsflyers „Aufnahme syrischer Bürgerkriegsflüchtlinge (5.000er Kontingent) und Resettlement in NRW“ verfasst. Hierbei geht es in erster Linie um eine Zusammenfassung der Verfahrensabläufe in NRW, die unterschiedlichen Rechtsgrundlagen, die Angaben zu den Sozial- und Integrationsleistun-

gen bzw. zum Recht auf Ausübung einer Erwerbstätigkeit sowie den Hinweis auf die Inanspruchnahme von Integrationspauschalen nach dem Teilhabe- und Integrationsgesetz durch die aufnehmenden Kommunen.

### **Kommunale Integrationszentren in Nordrhein-Westfalen**

In Nordrhein-Westfalen gibt es seit 2012 auf der Grundlage des Teilhabe- und Integrationsgesetzes das Angebot des Landes flächendeckend in allen Kreisen und kreisfreien Städten Kommunale Integrationszentren einzurichten. Unter Zugrundelegung einer bedarfs- und nicht gruppenspezifischen Ausrichtung der Integrationsförderung im Sinne des Teilhabe- und Integrationsgesetzes, kann auch Flüchtlingen der Zugang zu Integrations- und sozialen Angeboten des Landes ermöglicht werden. Auch in diesem Kontext vernetzen die Kommunalen Integrationszentren integrationsrelevante Akteure in den Verwaltungen, bei den freien Trägern und in den Migrantenselbstorganisationen. Sie bündeln ihre Aktivitäten und stimmen sie aufeinander ab.

Dabei kommt der Integration durch Bildung eine zentrale Bedeutung zu. Aktuell gibt es 47 Kommunale Integrationszentren. Sie bilden einen Verbund, der von einer Landesweiten Koordinierungsstelle fachlich begleitet, unterstützt und vernetzt wird. Die Kommunalen Integrationszentren gestalten ihre Arbeit im Rahmen einer Richtlinie und eines Erlasses der beiden Ressorts Integration und Bildung des Landes NRW.

### **Interkulturelle Kompetenz von Betreuungs- und Beratungsdiensten**

Bürgerfreundlichkeit, interkulturelle Kompetenz und Kommunikation sind, ebenso wie eine interkulturelle orientierte Personalentwicklung, wichtige Eckpunkte der interkulturellen Orientierung. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den mit der Betreuung und Beratung von Flüchtlingen engagierten Einrichtungen sollten daher sowohl in direktem Kontakt zu den Flüchtlingen als auch bei planenden und steuernden Aufgaben über die notwendige interkulturelle Kompetenz als Fachkompetenz verfügen. Falls notwendig, sollte ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden, an entsprechenden Weiterbildungsangeboten teilzunehmen.

Die interkulturelle Öffnung von Einrichtungen und die Stärkung der interkulturellen Kompetenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind wesentlicher Bestandteil der von der Integrationspolitik geforderten Willkommenskultur, die auch in entsprechenden

Beschlüssen der Integrationsministerkonferenz und im Nationalen Integrationsplan ihren Niederschlag gefunden hat. Die derzeit laufende interkulturelle Öffnung der Jobcenter und der Ausländerbehörden stehen hierfür als best practice Beispiele.

### **Mobile Beratung für syrische Flüchtlinge**

In Brandenburg hat der Fachberatungsdienst Zuwanderung, Integration und Toleranz (FaZIT) gemeinsam mit der Integrationsbeauftragten des Landes Brandenburg das Projekt der mobilen Beratung konzipiert, um die Aufnahme und Integration dieser schutzbedürftigen Menschen in Brandenburg zu unterstützen und den vor Ort tätigen Fachkräften bei der Lösung der damit verbunden Aufgaben zu helfen. Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie.

Das zusätzliche Hilfeangebot leistet qualifizierte Sprachmittlung bei notwendigen Behördengängen, Arztbesuchen, Kita- oder Schulanmeldungen und bietet fachlich fundierte Begleitung zur Bewältigung der ersten Schritte im deutschen Alltag. Damit ergänzt und unterstützt das Projekt die bestehenden Beratungsangebote in der Zeit unmittelbar nach der Wohnsitznahme und während des Spracherwerbs. Die Fachkräfte sind arabischsprachig und entstammen einem ähnlichen kulturellen Umfeld wie die ankommenden Flüchtlinge. Diese Voraussetzungen sowie ihre eigenen Migrationserfahrungen machen eine angemessene Kommunikation überhaupt erst möglich und sichern, dass die notwendigen Informationen und Maßnahmen kultursensibel vermittelt werden. Die mobile Beratung fördert damit von Beginn an die Aktivierung der Flüchtlinge.

### **Koordinierungsstellen Migration und Teilhabe in Niedersachsen**

In Niedersachsen werden im Laufe des Jahres 2014 landesweit Koordinierungsstellen Migration und Teilhabe zur Gestaltung des lokalen Migrations- und Teilhabeprozesses von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte vor Ort und der besseren Vernetzung von Beratungs- und Betreuungsangeboten eingerichtet. Die Koordinierungsstellen arbeiten im Rahmen der Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände zum Nationalen Aktionsplan Integration.

## **Ansprechpartner vor Ort**

In Rheinland-Pfalz wurde eine Ansprechstelle der Liga der Freien Wohlfahrtsverbände benannt, der jeweils im Voraus mitgeteilt wurde, dass Personen in einer kommunalen Körperschaft ankommen. Die örtlichen Beratungskräfte konnten dann ihre Angebote über die kommunale Gebietskörperschaft den Aufgenommenen anbieten. Diese entschieden dann jeweils eigenverantwortlich, welche Hilfen sie jeweils in Anspruch nahmen.

## **Dialogpartnermodell**

Im Freistaat Bayern konnte der Zentralrat Orientalischer Christen in Deutschland e.V. (ZOCD) als kompetenter konfessionsübergreifender Kooperationspartner gewonnen werden. Finanziert mit Landesmitteln begleitet und unterstützt ein sprachlich und kulturell sensibler Dialogpartner des ZOCD die Aufnahme der syrischen Flüchtlinge vor Ort. Er ergänzt damit bedarfsorientiert die bestehenden Strukturen insbesondere der Migrationsdienste.

## **Integrationslotsinnen und Integrationslotsen in Niedersachsen**

Niedersachsen fördert die Qualifizierung von Integrationslotsinnen und Integrationslotsen. Die auf ehrenamtlicher Basis arbeitenden Menschen mit und ohne Migrationshintergrund aller Altersgruppen und gesellschaftlichen Schichten unterstützen in Koordination mit den Kommunen Neuzugewanderte und andere Menschen mit Zuwanderungsgeschichte bei der Orientierung in einer für sie fremden Umgebung bis hin zu ihrer gesellschaftlichen Eingliederung. Sie unterstützen Einzelpersonen im Partizipationsprozess oder fördern kleine Gruppen. Sie begleiten z. B. bei Behördengängen, dem Arztbesuch, schaffen die notwendigen Kontakte zu Kindergarten und Schule und vermitteln interkulturelles Verständnis.

## **Sprach- und Kulturmittlerinnen und -mittler in Kitas**

In Sachsen erfolgt das Aufnahmegespräch mit den Eltern und die Eingewöhnung des Kindes in der Kindertageseinrichtung im Beisein eines Sprach- und Kulturmittlers, der das Kitasystem kennt, im Sinne einer Prozessbegleitung und als Brücke zur Arbeit

der Erzieherin oder des Erziehers. Sprach- und Kulturmittler mit eigenem Migrationshintergrund können für die Integration von Kindern und Familien besonders wirksam werden.

### **Kinder- und Familienzentren an Kindertagesstätten (KiFaZ) in Leipzig**

Kinder- und Familienzentren sind Lernorte für Familien, die im Unterschied zu einer „klassischen Kita“ familienbildende Angebote vorhalten, eine gezielte Vernetzung im Sozialraum entwickeln und gerade für Familien mit besonderem Unterstützungsbedarf ideale Orte sind, in denen Familien einen niedrigschwelligen Zugang zu Familienbildungsangeboten erhalten. Diese sind auch eine besondere Hilfe für Eltern mit Migrationshintergrund. Erziehungspartnerschaft gehört dabei zu den Grundlagenstandards. Es gibt aktuelle Verzeichnisse zu Eltern- und Familienbildung, zugänglich für alle Eltern. Offene Treffs wie wöchentliches Elternfrühstück, Familiencafé oder auch die Krabbelgruppe und die Kleiderbörse bieten Eltern die Möglichkeit, sich untereinander und mit den Erzieherinnen und Erziehern über aktuelle Themen in einem informellen Rahmen auszutauschen. Es gibt regelmäßige Sprechstunden für Erziehungs- und Familienfragen, getragen von der Beratung durch eine Psychologin der Beratungsstellen. Eltern werden in die Themenfindung von Elternnachmittagen, Kursen u.a. Veranstaltungen eingebunden. Das KiFaZ ist offen für Familien, die keine Kinder in der Kita haben; kooperiert mit Grundschulen, dem Quartiersmanagement, Bürgervereinen u.a. Organisationen im Sozialraum. Kinder- und Familienzentren evaluieren ihre Arbeit regelmäßig und orientieren ihre Arbeit an einem Gütesiegel.

## **9. Integrationsministerkonferenz 2014**

**am 19./20. März 2014 in Magdeburg**

### **TOP 5.2**

**Aufenthaltsgewährung gemäß § 23 AufenthG:**

**Gleichstellung von Flüchtlingen, die aufgrund einer  
Landesaufnahmeanordnung aufgenommen werden,  
mit Flüchtlingen, die aufgrund einer  
Bundesaufnahmeanordnung aufgenommen werden**

**Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin,  
Brandenburg, Bremen, Hamburg,  
Mecklenburg-Vorpommern,  
Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen  
Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt,  
Schleswig-Holstein**

### **Beschluss (mehrheitlich):**

Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister / Senatorinnen und Senatoren der Länder fordern den Bund auf, die Flüchtlinge, die über eine Landesaufnahmeanordnung gemäß § 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) wegen Krieges in ihrem Heimatland aufgenommen werden, mit den Flüchtlingen, die über eine Bundesaufnahmeanordnung gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG aufgenommen werden, rechtlich gleichzustellen.

# 9. Integrationsministerkonferenz 2014

am 19./20. März 2014 in Magdeburg

## TOP 5.3

### Gesundheitsvorsorge bei humanitären Aufnahmen optimieren

Antragsteller: Bayern

#### Beschluss (einstimmig):

1. Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister / Senatorinnen und Senatoren der Länder sehen die wirksame Gesundheitsvorsorge bei humanitären Aufnahmen als wichtige Voraussetzung dafür, dass das Zeichen der Solidarität, das Bund und Länder mit diesen Aufnahmen setzen und das für Europa beispielgebend ist, gelingt.
2. Das bisherige Aufnahmeverfahren mit der bundesweiten Erstaufnahme in den zentralen Einrichtungen des Bundes hat sich bewährt. Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister / Senatorinnen und Senatoren benennen drei Schlüsselemente, um die Gesundheitsvorsorge bis zur Ankunft in den Ländern auch künftig erfolgreich zu gestalten:
  - frühzeitige, Gesundheitsvorsorge schon im Herkunftsland
  - zügige, umfassende Weitergabe relevanter Gesundheitsdaten an die Länder
  - umfassende Transparenz hinsichtlich der durchgeführten und der medizinisch empfehlenswerten Maßnahmen
3. Sie bitten die Bundesregierung in Vorbereitung künftiger Aufnahmeentscheidungen ein schlüssiges und wirksames Vorsorgekonzept in zwei Stufen entlang folgender Eckpunkte zu entwickeln, wobei ein fehlender oder unzureichender oder nicht feststellbarer Impfschutz nicht zu einer Aufnahmeverweigerung des Bundes oder eines der Länder führen darf:
  - Stufe 1 (Herkunftsland): Wirksame Gesundheitsvorsorge setzt bereits zu Beginn der Aufnahme und damit besonders früh an. Im Herkunftsland, insbesondere in den

Aufnahmelagern, wird durch UNHCR/BAMF im Rahmen des Auswahlverfahrens der Impfstatus der Aufgenommenen geklärt und um das Angebot medizinisch/präventiv für die Aufnahme erforderlicher Maßnahmen ergänzt. Informationen zu Infektionsrisiken in den Herkunftsländern werden dabei besonders berücksichtigt.

- Stufe 2 (Erstaufnahme des Bundes ): Jedenfalls bis zum Abschluss der Erstaufnahme wird in o.g. Weise der Impfstatus vollständig geklärt und vervollständigt. Erforderliche Gesundheitsuntersuchungen werden durchgeführt. Alle relevanten medizinischen Befunde werden zeitnah an das aufnehmende Land weitergeleitet. Der Aufenthalt in den Erstaufnahmeeinrichtungen wird zu diesem Zweck, weiterhin finanziert mit Mitteln des Bundes, soweit erforderlich verlängert. Das BAMF informiert die Länder über Maßnahmen und Ergebnissen zeitnah und umfänglich.
4. Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister / Senatorinnen und Senatoren der Länder bitten die Gesundheitsministerkonferenz und das Bundesgesundheitsministerium um Prüfung und gegebenenfalls Ergänzung des beiliegenden Positionspapiers (**intern**).

# 9. Integrationsministerkonferenz 2014

am 19./20 März 2014 in Magdeburg

## TOP 5.4

**Teilnahme der Asylbewerberinnen und Asylbewerber  
und Geduldeten am Integrationskurs**

**Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin,  
Brandenburg, Bremen, Hamburg,  
Mecklenburg-Vorpommern,  
Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen  
Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt,  
Schleswig-Holstein**

### **Beschluss (mehrheitlich):**

Der Erwerb der deutschen Sprache ist der Schlüssel zu einer erfolgreichen und chancengerechten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Vor diesem Hintergrund ist die Initiative der Länder zur Teilnahme von EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern, Ausländerinnen und Ausländern mit humanitären, völkerrechtlichen oder politischen Aufenthaltserlaubnissen sowie für Flüchtlinge im laufenden Asylverfahren und Geduldete am Integrationskurs (BR-Drs 756/13) zu sehen. Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister / Senatorinnen und Senatoren der Länder fordern den Bund auf, die Initiative der Länder in eine entsprechende gesetzliche Regelung zu überführen und die entsprechenden Rahmenbedingungen zu schaffen, damit auch alle berechtigten Zugewanderten einen Integrationskurs tatsächlich besuchen können.

# 9. Integrationsministerkonferenz 2014

am 19./20. März 2014 in Magdeburg

## TOP 5.5

### **Erfahrungsaustausch zur Unterbringung von Flüchtlingen**

**Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein**

#### **Beschluss (mehrheitlich):**

1. Die Unterbringung von Flüchtlingen erfolgt in den Ländern in kommunaler Zuständigkeit, wobei sich Finanzierung, Vergabe, Organisation und Standards der Unterbringung sowie Bildungs- und Betreuungsangebote erheblich unterscheiden. Kommunen und Länder stehen angesichts steigender Flüchtlingszahlen vor großen Herausforderungen bei der Aufnahme und Unterbringung und brauchen den Erfahrungsaustausch über erfolgversprechende Ansätze und Konzepte.
2. Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister / Senatorinnen und Senatoren der Länder bitten daher die Arbeits- und Sozialministerkonferenz, die ArgeFlü unter Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände damit zu beauftragen, eine bundesweite Übersicht über Unterbringungskonzepte und -realität sowie Bildungs- und Betreuungsangebote zu erarbeiten.

## **9. Integrationsministerkonferenz 2014**

**am 19./20. März 2014 in Magdeburg**

### **TOP 5.6**

#### **Asylverfahren schneller bearbeiten**

**Antragsteller: Brandenburg, Hamburg,  
Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,  
Rheinland-Pfalz**

#### **Beschluss (einstimmig):**

1. Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister / Senatorinnen und Senatoren der Länder fordern den Bundesminister des Innern auf, die im Koalitionsvertrag angekündigte Aufstockung des Personals des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zur schnelleren Bearbeitung anhängiger Asylverfahren umgehend umzusetzen.
2. Das Vorsitzland wird gebeten, den Beschluss dem Bundesinnenminister des Innern und der Innenministerkonferenz zukommen zu lassen.

# 9. Integrationsministerkonferenz 2014

am 19./20. März 2014 in Magdeburg

## TOP 5.7

### Aufnahme von syrischen Flüchtlingen ausweiten

**Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin,  
Brandenburg, Bremen, Hamburg,  
Mecklenburg-Vorpommern,  
Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen  
Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt,  
Schleswig-Holstein**

#### **Beschluss (mehrheitlich):**

1. Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister / Senatorinnen und Senatoren der Länder begrüßen, dass die Bundesregierung die Aufnahme von syrischen Flüchtlingen im Rahmen des Bundeskontingents nach § 23 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz von 5.000 auf 10.000 Personen erhöht hat.
2. Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister / Senatorinnen und Senatoren der Länder bedauern jedoch, dass die Zahl der Aufzunehmenden im Hinblick auf die weltweiten Fluchtbewegungen sowie die Situation in Syrien und den durch die Aufnahme von Flüchtlingen besonders belasteten Anrainerstaaten nach wie vor gering ist.
3. Sie unterstützen die Bemühungen der Bundesregierung sowie der Innenminister der Länder, einvernehmlich eine deutlich höhere Quote festzulegen.
4. Das Vorsitzland der Konferenz der für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister / Senatorinnen und Senatoren der Länder wird gebeten, diesen Beschluss dem Bundesministerium des Inneren und der Innenministerkonferenz der Länder zuzuleiten.

# **9. Integrationsministerkonferenz 2014**

**am 19./20. März 2014 in Magdeburg**

## **TOP 6.1**

**Stärkung der Rahmenbedingungen zur  
Fachkräftesicherung / Flankierende Maßnahmen zum  
Anerkennungsgesetz**

**Antragsteller: Saarland**

### **Beschluss (mehrheitlich):**

1. Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister / Senatorinnen und Senatoren der Länder begrüßen die Absicht der Bundesregierung, im Zusammenhang mit der Vorbereitung der nächsten Förderperiode des Europäischen Sozialfonds, ein neues Bundesprogramm zur Qualifizierung von Migrantinnen und Migranten aufzulegen.
2. Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister / Senatorinnen und Senatoren der Länder bitten die Bundesregierung in diesem Zusammenhang ihre Planungen darzulegen, durch welche konkreten Maßnahmen sie zukünftig eine qualifikationsadäquate Arbeitsmarktintegration von Personen mit Migrationshintergrund im Rahmen des Anerkennungsverfahrens nach dem Anerkennungsgesetz unterstützen will.
3. Mit Blick auf die ersten Erfahrungen der Umsetzung des Anerkennungsgesetzes sehen die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister / Senatorinnen und Senatoren der Länder über die Programmelemente des geplanten Bundesprogramms hinaus weiteren Handlungsbedarf. Sie fordern die Bundesregierung daher dazu auf, die notwendigen Schritte einzuleiten, damit zur Wahrung der Chancen der Anerkennungssuchenden der Anspruch auf Kompetenzfeststellung im Einzelfall geprüft wird und ein Beratungsanspruch während des gesamten Anerkennungsverfahrens in den Regelsystemen sichergestellt wird.
4. Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister / Senatorinnen und Senatoren der Länder bitten die Bundesregierung um Informationen darüber, welche Instrumente, Handlungsempfehlungen sowie Beratungs- und Qualifizierungskonzepte, die durch das

bundesweite Netzwerk "Integration durch Qualifizierung" entwickelt und erprobt worden sind, zukünftig in Regelangebote überführt werden sollen. Sie bitten die Bundesregierung, die Länder an den Planungen zu beteiligen.

5. Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister / Senatorinnen und Senatoren der Länder betonen zusätzlich die Notwendigkeit, speziell die Erwerbspotenziale junger Erwachsener mit Migrationshintergrund ohne Berufsabschluss durch Nachqualifizierungsangebote noch besser zu nutzen. Vor diesem Hintergrund begrüßen sie den Beschluss der ASMK 2013, die bestehenden Regelinstrumente auf diese Bedarfe hin anzupassen.

# **9. Integrationsministerkonferenz 2014**

**am 19./20. März 2014 in Magdeburg**

## **TOP 6.2**

**Beschäftigungsorientierte Sprachförderung /  
Zielgerichtete Integration in den Arbeitsmarkt durch  
frühzeitige Identifizierung von individuellen  
Förderbedarfen**

**Antragsteller: Saarland**

### **Beschluss (einstimmig):**

1. Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister / Senatorinnen und Senatoren der Länder sehen in den Integrationskursen und in der berufsbezogenen Deutschförderung im Rahmen des ESF-BAMF-Programms einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Integration von zugewanderten Menschen in den Arbeitsmarkt und zur Bekämpfung eines drohenden Fachkräftemangels.
2. Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister / Senatorinnen und Senatoren der Länder sehen den Erfolg der Integrationskurse und der berufsbezogenen Deutschförderung im Rahmen des ESF-BAMF-Programms maßgeblich von der gelingenden Kooperation der beteiligten Behörden Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Bundesagentur für Arbeit sowie der Jobcenter bestimmt. Sie begrüßen daher die laufenden Vorbereitungen für einen bundesweiten automatisierten Datenaustausch in Bezug auf die Teilnehmer an den Integrationskursen als einen weiteren wichtigen Schritt hin zu einer erfolgreichen beruflichen Integration von Menschen mit Migrationshintergrund.
3. Unter Berücksichtigung der Erkenntnis, dass der Erfolg der Integrationskurse wie auch der ESF-BAMF-Programm-Maßnahmen wesentlich davon abhängt, dass homogene Teilnehmergruppen in Hinblick auf das Sprachniveau sowie die berufliche Präferenz an diesen Maßnahmen teilnehmen, bitten die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister / Senatorinnen und Senatoren der Länder die Bundesregierung, die

Rahmenbedingungen für eine Optimierung der Zugänge zum Integrationskurs zu schaffen, mit dem Ziel das Integrationskursangebot stärker auf die Zusammensetzung mit homogenen Kursgruppen auszurichten.

4. Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister / Senatorinnen und Senatoren der Länder bitten das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Bundesagentur für Arbeit dafür Sorge zu tragen, dass durch eine frühzeitige Identifizierung und standardisierte Erfassung von Förderbedarfen die Zuweisungswege potentieller Teilnehmer in ESF-BAMF-Programm-Maßnahmen im Anschluss an einen Integrationskurs verkürzt und die Rekrutierung homogener Teilnehmergruppen unterstützt werden.

Protokollnotiz (MV, NI):

Im Hinblick auf die besonderen Bedingungen im ländlichen Raum mit vergleichsweise geringen Teilnehmerzahlen haben allgemein ausgerichtete Kurse für gemischte Teilnehmergruppen weiterhin ihre Berechtigung. Hierzu sind flexible Rahmenbedingungen im Hinblick auf Kursgröße und Teilnehmerzusammensetzung sowie Spielräume für die konkrete Ausgestaltung erforderlich.

# **9. Integrationsministerkonferenz 2014**

**am 19./20. März 2014 in Magdeburg**

## **TOP 6.3**

**Berufsbezogene Deutschkurse /  
Unterstützung der Integration in Arbeit**

**Antragsteller: Bayern, Saarland**

### **Beschluss (einstimmig):**

1. Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister / Senatorinnen und Senatoren begrüßen, dass sich die Bundesregierung für den Ausbau und die Öffnung der berufsbezogenen Deutschförderung für neue Zielgruppen einsetzen wird.
2. Sie bitten die Bundesregierung, dafür ein Gesamtkonzept in Zusammenarbeit mit Vertretern der Wirtschaft und der Tarifpartnern zu entwickeln, das auch den Bedarf nach Deutschkursen für Fachkräfte berücksichtigt. Der Verantwortung der Unternehmen, auch für praxisnahe Kursinhalte, ist dabei besonders Rechnung zu tragen.
3. Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister / Senatorinnen und Senatoren der Länder sehen in der berufsbezogenen Deutschförderung im Rahmen des ESF-BAMF-Programms ein weiteres wichtiges Instrument um Menschen mit Migrationshintergrund bei der Suche nach einem Arbeitsplatz erfolgreich zu unterstützen.
4. Mit Blick auf das Ziel einer erfolgreichen Arbeitsmarktintegration, bitten die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister / Senatorinnen und Senatoren der Länder das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in der neuen ESF-Förderperiode die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass eine erfolgreiche Vermittlung in den Arbeitsmarkt vor Kursende nicht generell zu einem finanziellen Nachteil für den beauftragten Sprachkurs-Träger führt.

## **9. Integrationsministerkonferenz 2014**

**am 19./20. März 2014 in Magdeburg**

### **TOP 6.7**

#### **Beschleunigter Arbeitsmarktzugang für Asylsuchende und Geduldete**

**Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin,  
Brandenburg, Bremen, Hamburg,  
Mecklenburg-Vorpommern,  
Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,  
Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt,  
Schleswig-Holstein**

#### **Beschluss (einstimmig):**

Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister / Senatorinnen und Senatoren der Länder begrüßen die in der Koalitionsvereinbarung festgelegte Absicht der Bundesregierung, Asylsuchenden und geduldeten Flüchtlingen den Zugang zum Arbeitsmarkt nach einer Wartezeit von drei Monaten zu erlauben und bitten die Bundesregierung, für dieses Vorhaben erforderliche Rechtsänderungen umgehend zu initiieren.

## **9. Integrationsministerkonferenz 2014**

**am 19./20. März 2014 in Magdeburg**

**TOP 7.1**

**LAG „Deutsch-Türkischer Jugendaustausch“**

**Antragsteller: Baden-Württemberg**

**Beschluss (einstimmig):**

1. Die Konferenz der für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister / Senatorinnen und Senatoren der Länder nimmt den beiliegenden ergänzten Bericht der länderoffenen Arbeitsgruppe „Deutsch-Türkischer Jugendaustausch“ zur Kenntnis.
2. Das Vorsitzland wird gebeten, den Bericht der Bundesregierung zukommen zu lassen mit der Bitte, den Deutsch-Türkischen Jugendaustausch weiter zu institutionalisieren und zu intensivieren und hierzu an die Republik Türkei heranzutreten.

## Bericht der länderoffenen Arbeitsgruppe der IntMK

zum Stand des deutsch-türkischen Jugendaustauschs auf Bundes- und  
auf Länderebene

Berichterstatter: Baden-Württemberg

Stand: Januar 2014

## **Gliederung**

Zum Vorgehen .....	3
Vorbemerkung.....	4
Schulischer Austausch .....	6
Außerschulischer Jugendaustausch .....	8
Austausch im Rahmen des Studiums .....	12
Austausch im Rahmen der Ausbildung.....	14
Austausch von Fachkräften der Jugendarbeit.....	15
Städtepartnerschaften .....	17
Familienpartnerschaften .....	18
Sonstige Begegnungsformen .....	19
Fazit .....	20
Anlage 1:.....	21
Anlage 2:.....	23
Anlage 3:.....	25

## Zum Vorgehen

Die 7. Integrationsministerkonferenz (IntMK) vom 21./22. März 2012 in Überherrn hat sich für einen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei vereinbarten und institutionalisierten Jugendaustausch ausgesprochen (TOP 2.20 – Anlage 1). Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister / Senatorinnen und Senatoren der Länder sehen darin ein wirksames Instrument, um die integrationspolitische Zielsetzung des Abbaus von Vorurteilen speziell unter Jugendlichen mit Migrationshintergrund nachhaltig zu festigen.

Der Jugendaustausch soll laut Beschluss auf bereits bestehenden Projekten und Maßnahmen zur Begegnung von deutschen und türkischen Jugendlichen aufbauen und sich darüber hinaus auch auf Maßnahmen im Ausbildungsbereich sowie auf Familienpatenschaften erstrecken. Die IntMK hat das antragstellende Land Baden-Württemberg gebeten, zu der Thematik eine länderoffene Arbeitsgruppe (LAG) einzurichten und der IntMK über den Fortgang zu berichten.

Zunächst wurde im Rahmen einer Länderabfrage in Absprache mit der Geschäftsstelle der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) der Bestand an Projekten und Maßnahmen zur Begegnung von deutschen und türkischen Jugendlichen in den Ländern erhoben (Antwortbogen – Anlage 2). Im Rahmen der 8. IntMK vom 20./21. März 2013 in Dresden haben die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister / Senatorinnen und Senatoren der Länder den Bericht der LAG zur Kenntnis genommen und darum gebeten, diesen mit der Bitte um Ergänzung der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Bundesministerium für Bildung und Forschung sowie dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zukommen zu lassen (TOP 6.8 – Anlage 3).

Im folgenden Bericht sind die Ergebnisse der Länderabfrage zusammengefasst, ergänzt um die zurückgemeldeten Maßnahmen auf Bundesebene. Die Länder haben insgesamt 328 Projekte und Maßnahmen gemeldet, darunter sind 110 Schulaustauschprojekte, 30 außerschulische Jugendaustauschbegegnungen und 171 Austauschprojekte im Rahmen des Studiums.

Als nächster Schritt ist beabsichtigt, die vervollständigte Übersicht der 9. IntMK am 19./20. März 2014 in Magdeburg zur Kenntnis zu geben. Zugleich soll das weitere Vorgehen in einem mit allen Ländern abgestimmten Beschlussvorschlag dargestellt werden.

## Vorbemerkung

Aufgrund der Rückmeldungen ist grundsätzlich festzuhalten, dass die Zielgruppe nicht einfach zu identifizieren ist. Es gibt oft keine einheitliche Erfassung der Teilnehmenden bei den unterschiedlichen Projekten und Maßnahmen. Bei der Teilnahme an einzelnen Projekten und Maßnahmen werden zudem oft weder Migrationshintergrund noch Staatsangehörigkeit erfasst. Außerdem wird von den Trägern bei Antragstellung nicht nach (dem ursprünglichen) Herkunftsland der Teilnehmenden differenziert. Auch bei einer finanziellen Unterstützung durch Bund oder Länder können daher nicht zwangsläufig verlässliche Rückschlüsse auf die Herkunft der Teilnehmenden gezogen werden. Bei Kofinanzierungsprojekten mit Hilfe von Bundes- und/oder EU-Mitteln werden Gelder ebenfalls meist unabhängig von der Herkunft der Jugendlichen bzw. ihrer Nationalität gewährt.

Eine weitere schwer zu fassende Gruppe stellen ausländische Studierende dar, bei denen sich zudem die Problematik eines klar definierten Migrationshintergrundes stellt. Eine gewisse Unschärfe bei der Definition der Zielgruppe lässt sich daher insgesamt nicht vermeiden.

Aufgenommen wurden überwiegend Begegnungsformen mit grenzüberschreitendem Charakter, die ein gewisses Maß an Institutionalisierung bzw. finanzieller Förderung durch Landes- oder Bundesmittel aufweisen. In den meisten Ländern sowie in den Mittlerorganisationen des Bundes gibt es darüber hinaus eine Vielzahl weiterer Projekte und Maßnahmen der Jugendarbeit, an denen auch Kinder und Jugendliche mit türkischem Migrationshintergrund (mit deutscher oder türkischer Staatsangehörigkeit) teilnehmen. Diese Form von Begegnungsprojekten wurde jedoch aus Gründen der Übersichtlichkeit bewusst nicht mit in die Übersicht aufgenommen.

In den östlichen Bundesländern sind aufgrund einer nur sehr geringen Anzahl von Zugewanderten aus der Türkei keine speziellen Begegnungs- und/oder Austauschprojekte gemäß der Abfrage bekannt. Es finden jedoch auch dort viele interkulturelle Jugendbegegnungen auf europäischer und internationaler Ebene statt, an denen sowohl deutsche als auch türkische Jugendliche teilnehmen, insbesondere auf Hochschulebene.

Aus einigen Ländern (Bremen, Nordrhein-Westfalen) kam der Hinweis, dass es häufig Probleme bei der Finanzierung von Austauschprogrammen bei den Partnerorganisationen in der Türkei gebe. Eine Sicherstellung der finanziellen Rahmenbedingungen in beiden Ländern würde die Beständigkeit von Jugendbegegnungs- und Austauschprojekten sicherlich deutlich erhöhen. Dauerhafte Partnerschaften führen wiederum zu einer vertrauensvollen, nachhaltigen und langfristigeren Zusammenarbeit.

Grundlage der jugendpolitischen Zusammenarbeit mit der Türkei auf Bundesebene sind das Kulturabkommen der Bundesrepublik Deutschland und der Türkischen Republik von 1957 sowie die Ressortvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem damaligen Generaldirektorat für Jugend und Sport der Republik Türkei über die jugendpolitische Zusammenarbeit aus dem Jahr 1994. Diese Ressortvereinbarung bildet die Grundlage für den außerschulischen Jugendaustausch und die Zusammenarbeit im Bereich der Jugendarbeit mit der Republik Türkei.

Darüber hinaus hat das Auswärtige Amt darauf hingewiesen, dass von ihm finanziell unterstützte Mittlerorganisationen, wie z.B. das Goethe-Institut oder der Deutsche Akademische Austauschdienst, aber auch der Pädagogische Austauschdienst oder das Partnerschulnetzwerk (PASCH), Projekte und Maßnahmen durchführen. Die Mittlerorganisationen wurden zur Erstellung dieser Übersicht jedoch nicht abgefragt.

Die vorliegenden Rückmeldungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

## Schulischer Austausch

Verschiedene Formen von Schüleraustauschprogrammen wurden aus mehreren Ländern und vom Auswärtigen Amt gemeldet. Konzepte und Inhalte der Austauschprogramme variieren genauso wie deren Dauer oder die gewählte Schulform. Als sinnvoll wird eine Einbettung in die jeweiligen Lehrpläne, Projektwochen oder Ähnliches erachtet. Inhaltlich geht es bei den Austauschprogrammen neben einer Sensibilisierung für die jeweilige Sprache meist um das Kennenlernen der Kultur, des Alltags sowie der politischen und sozialen Situation beider Länder. Dabei spielen auch nichttouristische, ländlich geprägte Regionen eine Rolle.

Schulpartnerschaften sind in Baden-Württemberg nicht meldepflichtig und dem Kultusministerium in der Regel nur dann bekannt, wenn beispielsweise ein Zuschuss beantragt wurde. Im Rahmen von COMENIUS, der Säule des EU-Bildungsprogramms für lebenslanges Lernen (LLP 2007-2013) für den schulischen und vorschulischen Bereich, bestehen etwa 25 Schulpartnerschaften zwischen Baden-Württemberg und der Türkei.

In Bayern finden seit mehreren Jahren vereinzelt Schüleraustauschprogramme statt, häufig im Rahmen von kommunalen Partnerschaften zwischen Städten oder Landkreisen (Erlangen – Beşiktaş seit 2003, Landkreis Wunsiedel – Landkreis Torbali seit 2011). In der Regel findet einmal pro Jahr ein Austausch statt. Drei Schülergruppen aus Beşiktaş besuchen beispielsweise ihre jeweilige Partnerschule in Erlangen (Gymnasium bzw. Realschule), und dann folgt der Gegenbesuch.

Berlin pflegt derzeit acht Schulpartnerschaften mit Schulen in der Türkei (in verschiedenen Schulformen) mit dem Ziel der Begegnung und dem Kennenlernen der Kulturen sowie der Erweiterung der Sprachkenntnisse. Die Verantwortung für die Durchführung obliegt meist direkt den Schulen.

Im Land Brandenburg unterhielten im Schuljahr 2011/2012 sechs Schulen je eine Partnerschaft mit einer türkischen Schule. Im Rahmen des EU-Programms für lebenslanges Lernen (COMENIUS) wurden im Jahr 2011 durch Brandenburger Schulen 13 Anträge mit türkischer Beteiligung gestellt, wovon sechs Projekte bewilligt wurden. 2012 waren es 14 Anträge und acht Bewilligungen.

In Hamburg findet im Rahmen einer Partnerschaft zwischen zwei Gymnasien in Izmir und Hamburg seit 2010 ein Schüleraustausch statt, um gemeinsam Projekte zu erarbeiten, interkulturelle Kompetenzen auf- bzw. auszubauen und die Sprachkenntnisse zu verbessern (je eine Woche Projektarbeit in Hamburg und eine Woche Projektarbeit in Izmir).

Das zuständige Ministerium für Schule und Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen teilt mit, dass es etwa 50 Schulen im Land gebe, die eine Partnerschaft zu einer türkischen Schule

pflegen. Ein Schüleraustausch wird häufig über das vom Auswärtigen Amt initiierte Partnerschulnetzwerk PASCH ([www.kmk-pad.org/programme/schulpartnerschaften-der-pasch-initiative.html](http://www.kmk-pad.org/programme/schulpartnerschaften-der-pasch-initiative.html)) gefördert. Dabei erhalten die Schülerinnen und Schüler einen Fahrtkostenzuschuss. Türkische Schulen können sich an einem EU-Programm beteiligen.

An 14 Schulen in Rheinland-Pfalz finden derzeit Schulpartnerschaften mit türkischer Beteiligung im Rahmen des EU-COMENIUS-Schulpartnerschaftsprojektes statt. Neben der schulischen Projektarbeit sammeln Studierende im Lehramt im Rahmen des COMENIUS-Assistentenprogramms bei einem mehrmonatigen Aufenthalt Erfahrungen an ausländischen Schulen, darunter auch an türkischen Schulen. Im Schuljahr 2012/2013 sind zwei Assistenten aus der Türkei an Schulen in Rheinland-Pfalz.

Das Auswärtige Amt unterstützt ebenfalls ein Schüleraustauschprogramm mit dem Titel: „Merhaba Deutschland, Hallo Türkiye“. Die Stiftung Mercator führt diesen jeweils 7-tägigen Aufenthalt mit Unterbringung in Gastfamilien für Schülerinnen und Schüler ab 10 Jahren aus Deutschland und der Türkei in beiden Ländern durch.

## **Außerschulischer Jugendaustausch**

Aus den Ländern wurde eine Vielfalt an teilweise sehr heterogenen Projekten und Maßnahmen zurückgemeldet. Im Bereich des außerschulischen Jugendaustauschs gibt es eine Vielzahl an Initiativen in Deutschland, die nicht alle erfasst werden können. Unter den Akteuren sind auch zahlreiche Vereine, Organisationen und Stiftungen aktiv tätig. Die Stiftung Mercator ist beispielsweise dabei, eine „Deutsch-Türkische Jugendbrücke“ aufzubauen, um bestehende Initiativen zu bündeln und dem deutsch-türkischen Jugendaustausch mehr Sichtbarkeit und gesellschaftspolitische Bedeutung zu verleihen. In diesem Zusammenhang ist im Auftrag der Stiftung Mercator eine Machbarkeitsstudie von der Bilgi Universität in Istanbul erstellt worden, die einer entsprechenden Einrichtung vielfältige Potenziale bescheinigt. Sie würde insbesondere als Informationsvermittler und zur finanziellen Unterstützung ein großes Vakuum ausfüllen. Als größter Ertrag wird die Bündelung der Aktivitäten und Akteure gesehen. Die Deutsch-Türkische Jugendbrücke ist 2012 gegründet worden. Finanziert wird die Initiative derzeit überwiegend aus Stiftungsmitteln und Mitteln des Auswärtigen Amtes.

### *Beispiele aus den Ländern*

Der Kreisjugendring in Calw (Baden-Württemberg) organisierte 2011 einen mehrtägigen Aufenthalt in Antalya mit dem Ziel des Kennenlernens der jeweils anderen Kulturen. Im Anschluss fand ein mehrtägiger Aufenthalt in Nagold (Baden-Württemberg) statt.

In Bayern findet seit 1984 ein jeweils 3-wöchiges Begegnungsprogramm zum Kennenlernen von Jugendlichen in ländlich strukturierten Partnergemeinden in der Torbali und im Landkreis Wunsiedel statt.

Im Land Brandenburg beschäftigen sich Jugendliche aus Deutschland, Frankreich, Polen, Litauen und der Türkei im Rahmen einer Jugendbegegnung mit den Legenden und Mythen ihrer Länder und deren Kulturen. In einem anderen Projekt analysieren und dokumentieren Schüler aus Deutschland, Polen, der Türkei und Luxemburg die Presseberichterstattung über aktuelle internationale Konflikte. Auch jugendliche Schulabbrecher aus sechs Ländern haben sich 2011 in Istanbul und 2012 in Brandenburg getroffen.

Im Rahmen eines Jugendtanztheaterprojektes finden in Hamburg deutsch-türkische Jugendbegegnungen für Jugendliche mit erhöhtem Förderbedarf statt. Die Ziele und Methoden dabei sind folgende: Auseinandersetzung mit Vorurteilen; Klärung des Selbstbildes; wie verhalte ich mich als Gastgeber, wie als Gast im Ausland?; wie werden Deutsche in der Türkei gesehen – als Touristen oder als Unternehmer? Ein weiteres Beispiel aus Hamburg sind internationale Workcamps zum interkulturellen Austausch mit der Türkei. Dieses Programm zielt

auf das interkulturelle Lernen und auf Fragen der interkulturellen Identität. Es wird sowohl auf kulturelle als auch auf historische Bildung Bezug genommen.

Im Rahmen der langfristig angelegten Projekte „Das Rhein-Main-Gebiet zur Zeit der Römer und heute“ sowie „Istanbul und Wiesbaden zur Zeit der Römer“ sollen in Hessen die Neugier und Offenheit von Jugendlichen im Alter von 15-18 Jahren für andere kulturelle Lebensformen gefördert, Vorurteile gegenüber Fremden wahr- und ernst genommen sowie der eigene kulturelle Standpunkt analysiert und kritisch reflektiert werden. Ziel ist der Aufbau eines langfristigen deutsch-türkischen Jugendaustauschs mit Unterbringung in Gastfamilien.

Das Projekt der Landeshauptstadt Wiesbaden „Christentum und Islam in Alanya“ hat darüber hinaus die Auseinandersetzung mit der Rolle von Religion in Deutschland und der Türkei zum Ziel. Im Rahmen eines 14-tägigen Aufenthalts in Alanya sollen Vorurteile abgebaut, Begegnung gefördert und die Integration (auch durch Sprachkompetenz) gestärkt und vermittelt werden. In der Stadt Gießen soll im Rahmen des Projektes „Gemeinsam in Europa. Miteinander leben – voneinander lernen“ eine Auseinandersetzung zur Migrationssituation deutscher Jugendlicher angestoßen werden, durch Sensibilisierung, den Abbau von Vorurteilen und durch den geschulten Umgang mit kultureller Vielfalt. Durch den Blick auf männliche und weibliche Lebenswelten in der Türkei und in Deutschland sollen die Kontakte zwischen deutschen und türkischen Jugendlichen gefördert und vertieft werden.

In Niedersachsen nimmt ein Jugendzentrum aus Hannover an einem 1-wöchigen Begegnungsaustausch teil. Projektpartner ist eine Schule in Antalya. Im Rahmen einer 6-monatigen Vorbereitungszeit wird gemeinsam mit den Jugendlichen ein Programm erarbeitet. Der letzte Schwerpunkt war der Konflikt mit den Kurden in der Türkei. Im Rahmen eines internationalen Jugendbegegnungsaustauschs für Jugendliche mit Migrationshintergrund zwischen 15 und 19 Jahren will die Stadt Hannover die soziale und berufliche Integration von Jugendlichen mit Migrationshintergrund verbessern. Diese Maßnahme soll zu einem kontinuierlichen Austausch ausgebaut werden. Ein anderes Projekt vergleicht die sozialpädagogische Arbeit in Deutschland mit der in der Türkei, insbesondere um Vorurteile abzubauen und gegenseitiges Verständnis füreinander zu wecken.

In Nordrhein-Westfalen findet im Rahmen des Projektes „Inklusive Gesellschaft“ seit 1995 jährlich ein Austausch zwischen den Städten Oberhausen und Mersin statt. Durch gemeinsame Besuche von Behindertenwerkstätten, Kinder- und Altenheimen sowie Workshops und Aktionen mit behinderten Kindern soll die Inklusion erlebt werden, um gegenseitige Toleranz und Vielfaltigkeit zu lernen. Ein Projekt der Stadt Bonn organisiert seit 1998 einen jährlich im Wechsel stattfindenden Jugendaustausch zum Thema „Kunst – Brücke zwischen den Kulturen“ zum Abbau von Vorurteilen. Die Stadt Düsseldorf betreibt seit 2009 einen auf langfristi-

ge Zusammenarbeit angelegten grenzüberschreitenden Austausch mit dem Ziel der Völkerverständigung, dem Aufbau von Austauschstrukturen und gemeinsamen Aktivitäten sowie der beruflichen Orientierung. Von der Stadt Wesseling initiiert, findet seit 2006 ein jährlich wechselnder Jugendaustausch statt mit dem Ziel, sich mit der eigenen und fremden Kultur auseinanderzusetzen sowie die jeweiligen politischen Systeme, Religionen, Schulsysteme und Arbeitswelten besser kennen- und verstehen zu lernen. Einen Jugendaustausch im Bereich der politischen und kulturellen Bildung organisieren die Falken aus Hagen mit Mugla in der Türkei. Der AWO Bezirksverband Ostwestfalen-Lippe e.V. betreibt bereits seit 10 Jahren einen Jugendaustausch zwischen den Städten Lemgo und Bursa. Ziel dabei ist die Förderung des gegenseitigen Verständnisses und der Abbau von Vorurteilen. Ein weiteres Beispiel aus Nordrhein-Westfalen ist das Jugendnetzwerk TRADONet, in dem es um nachhaltige Entwicklung im Umweltbereich geht. Durch mehrere Austausche entstand bereits ein Netzwerk zwischen den Städten Dortmund und Trabzon, das weiter ausgebaut werden soll. Die Projekte dienen darüber hinaus dem interkulturellen und transkulturellen Lernen.

Im Saarland organisiert das Landesjugendwerk der AWO in mehreren Projekten ein Kennenlernen der Jugendarbeit vor Ort mit der Türkei mit acht, neun bzw. 16 Programmtagen.

In Schleswig-Holstein werden Jugendliche aus Deutschland und der Türkei im Rahmen des Projektes „Blicke hinter den Horizont – Grenzen überschreiten“ für die jeweiligen kulturellen Unterschiede und Gemeinsamkeiten kulturübergreifend sensibilisiert.

Grundlage der jugendpolitischen Zusammenarbeit mit der Türkei auf Bundesebene sind das Kulturabkommen der Bundesrepublik Deutschland und der Türkischen Republik von 1957 sowie die Ressortvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem damaligen Generaldirektorat für Jugend und Sport der Republik Türkei über die jugendpolitische Zusammenarbeit aus dem Jahr 1994. Diese Ressortvereinbarung bildet die Grundlage für den außerschulischen Jugendaustausch und die Zusammenarbeit im Bereich der Jugendarbeit mit der Republik Türkei. Die Zusammenarbeit wurde in Form des jährlich stattfindenden gemischten Deutsch-Türkischen Fachausschusses auch institutionalisiert. Der letzte Fachausschuss fand im Juni 2013 in Berlin statt. Die Länder sind auf Vorschlag der Jugend- und Familienministerkonferenz vertreten (derzeit Berlin).

Das besondere Ziel des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in der deutsch-türkischen Zusammenarbeit bleibt die Ausweitung des außerschulischen Jugendaustausches. Zurzeit gibt es jährlich rund 2.300 Teilnehmende an bi- und multilateralen Jugendbegegnungen und Fachkräfteprogrammen, die durch Mittel des Kinder- und Jugendplans des Bundes (KJP) gefördert werden. Zusätzlich zu einer bilateralen Partnerbörse sind im Rahmen des letzten Fachausschusses weitere Maßnahmen aus Mitteln des KJP verein-

bart worden, wie beispielsweise ein Studienbesuch zum Thema „Freiwilliges Engagement in Deutschland“, ein Fachkräfteaustausch zum Übergang benachteiligter Jugendlicher von der Bildung in Beschäftigung, ein Fachkräfteaustausch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Jugendmigrations- und Sozialdiensten, ein Austausch von Fachkräften der Jugendarbeit sowie ein Fachkräfteaustausch zum strukturierten Dialog - einem Instrument zur aktiven Einbeziehung von Jugendlichen in die Debatte zur Gestaltung der Jugendpolitik. Von türkischer Seite wurde zudem für die Zukunft die Zusammenarbeit in einem multilateralen Kooperationsprojekt zur Migrationsthematik vorgeschlagen. Darüber hinaus werden aus Mitteln des EU-Programms „Jugend in Aktion“ noch einmal mehr als 1.000 Teilnehmende gefördert. Das Auswärtige Amt fördert darüber hinaus die Deutsch-Türkische Jugendbegegnung „In Vielfalt geeint - Minderheiten in Deutschland und der Türkei“. Im Rahmen der Begegnung geht es um die Auseinandersetzung mit den Rechten religiöser, ethnischer und soziokultureller Minderheiten.

## **Austausch im Rahmen des Studiums**

Der Migrationshintergrund von Studierenden wird an den Hochschulen meist nicht gesondert erhoben. Stipendienprogramme richten sich zudem nicht exklusiv an deutsche und/oder türkische Studierende, sondern an alle Studierenden der jeweiligen Hochschule und an Studierende der Partnerhochschule. Zudem fallen die Kooperationsbeziehungen zwischen den Hochschulen der Länder und den türkischen Hochschulen vor allem in den Bereich ERASMUS und sind nicht auf deutsche und/oder türkische Jugendliche beschränkt. Aus diesen Gründen ist die Datenlage hier nicht besonders aussagekräftig.

An Hochschulen in Baden-Württemberg fanden im Jahr 2012 insgesamt 145 Kooperationen mit Hochschulen in der Türkei statt. An der Einrichtung der Deutsch-Türkischen Universität in Istanbul, die vom Bundesministerium für Bildung und Forschung in den nächsten vier Jahren mit etwa 12 Millionen Euro gefördert wird, ist die Universität Heidelberg beteiligt.

In Niedersachsen können Studierende und Lehrende an einem bilateralen Austausch an rund 15 türkischen Partnerhochschulen für drei bis 12 Monate teilnehmen. Darüber hinaus hat Niedersachsen ERASMUS-Kooperationsverträge mit 13 türkischen Universitäten geschlossen. Studierendenaustausch findet in der Regel in beide Richtungen statt, mit unterschiedlicher Dauer. Die Maßnahmen finden in unterschiedlichen Disziplinen im EU-ERASMUS-Programm statt. Die aktuelle Version des ERASMUS-Programms der EU ist Bestandteil des Lifelong-Learning-Programms (LLP) der EU. Im Rahmen eines Praktikums können Studierende auch Arbeitserfahrungen in einem internationalen Umfeld (z.B. in der Türkei) sammeln.

Das zuständige Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen teilt mit, dass es eine Vielzahl verschiedener Programme und Maßnahmen gebe, die die Belange der internationalen Studierenden aufgriffen und damit automatisch auch die der türkischen Studierenden (mit und ohne Migrationshintergrund).

Rheinland-Pfalz meldet, dass mit zehn türkischen Hochschulen Abkommen zum Studierendenaustausch im Rahmen des ERASMUS-Programms bestehen.

Die Johannes-Gutenberg-Universität in Mainz zählt zu den Hochschulen, die den meisten Studierenden einen Auslandsaufenthalt ermöglicht. Neben dem ERASMUS-Programm der EU bieten auch andere Unterprogramme des Lifelong-Learning-Aktionsprogramms der EU die Möglichkeit, die Zusammenarbeit innerhalb Europas im Bereich der allgemeinen Bildung und der Hochschulbildung auszubauen. Im Fachbereich Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaften der Universität Mainz ist der Masterstudiengang „Sprache, Kultur, Translati-

on“ für Studierende mit türkischer Muttersprache mit einem Bachelor-Abschluss eingerichtet worden.

Die wirtschaftswissenschaftlich ausgerichtete Otto Beiersheim School of Management mit Sitz in Vallendar (Rheinland-Pfalz) pflegt ebenfalls Austauschpartnerschaften mit zwei Universitäten in der Türkei (Ankara und Istanbul). Die Universität Koblenz-Landau organisiert darüber hinaus gemeinsam mit der Marmara Universität einen Studierendenaustausch mit jeweils zwei Studierenden pro Semester im Rahmen des ERASMUS-Programms.

## **Austausch im Rahmen der Ausbildung**

Zu dieser Kategorie gab es weder Rückmeldungen aus den Ländern noch von Seiten des Bundes. Das muss jedoch nicht bedeuten, dass in diesem Bereich keine Begegnungs- oder Austauschprogramme stattfinden. Rückmeldungen hinsichtlich der universitären Ausbildung sind im Abschnitt „Austausch im Rahmen des Studiums“ aufgeführt.

## **Austausch von Fachkräften der Jugendarbeit**

Zum Thema Fachkräfteaustausch wurden überwiegend projektbezogene Begegnungsinitiativen aus den Ländern gemeldet.

Das Koordinationsbüro des Internationalen Jugendprogramms Deutschland e.V. aus Baden-Württemberg hat mit Hilfe von Landesmitteln im Jahr 2011 einen 4-tägigen Fachkräfteaustausch nach Istanbul organisiert, mit dem vorrangigen Ziel des Kennenlernens der jeweils anderen Kultur und Verhaltensweise.

Bayern hat Erfahrungen damit gesammelt, interkulturelle Trainings zum Thema der türkischen Kultur- und Jugendarbeit in der Türkei anzubieten, um deutsche Fachkräfte im Umgang mit Jugendlichen und Eltern mit Migrationserfahrung mit Hintergrundwissen zu stärken und sicherer zu machen. Fachkräfte und Multiplikator/innen der Jugendarbeit fahren in eine Jugendbildungsstätte (AFACAN) der Partnerregion Izmir, um dort mit deutschen und türkischen Trainern ein interkulturelles Training durchzuführen. Im Anschluss werden Partnerprojekte besucht. Partner sind auch das Goethe-Institut und die Stadtverwaltung Torbali.

Im Land Brandenburg werden im Rahmen eines Trainingskurses Referenten der Jugendarbeit aus verschiedenen Ländern Europas zusammengebracht und durch theaterpädagogische Methoden ein Erfahrungsaustausch in der Jugendarbeit sowie in EU-Jugendprojekten vermittelt. Beteiligte Länder sind: Deutschland, Türkei, Polen, Italien, Litauen, Zypern, Slowakei und Rumänien.

Vor dem Hintergrund, dass sich die Arbeit mit Jugendlichen mit Migrationshintergrund mit Behinderungen für deutsche Fachkräfte ohne interkulturelle Kompetenzen und Kenntnisse oft schwierig gestaltet, tauschen sich die Fachkräfte aus Nordrhein-Westfalen mit ihren Kollegen in der Türkei über die verschiedenen Angebote der Arbeit mit Jugendlichen mit Behinderungen aus. Ziel ist vor allem das fachbezogene und interkulturelle Lernen. Fachkräfte aus der Türkei hospitierten im Rahmen des Projektes in verschiedenen Einrichtungen in Deutschland – damit profitieren beide Fachkräftegruppen von dem Austausch.

Ein ebenfalls grenzüberschreitendes Projekt zum Fachkräfteaustausch im Bereich der internationalen Jugendarbeit wird vom Kreisjugendring im Siegen-Wittgenstein e.V. durchgeführt.

Der Initiativkreis Türkei vom Diakonischen Werk an der Saar organisiert grenzüberschreitende Besuche in verschiedenen Institutionen zum Kennenlernen der Lebenswirklichkeiten von Kindern und Jugendlichen und flankiert diese mit Reflexionen von Erfahrungen und gegenseitigem Austausch in der Gruppe.

Einen grenzüberschreitenden Austausch über Kinder und Jugendliche in besonderen Problemlagen mit Möglichkeiten zur Reflexion und zum Austausch bietet der Initiativkreis Türkei e.V. auch mit dem Verein BARIS im Saarland an.

## **Städtepartnerschaften**

Kommunale Städtepartnerschaften spielen eine wichtige Rolle bei der Völkerverständigung und tragen wesentlich dazu bei, Vorurteile durch Begegnung abzubauen. In der Datenbank der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas finden sich derzeit rund 2.041 Städtepartnerschaften mit Frankreich und 414 mit Polen. Lediglich 61 Kommunen sind bisher Städtepartnerschaften mit der Türkei eingegangen (Quelle: <http://www.rgre.de/partnerschaften0.html>; abgerufen am 10. Januar 2013).

Städtepartnerschaften können einen Anreiz schaffen, sich grenzüberschreitend stärker zu engagieren und zu vernetzen. Diese wichtige Brückenfunktion wird von den deutschen Kommunen zunehmend auch im Hinblick auf die Türkei erkannt und umgesetzt.

In Baden-Württemberg sind bisher zehn Kommunen eine Städtepartnerschaft zu Städten in der Türkei eingegangen. Zehn weitere Städte aus Baden-Württemberg sind freundschaftlich verbunden oder pflegen Kontakte zu türkischen Kommunen.

In Bayern fördert der Städtepartnerschaftsverein Erlangen-Beşiktaş (ERBES e.V.) auch den Fachkräfte- und Schüleraustausch beider Kommunen.

Im Rahmen der Städtepartnerschaft zwischen Bremen und Izmir finden seit 1995 jährliche Begegnungen in unterschiedlichem Umfang statt. Ein fester Bestandteil ist ein Austausch von Mitarbeitern der Polizei. Als weitere Schwerpunkte wurden Hochschulkooperation, Jugendaustausch, Bürgerreisen, gemeinsame Konzerte und Sport genannt. Getragen wird die Initiative von unterschiedlichen Akteuren der Hansestadt Bremen.

Antakya ist seit Sommer 2012 Schwesternstadt von Kiel, Samsun ist seit Sommer 2012 Partnerstadt der schleswig-holsteinischen Landeshauptstadt. In Zusammenarbeit mit mehreren Kieler Schulen werden derzeit künftige Begegnungsprojekte aufgebaut.

## **Familienpatenschaften**

Es gibt zahlreiche unterschiedliche Familienpatenschaftsprojekte in den Ländern, einige sind auch grenzüberschreitend ausgerichtet. Dabei sind oft Migrantinnen und Migranten auf beiden Seiten involviert, jedoch selten aufgeschlüsselt nach Nationalität oder Herkunft. Aus diesem Grund ist die Datenlage für die spezifische Zielgruppe nur sehr schwierig zu erfassen und darzustellen.

## **Sonstige Begegnungsformen**

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur in Rheinland-Pfalz unterstützt ein internationales Fest an der FH Worms finanziell, an dem ausländische Studierende, auch aus der Türkei, ihre Heimatländer mit Kultur, Kulinarischem, Musik, Tanz und Kunst präsentieren. Im Rahmen eines Teilbereichs des DAAD-Projektes PROFIN unterstützen türkische Studierende der FH Worms Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund, unterrichten in einzelnen Fächern, geben Nachhilfe oder bieten nachmittags ein gemeinsames Freizeitangebot an. Ziel des nicht grenzüberschreitend ausgerichteten Projektes ist die Integration ausländischer Studierender auch außerhalb der Hochschule.

Das Auswärtige Amt unterstützt Jugendliche Musikerinnen und Musiker aus Deutschland und der Türkei im Rahmen eines Musikworkshops während des Beethovenfests in Bonn. Im Rahmen des jährlich stattfindenden deutsch-türkischen Philharmonieorchesters kommen junge Musikerinnen und Musiker aus Deutschland und der Türkei zusammen, um gemeinsam zu musizieren. Auch mit Hilfe von Mitteln des Auswärtigen Amtes wird ein Schulchor einer Berliner Gesamtschule gefördert, die im Anschluss zwei Konzerte in Istanbul gegeben haben. Ein weiteres musikalisches Begegnungsprojekt zwischen Jugendlichen aus Deutschland, Frankreich und der Türkei ist der Jugendmusikcampus, an dem die Botschaften der beteiligten Länder mitwirken.

Ebenfalls mit finanzieller Unterstützung des Auswärtigen Amtes erhalten junge Journalistinnen und Journalisten aus Deutschland und der Türkei im Rahmen des „Internationalen Journalisten-Programms Johannes Rau“ die Möglichkeit, im jeweils anderen Land als Gastredakteur zu arbeiten.

Der entwicklungspolitische Freiwilligendienst „weltwärts“ richtet sich an junge Menschen im Alter von 18 bis 28 Jahren, die bisher keine Möglichkeit hatten, sich in Entwicklungsländern zu engagieren und internationale Lernerfahrungen für den weiteren Lebens- und Berufsweg zu machen. Seit dem Beginn des Programms haben 20 Freiwillige ihren Dienst in der Türkei geleistet, teilte das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung mit.

## **Fazit**

Aufgrund der Erhebung bei Bund und Ländern lässt sich feststellen, dass einzelne Initiativen durchaus seit Jahren einen erfolgreichen grenzüberschreitenden Jugendaustausch mit der Türkei betreiben. Oft sind es jedoch zeitlich befristete Maßnahmen oder Projekte, die keine Kontinuität aufweisen.

Auffallend ist, dass es in den Bereichen „Fachkräfteaustausch“, „Austausch im Rahmen der Ausbildung“ und „Familienpatenschaften“ wenig bis gar keine Rückmeldungen gegeben hat.

Bei den bestehenden Begegnungs- und Austauschprogrammen in den Ländern spielen oft gewachsene Verbindungen und Kontakte sowie die geografischen und regionalen Unterschiede der Länder eine zentrale Rolle bei der Entwicklung und dem Zustandekommen von Vernetzungsprojekten und Initiativen. Dabei hängen die Initiativen oft am Engagement einzelner Akteure.

Auf Bundesebene fördert neben dem Auswärtigen Amt hauptsächlich das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend den Jugendaustausch zwischen Deutschland und der Türkei.

**Anlage 1:**

<b>7. Konferenz der für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister / Senatorinnen und Senatoren der Länder</b>	
<b>21./ 22. März 2012 in Überherrn</b>	
<b>TOP 2.20</b>	<b>Deutsch-Türkischer Jugendaustausch</b>
<b>Antragsteller:</b>	<b>Baden-Württemberg</b>
<b>Veröffentlichung:</b>	<b>Freigabe Beschluss</b>
<b>Abstimmungsergebnis:</b>	<b>mehrheitlich</b>
<p><b>Beschluss:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Menschen mit türkischem Migrationshintergrund stellen zahlenmäßig die mit Abstand größte Zuwanderungsgruppe in Deutschland dar. Gerade im Zusammenleben von türkischen Migrantinnen und Migranten mit Menschen der Mehrheitsgesellschaft sind die gegenseitigen Vorbehalte und Vorurteile teilweise besonders ausgeprägt. Es sind deshalb weitere Maßnahmen zu deren Abbau erforderlich.</li> <li>2. Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister / Senatorinnen und Senatoren der Länder stellen fest, dass auch 50 Jahre nach dem Abschluss des deutsch-türkischen Anwerbeabkommens nach wie vor erhebliche Vorbehalte und Vorurteile sowohl auf Seiten der Mehrheitsgesellschaft als auch auf Seiten der Menschen mit türkischem Migrationshintergrund bestehen. Dieser Umstand steht einer erfolgreichen Integration oft im Weg. Es ist deshalb weiterhin eine große integrationspolitische Herausforderung und Verantwortung, die Vorbehalte und Vorurteile abzubauen.</li> <li>3. Vorbehalte und Vorurteile beruhen zumeist auf gegenseitiger Unkenntnis, insbesondere über die Kultur und die Lebenswelt des Anderen. Maßnahmen zum Abbau von Vorbehalten und Vorurteilen müssen deshalb darauf gerichtet sein, das gegenseitige Verständnis zu fördern. Es müssen Möglichkeiten zu Begegnungen, zum Austausch und zum Dialog, zum persönlichen Kennenlernen und zu gemeinsamen, verbindenden Aktionen und Projekten eröffnet werden. Solche Maßnahmen erscheinen insbesondere für die Zielgruppe der Jugendlichen erfolgversprechend, zumal unter den türkischen Migrantinnen und Migranten in Deutschland über 790.000 Menschen im Alter von bis zu 25 Jahren sind.</li> <li>4. Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister / Senatorinnen und Senatoren der Länder sehen einen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei vereinbarten und institutionalisierten deutsch-türkischer Jugendaustausch als wirksames Instrument an, um die integrationspolitische Zielsetzung des Abbaus von Vorbehalten und Vorurteilen zu erreichen.</li> <li>5. Dieser Jugendaustausch sollte sich nicht auf grenzüberschreitende Maßnahmen und Projekte beschränken, sondern auch weitere Möglichkeiten für hier bei uns lebende deutsch- und türkischstämmige Jugendliche zu Begegnungen, zum Austausch und zu Dialog, zu persönlichem Kennenlernen und zu gemeinsamen, verbindenden Aktionen und Projekten</li> </ol>	

eröffnen.

6. Der Jugendaustausch sollte auf den bereits bestehenden Maßnahmen und Projekten zur Begegnung von deutschen und türkischen Jugendlichen aufbauen und sich auch auf Maßnahmen im Ausbildungsbereich sowie auf Familienpatenschaften erstrecken. Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister / Senatorinnen und Senatoren der Länder vereinbaren deshalb als ersten Schritt für einen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei zu vereinbarenden deutsch-türkischen Jugendaustausch, gemeinsam mit der Jugend- und Familienministerkonferenz bis zur nächsten Konferenz den Bestand an bereits bestehenden Maßnahmen in den Ländern zu erheben.
7. Der Antragsteller wird gebeten, eine länderoffenen Arbeitsgruppe einzurichten und zur nächsten Integrationsministerkonferenz darüber zu berichten.

**Anlage 2:**

**Programme für die Begegnung von deutschen und türkischen Jugendlichen in den Ländern**

**Antwortbogen**

<b>Land</b>	
<b>Zuständiges Ministerium</b>	
<b>Ansprechpartner</b>	<b>Name:</b> <b>Anschrift:</b> <b>Telefon:</b> <b>E-Mail:</b>

**Darstellung der Maßnahme oder des Projekts**

<b>Name/Titel</b>	
<b>Zielgruppe</b>	
<b>Begegnungsform</b>	<input type="checkbox"/> Schulischer Austausch <input type="checkbox"/> Außerschulischer Jugendaustausch <input type="checkbox"/> Austausch im Rahmen des Studiums <input type="checkbox"/> Austausch im Rahmen der Ausbildung <input type="checkbox"/> Fachkräfteaustausch <input type="checkbox"/> Städtepartnerschaft <input type="checkbox"/> Familienpatenschaft <input type="checkbox"/> Sonstige Begegnungsform: <input type="checkbox"/> grenzüberschreitend <input type="checkbox"/> nicht grenzüberschreitend
<b>Träger</b>	

<b>Ansprechpartner</b>	<b>Name:</b> <b>Anschrift:</b> <b>Telefon:</b> <b>E-Mail:</b>
<b>Hintergrund, Ausgangslage, Ziele</b>	
<b>Dauer und Umfang der Begegnung</b>	
<b>Finanzvolumen (falls Angaben möglich)</b>	<b>Insgesamt _____ Euro,</b>  <b>davon Fördermittel aus</b>  <input type="checkbox"/> Landesmitteln in Höhe von _____ Euro <input type="checkbox"/> Bundesmitteln in Höhe von _____ Euro <input type="checkbox"/> EU-Mitteln in Höhe von _____ Euro <input type="checkbox"/> Sonstigen Mitteln in Höhe von _____ Euro  <b>Erläuterungen:</b>
<b>Kurzbeschreibung</b>	
<b>Sonstige Bemerkungen</b>	

**Anlage 3:**

## **8. Integrationsministerkonferenz 2013**

**am 20./21. März 2013 in Dresden**

### **TOP 6.8**

#### **LAG „Deutsch-Türkischer Jugendaustausch“**

**Antragsteller: alle Länder**

#### **Beschluss:**

1. Die Konferenz der für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister / Senatorinnen und Senatoren der Länder nimmt den beiliegenden Bericht der länderoffenen Arbeitsgruppe „Deutsch-Türkischer Jugendaustausch“ zur Kenntnis.
2. Das Vorsitzland wird gebeten, den Bericht mit der Bitte um Ergänzung der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Bundesministerium für Bildung und Forschung sowie dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zukommen zu lassen mit der Bitte um Wiedervorlage spätestens zur 9. IntMK.

# 9. Integrationsministerkonferenz 2014

am 19./20. März 2014 in Magdeburg

## TOP 7.2

### Zuwanderung aus Südosteuropa nicht diskreditieren

**Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin,  
Brandenburg, Bremen, Hamburg,  
Mecklenburg-Vorpommern,  
Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,  
Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt,  
Schleswig-Holstein**

#### **Beschluss (mehrheitlich):**

1. Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister / Senatorinnen und Senatoren der Länder sind sich einig darin, dass die Arbeitnehmerfreizügigkeit zu den Grundpfeilern der Europäischen Union gehört. Sie begrüßen ausdrücklich die am 1. Januar 2014 in Kraft getretene Herstellung der vollen Arbeitnehmerfreizügigkeit für Bulgaren und Rumänen.
2. Sie begrüßen den Beschluss der 90. ASMK zu TOP 5.21 und den zugehörigen Bericht der Bund-Länder-AG „Armutswanderung aus Osteuropa“, der konkrete Maßnahmen vorsieht, wie die besonders betroffenen Kommunen wirksam und nachhaltig unterstützt werden können.
3. Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister / Senatorinnen und Senatoren der Länder wenden sich nachdrücklich gegen eine Debatte, die die Zuwanderung aus Rumänien und Bulgarien einseitig unter dem Aspekt des Missbrauchs von sozialen Leistungen betrachtet. Sie sprechen sich gegen jede Form von Antiziganismus aus.
4. Sie begrüßen, dass die Bundesregierung mit Beschluss vom 8. Januar 2014 einen Staatssekretärsausschuss zu „Rechtsfragen und Herausforderungen bei der Inanspruchnahme der sozialen Sicherungssysteme durch Angehörige der EU-Mitgliedstaaten“ eingerichtet hat, der sich mit allen Fragen in Zusammenhang mit der Zuwanderung aus Südosteuropa befassen wird. Dazu zählen auch die stärkere Nutzung

der eigenen Instrumente des Bundes zur individuellen Integrationsförderung und zur gezielten Förderung der Kommunen sowie die Einführung eines gesetzlichen Anspruchs auf die Teilnahme an Integrationskursen für EU-Bürgerinnen und Bürger.

5. Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister / Senatorinnen und Senatoren der Länder bitten den Vorsitzenden der IntMK, den Bundesminister des Innern und die Bundesministerin für Arbeit und Soziales über den Beschluss zu unterrichten.

# 9. Integrationsministerkonferenz 2014

am 19./20. März 2014 in Magdeburg

## TOP 7.3

### Unterstützung der Kommunen durch das Bund-Länder-Programm „Soziale Stadt“

Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin  
Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-  
Vorpommern, Schleswig-Holstein

#### Beschluss (einstimmig):

1. Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister / Senatorinnen und Senatoren der Länder betonen die integrationspolitische Bedeutung des Bund-Länder-Programms „Soziale Stadt“ und begrüßen dessen im Koalitionsvertrag auf Bundesebene in Aussicht gestellte Aufwertung durch eine Erhöhung der Bundesmittel für die Städtebauförderung.
2. Der Schwerpunkt „Integration und Teilhabe sichern“ im Programm „Soziale Stadt – Investitionen im Quartier“ eröffnet den Kommunen auch die Möglichkeit, spezifische Integrationsprojekte für Menschen mit Migrationshintergrund effizient und effektiv umzusetzen. Daher fordern die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister / Senatorinnen und Senatoren der Länder den Bund auf, das Programm „Soziale Stadt“ – im Hinblick auf die im Zusammenhang mit zunehmender Migration stehenden besonderen Herausforderungen in den Kommunen – unter integrationspolitischen Gesichtspunkten ressortübergreifend weiterzuentwickeln und bedarfsgerecht mit Bundesmitteln auszustatten. Dabei sind aufgrund der aktuellen Zuwanderungsthematik möglichst kurzfristig Konzepte und Strategien zu entwickeln für
  - die gesamtstädtische Steuerung der Unterbringung der Zuwandernden und Zugewanderten auch außerhalb der Soziale Stadt Gebiete;
  - eine verbindliche ressortübergreifende Strategie „Soziale Stadt“, mit der additiv Fördermittel aus Programmen anderer Ressorts in Gebieten der sozialen Stadt gebündelt werden.

3. Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister / Senatorinnen und Senatoren der Länder stellen fest, dass für eine erfolgreiche Problemlösung die Einbeziehung verschiedener Fachressorts sowie ein verbesserter Austausch auf EU-, Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene sowie mit Einrichtungen in den Herkunftsländern erfolgen muss.

# 9. Integrationsministerkonferenz 2014

am 19./20. März 2014 in Magdeburg

## TOP 7.4

### **Migrantinnen und Migranten schützen – Menschenhandel bekämpfen**

**Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin,  
Brandenburg, Bremen, Hamburg,  
Mecklenburg-Vorpommern,  
Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz,  
Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein**

#### **Beschluss (mehrheitlich):**

1. Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister / Senatorinnen und Senatoren der Länder stellen fest, dass Migrantinnen und Migranten besonders gefährdet sind, Opfer von Menschenhandel zur sexuellen oder zur Arbeitsausbeutung zu werden. Sie unterstreichen, dass eine den Menschenrechten verpflichtete Gesellschaft diese Form der Ausbeutung, verhindern muss. Die Bekämpfung des Menschenhandels ist eine wichtige Aufgabe in der Bundesrepublik Deutschland, und zwar auch im Bereich der für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister/ Senatorinnen und Senatoren der Länder.
2. Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister / Senatorinnen und Senatoren der Länder fordern die Bundesregierung auf, die Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels sowie die Europaratskonvention gegen Menschenhandel aus dem Jahr 2008 zügig in nationales Recht umzusetzen. Den Opfern muss intensive Unterstützung, Betreuung und Beratung angeboten werden. Die Aufnahme dieses Aspektes im Koalitionsvertrag sowie das dort erklärte Ziel, die Ausbeutung der Arbeitskraft stärker in den Fokus zu nehmen, werden ausdrücklich begrüßt.

3. Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister / Senatorinnen und Senatoren der Länder bitten die Bundesregierung dafür Sorge zu tragen, dass die aufenthaltsrechtliche Situation von Opfern von Menschenhandel verbessert wird und zwar auch über die Zeit des Strafverfahrens hinaus, ohne dabei die konsequente Bestrafung der Täter außer Acht zu lassen.
4. Sie sprechen sich dafür aus, dass dieser Zeitraum die persönliche Situation der Opfer angemessen berücksichtigen muss. Ziel ist es, die Opfer zu schützen und ihnen die Möglichkeit zu eröffnen, eventuelle Lohn- oder Schadensersatzforderungen an ihren Arbeitgeber oder auch Ansprüche an Dritte durchzusetzen. Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister / Senatorinnen und Senatoren der Länder schließen sich dem Beschluss der Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) vom 5. September 2013 an, wonach die GFMK es für erforderlich hält, dass Opfern von Menschenhandel, die sich als Zeuginnen oder Zeugen in einem Strafverfahren zur Verfügung stellen, frühzeitig und rechtsicher eine aufenthaltsrechtliche Perspektive über das Strafverfahren hinaus eröffnet wird. Die Innenministerkonferenz wird gebeten, hierfür geeignete Maßnahmen zu prüfen, die auch den Zugang zum Arbeitsmarkt und die Möglichkeit des Familiennachzugs sowie die Möglichkeit den Aufenthaltstitel zu verlängern, um noch ausstehende Schadensersatz und Vergütungsansprüche durchzusetzen, berücksichtigen.
5. Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister / Senatorinnen und Senatoren der Länder fordern die Bundesregierung auf, zu diesem Themenfeld aktive Projekte und Maßnahmen weiterhin zu unterstützen und bundesweit den Aufbau von Beratungsstrukturen bzw. die Öffnung bestehender Beratungsstrukturen zu befördern.
6. Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister / Senatorinnen und Senatoren der Länder bitten die Geschäftsstelle der Konferenz der für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister / Senatorinnen und Senatoren der Länder darum, den Beschluss an das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie das Bundesministerium des Innern zu übermitteln.

# 9. Integrationsministerkonferenz 2014

am 19./20. März 2014 in Magdeburg

## TOP 7.5

**Fortführung der länderoffenen Arbeitsgruppe zum Thema „Interkulturelle Öffnung von Arbeitsagenturen und Jobcentern“ mit dem Ziel der Feststellung von *best practice* und der Erarbeitung von Qualitätskriterien**

**Antragsteller: Berlin, Hamburg**

### **Beschluss (einstimmig):**

1. Die Konferenz der für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister / Senatorinnen und Senatoren (IntMK) beschließt die Fortführung der von der letzten IntMK eingerichteten länderoffenen Arbeitsgruppe zum Thema: „Interkulturelle Öffnung von Arbeitsagenturen und Jobcentern“ (LAG).
2. Bisher ist eine länderoffene Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz des Bundeslandes Berlin eingerichtet. Sie soll der 10. IntMK im Jahr 2015 einen Bericht über gute Praxisbeispiele der interkulturellen Öffnung in Arbeitsagenturen und Jobcentern vorlegen sowie Qualitätskriterien erarbeiten, die den Transfer guter Praxis in andere Arbeitsagenturen und Jobcenter unterstützen können.
3. Das BMAS, die Bundesagentur für Arbeit (BA) und die Kommunalen Spitzenverbände werden zur Teilnahme an der LAG eingeladen.
4. Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister / Senatorinnen und Senatoren bewerten die interkulturelle Öffnung der Arbeitsmarktinstitutionen - insbesondere der Arbeitsagenturen und Jobcenter – als vorrangig für die nachhaltige Integration der Menschen mit Migrationshintergrund in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft. Ein Ziel der interkulturellen Öffnung ist, die Beratung und Unterstützung von Migrantinnen und Migranten in den Institutionen zu verbessern und damit ihren Zugang zu den Arbeitsmarktinstrumenten und die Eingliederung in den Arbeitsmarkt erfolgreicher zu gestalten.

# 9. Integrationsministerkonferenz 2014

am 19./20. März 2014 in Magdeburg

## TOP 7.6

### Integrationsmonitoring der Länder

Antragsteller: Berlin, Nordrhein-Westfalen

#### **Beschluss (mehrheitlich):**

1. Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister / Senatorinnen und Senatoren der Länder betonen die Notwendigkeit einer einheitlichen Definition und Erhebung des Migrationshintergrundes für eine zielgerichtete und sachgerechte Diskussion über den Stand von Integration und Teilhabe in Deutschland. Sie stellen fest, dass eine solche einheitliche Definition und Erfassung bisher nicht existiert.
2. Die derzeit geläufigste Definition des Migrationshintergrundes wurde vom Statistischen Bundesamt vorgelegt. Sie wird bei der Auswertung des Mikrozensus seit dem Jahr 2005 verwendet. Diese Definition und die Erhebung haben immer wieder fachliche und wissenschaftliche Kritik auf sich gezogen. So erfolgt die Feststellung, ob eine Personen einen Migrationshintergrund „im weiteren Sinne“ besitzt, über bis zu 16 Fragen. Zudem werden Angaben über Elterninformationen aus dem Haushaltszusammenhang erhoben. Die Erhebungsmethode ist daher nicht ohne weiteres auf Personenstichproben und andere Statistiken übertragbar.
3. Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister / Senatorinnen und Senatoren der Länder sind sich einig darin, dass eine einheitliche Definition und Erhebung des Migrationshintergrundes in der amtlichen Statistik realistisch nur dann erreicht werden kann, wenn die gegenwärtig für den Mikrozensus verwendete Abgrenzungssystematik auf eine in Personenstichproben verwendbare Form vereinfacht wird.
4. Sie sprechen sich dafür aus, zukünftig als einheitliche Definition des Migrationshintergrundes und damit auch im Mikrozensus die Definition des Zensus 2011 zu verwenden. Zudem soll in die für das Jahr 2015 geplante Neufassung des Mikrozensusgesetzes eine Vereinfachung der Erfassungssystematik des Merkmals

Migrationshintergrund auf eine in Personenstichproben verwendbare Form eingebracht werden.

5. Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister / Senatorinnen und Senatoren der Länder beschließen, für die Berichte zum Integrationsmonitoring der Länder ab 2015 die Definition des Migrationshintergrundes nach dem Zensus 2011 zu verwenden.
6. Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister / Senatorinnen und Senatoren bitten ihren Vorsitzenden, den Bundesminister des Innern und den Präsidenten des Statistischen Bundesamtes über den Beschluss zu unterrichten.

# **9. Integrationsministerkonferenz 2014**

**am 19./20. März 2014 in Magdeburg**

## **TOP 7.7**

### **Aufnahme des Dienstherrn beim öffentlichen Dienst in den Mikrozensus**

**Antragsteller: Alle Länder**

#### **Beschluss (einstimmig):**

1. Die interkulturelle Öffnung des öffentlichen Dienstes ist ein zentrales Anliegen der Integrationspolitik, sei es im Nationalen Aktionsplan Integration oder in den verschiedenen Plänen und Programmen der Landesregierungen. In ihrem Rahmen wird das Ziel der Erhöhung des Beschäftigtenanteils von Menschen mit Migrationshintergrund mittlerweile von allen Ländern verfolgt.
2. Den Ländern fehlt bisher jedoch eine einheitliche, verlässliche und ausreichend differenzierte Datengrundlage. In vielen Ländern ist nicht bekannt, wie hoch der Anteil von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Migrationshintergrund im Landesdienst insgesamt ist. Somit fehlt ein entscheidender Indikator für die interkulturelle Öffnung des Öffentlichen Dienstes im Rahmen des Integrationsmonitorings der Länder.
3. Mit dem Mikrozensus der Statistischen Ämter besteht ein jährliches Befragungsinstrument, das seit 2005 sowohl den Migrationshintergrund als auch die Beschäftigung im öffentlichen Dienst erhebt. Beschäftigte und Bedienstete im öffentlichen Dienst lassen sich derzeit jedoch lediglich nach Befragungsgebiet (v.a. Bund, Länder) differenziert ausweisen, nicht nach dem Dienstherrn. Dadurch vermischen sich auch in den länderspezifischen Auswertungen Bedienstete und Beschäftigte des Bundes, der Länder, der Kommunen, der EU und anderer supranationaler Einheiten. Eine einfache und wenig aufwändige Ergänzung der Antwortkategorien durch den Dienstherrn würde das Problem lösen und für die Länder und den Bund kontinuierliche und verlässliche Informationen zu den Beschäftigten und Bediensteten im öffentlichen Dienst liefern.

4. Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister / Senatorinnen und Senatoren der Länder fordern das Bundesministerium des Innern auf, eine entsprechende Ergänzung als reguläres Erhebungsmerkmal in der für das Jahr 2015 geplanten Neufassung des Mikrozensusgesetzes vorzusehen.

# 9. Integrationsministerkonferenz 2014

am 19./20. März 2014 in Magdeburg

## TOP 7.8

### „Racial Profiling“

**Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin, Bremen,  
Mecklenburg-Vorpommern,  
Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt,  
Thüringen**

#### **Beschluss (einstimmig):**

1. Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister / Senatorinnen und Senatoren der Länder sprechen sich grundsätzlich gegen den Einsatz von Methoden des „Racial Profiling“ im Rahmen der Ausübung staatlicher Aufgaben aus. Sie fordern die neue Bundesregierung auf, insbesondere im Rahmen der Umsetzung der Vereinbarungen im Koalitionsvertrag (S. 105 „ Bundespolizei und Schutz unserer Grenzen“) bei der kompetenten und effektiven Strafverfolgung keine Methoden des „Racial Profiling“ einzusetzen.
2. Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister / Senatorinnen und Senatoren der Länder bitten die ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder um Informationen, ob und inwieweit die interkulturelle Kompetenz der Bediensteten der Sicherheitsbehörden weiter fortentwickelt wird.

# **9. Integrationsministerkonferenz 2014**

**am 19./20. März 2014 in Magdeburg**

## **TOP 7.9**

### **Deutsche Islam Konferenz**

**Antragsteller: Alle Länder**

#### **Beschluss (einstimmig):**

1. In Deutschland leben heute rund vier Millionen Muslime. Der Islam ist zu einem Teil unseres Landes geworden. Angesichts dessen begrüßen die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister / Senatorinnen und Senatoren der Länder, dass im Koalitionsvertrag „Deutschlands Zukunft gestalten“ von CDU / CSU und SPD die Bedeutung des Dialogs mit den Muslimen und ihren Organisationen noch einmal ausdrücklich hervorgehoben wird und in diesem Sinne die Deutsche Islam Konferenz (DIK) fortgesetzt werden soll.
2. Die DIK ist das zentrale Forum zwischen dem deutschen Staat und den hier lebenden Muslimen. Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister / Senatorinnen und Senatoren der Länder begrüßen die erklärte Absicht des Bundesministeriums des Inneren, den Arbeitsschwerpunkt der DIK wieder mehr auf die ursprüngliche Zielausrichtung des Dialogs mit den Muslimen und ihren Organisationen auszurichten.
3. Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister / Senatorinnen und Senatoren der Länder bitten den Vorsitzenden der IntMK, den Bundesminister des Innern über den Beschluss zu unterrichten.

## **9. Integrationsministerkonferenz 2014**

**am 19./20. März 2014 in Magdeburg**

### **TOP 7.10**

**Kommunales Wahlrecht für alle dauerhaft in Deutschland lebenden Menschen**

**Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein**

### **Beschluss (mehrheitlich):**

1. Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister / Senatorinnen und Senatoren der Länder bitten den Bund, den Ländern im Grundgesetz die Möglichkeit zu gewähren, langjährig legal in Deutschland lebenden Drittstaatsangehörigen das Recht zur Beteiligung an Wahlen und Abstimmungen in ihrer Kommune einzuräumen.
2. Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister / Senatorinnen und Senatoren der Länder bitten das Vorsitzland, die Bundesregierung über diesen Beschluss zu unterrichten.

# **9. Integrationsministerkonferenz 2014**

**am 19./20. März 2014 in Magdeburg**

## **TOP 8.1**

### **Benennung von Beauftragten des Bundesrats in Beratungsgremien der EU**

**Antragsteller: Baden-Württemberg**

#### **Beschluss (einstimmig):**

1. Die Konferenz der für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister / Senatorinnen und Senatoren der Länder fordert den Bundesrat auf, bei der Benennung von Beauftragten des Bundesrats in Beratungsgremien der EU, deren Themen in die fachliche Zuständigkeit der Integrationsressorts fallen, die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister / Senatorinnen und Senatoren zu beteiligen und deren Benennungsvorschläge zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere die Arbeitsgruppe „Integration, Migration und Rückführung“ für den Themenbereich „Integration“.
2. Das Vorsitzland wird gebeten, den Beschluss dem Bundesrat zukommen zu lassen.

# 9. Integrationsministerkonferenz 2014

am 19./20. März 2014 in Magdeburg

## TOP 8.2

**Benennung eines ständigen Ausschusses beim Bundesrat mit der ausdrücklichen Zuständigkeit für den Aufgabenbereich „Integration“**

**Antragsteller: Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt**

### **Beschluss (mehrheitlich):**

1. Gemäß Art. 50 GG wirken die Länder durch den Bundesrat bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes und in Angelegenheiten der Europäischen Union mit. In den sechzehn ständigen Ausschüssen des Bundesrates, die die Beschlussfassung des Bundesrates vorbereiten, ist der Aufgabenbereich „Integration“ heute nicht namentlich verankert.
2. Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister / Senatorinnen und Senatoren der Länder erneuern ihren auf der 7. IntMK 2012 einstimmig gefassten Beschluss und sprechen sich vor diesem Hintergrund dafür aus dem Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik des Bundesrates ausdrücklich die Zuständigkeit für den Aufgabenbereich Integration zu übertragen und dies in der Benennung des Ausschusses zum Ausdruck zu bringen.
3. Der Vorsitzende der Konferenz der für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister / Senatorinnen und Senatoren der Länder wird gebeten, dieses Anliegen erneut schriftlich an den Präsidenten des Bundesrats heranzutragen.